

NWB KARRIEREFÜHRER 2017

Alles rund um die steuerliche
Aus- und Weiterbildung

Steuer und Studium Special

► nwb



Wunderbar wandelbar!

Steuer-Profis
und ihre Karrierewege

Prüfungsvorbereitung für **Steuerberater, Steuerfachwirte** und **Fachberater Internationales Steuerrecht**



NEU: Master Taxation

in Kooperation mit der FOM Hochschule für Ökonomie & Management.
Master of Laws (LL.M.) & Steuerberater
berufsbegleitend in nur 5 Semestern!

KNOLL-Kurse für Sie und Ihre erfolgreiche Zukunft.

Mehr als 50.000 Teilnehmer haben sich mit unseren berufsbegleitenden Lehrgängen bereits erfolgreich vorbereitet. Bereiten auch Sie Ihren nächsten Karriereschritt mit KNOLL vor. Profitieren Sie von der perfekten Kombination aus Fernunterricht und Präsenzkursen.

Mit KNOLL lernen heißt individuell lernen.

- ▶ Bestimmen Sie Ihr Lerntempo und Ihre Lernzeit selbst
- ▶ Lernen Sie online mit der KNOLL-Lernplattform
- ▶ Buchen Sie einzelne Kurse oder das KNOLL-komplett-Paket

Bei den Präsenzkursen für Steuerberater haben Sie die Wahl:

Berlin ▶ Düsseldorf ▶ Frankfurt ▶ Hamburg ▶ München ▶ Stuttgart

Jetzt informieren und anmelden unter: www.knoll-steuer.com



Katja Krips
Produktmanagerin
k.krips@nwb.de

„Konsequent ist, wer sich selbst mit den Umständen wandelt.“

(Winston Churchill)

Was haben ein Chamäleon und ein Steuerberater gemeinsam? Diese Frage kann ich Ihnen einfach beantworten: Das Chamäleon symbolisiert in meinen Augen den „neuen“ Steuerberater – oder besser gesagt „den Steuerberater der Zukunft“. Beide sind Anpassungskünstler: das Chamäleon im Tierreich, der Steuerberater in der Steuerbranche. Und beide sind **wunderbar wandelbar!**

Um überleben zu können, müssen sie sich ihrer Umwelt anpassen: der eine farblich, der andere fachlich. Auch der Steuerberater kann sich bestens an verschiedene Einsatzorte bzw. Branchen anpassen und in den unterschiedlichsten Bereichen arbeiten. Lesen Sie im Rahmen unserer Top-Story „Wunderbar wandelbar!“ die spannenden Erfahrungsberichte von vier Steuerberatern, um einen Einblick in verschiedene Berufsbilder zu erhalten. Nichts kann und wird Ihnen entgehen, wenn Sie wie ein Chamäleon in alle Richtungen gleichzeitig blicken, um dann letztendlich den für Sie richtigen Karriereweg zu wählen.

In einigen Kulturen steht das Chamäleon auch für die Zeit, da seine Augen mit der Fähigkeit, nach hinten, seitlich und nach vorn gleichzeitig zu blicken, als Symbol für die Einheit von Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft gelten. Doch lassen wir die Vergangenheit einmal außen vor und konzentrieren wir uns in dieser Ausgabe auf die Gegenwart und die Zukunft. Das gegenwärtige Ziel ist das Bestehen der Steuerberaterprüfung. Wir geben Ihnen mithilfe unserer Artikel in der Rubrik „Aus- & Weiterbildung“ wertvolle Tipps für die schriftliche und mündliche Prüfung.

In Zukunft werden sich die Anforderungen an den Steuerberater zunehmend ändern. Deklarationsarbeiten treten immer weiter in den Hintergrund; es wird vielmehr eine ganzheitliche Beratung erwartet. Und das am besten unabhängig von Zeit und Ort. Der Steuerberater, der künftig am Markt überleben will, muss sich diesen neuen Anforderungen stellen. Wollen Sie sich zukünftig vielleicht auch den großen Traum der Selbstständigkeit erfüllen? Dann müssen Sie auf diese Anforderungen vorbereitet sein. Unsere Artikel „Existenzgründung im digitalen Steuerberatungszeitalter“ und „12 Tipps für den Kanzleikauf“ geben Ihnen interessante Einblicke in diese Thematik.

Nun können Sie vielleicht nachvollziehen, warum ich das Chamäleon als Titelbild gewählt habe. Das Berufsbild der Steuerberater hat und wird sich noch weiter verändern, wie Sie auch der kritischen Betrachtung auf Seite 55 entnehmen können. Es ist nicht mehr grau und angestaubt, sondern kann bunt und schillernd sein. Wenn Sie sich darauf einlassen.

Viel Erfolg auf Ihrem persönlichen Karriereweg wünscht Ihnen

Katja Krips

Inhalt

NWB Karrierefürer 2017



4



30



38



51

Aus- & Weiterbildung

„Steuerberaterprüfung: Vergiss es!“	4
Dr. Ingmar Schörck und Roman Fuhrmann	
Die Zulassung zur Steuerberaterprüfung	9
Prof. Dr. Oliver Zugmaier	
Allgemeine Hinweise zur Klausurbearbeitung	14
Michael Puke und Jörg ten Voorde	
Auf geht's zur mündlichen Prüfung!	22
Andreas Wellmann	
„E-Learning in der Aus- und Fort- bildung – nur ein Trend oder die Zukunft?“ (Interview)	26
Anne-Wiebke Bergmeister	

Einstieg & Karriere

Wunderbar wandelbar!	30
Der etwas andere Karriereweg im Berufsverband	
	32
Dr. Natalie Thomalla	
Der Traum vieler: Arbeiten bei einer Big4-Gesellschaft	38
Stephan Schenke	
Branchenwechsel als Karriereweg	41
Volker Nickel	
Erfüllung in der Robe: Traumberuf Finanzrichter	44
Dr. Jens Reddig	
Berufseinstieg: Bereit für den NWB Verlag?	48
Sandra Senftleben	

Erfolg & Leben

Existenzgründung im digitalen Steuerberatungszeitalter	51
Markus Gutenberg	
Fachkräftemangel bzw. Gewinnung und Förderung von Nachwuchskräften	55
Lothar Stücker	
12 Tipps für den Kanzleikauf	58
Alexander Jost	

Weitere Informationen

NWB Karrierefürer ist eine regelmäßige Beilage von Steuer + Studium.





STEUERAKADEMIE BREMEN

PRIVATES LEHRINSTITUT FÜR STEUER- UND WIRTSCHAFTSRECHT

Kompetenz in Theorie und Praxis: Der sichere Weg zum Erfolg!

Mit der Erfahrung aus mehr als 30 Jahren Lehrtätigkeit und Prüfungsvorbereitung vermittelt die STEUERAKADEMIE BREMEN das für Berufsexamen unverzichtbare Prüfungswissen.

Der **Grundkurs** vermittelt und vertieft als Samstags-Lehrgang das steuerliche Basiswissen. Der **Vollzeitlehrgang** bereitet auf die schriftliche Steuerberaterprüfung vor. Dabei steht das Klausurentraining unter Examensbedingungen im Vordergrund, während der **Mdl.-Prüfung-Kurs** neben der Wiederholung und Vertiefung des Stoffes, einem speziellen Vortragstraining und simulierter mündlicher Prüfung auf die besonderen Prüfungsgebiete der mündlichen Prüfung eingeht.

Aktuelle Kurse 2017 - 2018:

Grundkurs	Vollzeitlehrgang	Mdl.-Prüfung-Kurs
04. 11. 2017 - 17. 03. 2018 03. 11. 2018 - 16. 03. 2019	29. 05. 2017 - 15. 09. 2017 28. 05. 2018 - 14. 09. 2018	28. 10. 2017 - 27. 01. 2018 27. 10. 2018 - 26. 01. 2019
■ Ideal auch zur Vorbereitung auf die Prüfung zum ■ Steuerfachwirt ■ Bilanzbuchhalter	■ ca. 620 Unterrichtsstunden, Mo. - Sa. 8.30 - 13.30/15.45 ■ 18 Klausuren unter Examensbedingungen (jew. 6 Zeitstunden) mit 2 x 3-tägigem Klausurenblock	■ ausgeprägtes Vortragstraining (mit DVD-Aufzeichnung) ■ simulierte mündliche Prüfung an den 4 Samstagen im Januar unmittelbar vor der mündlichen Prüfung
Crash-Kurs Buchführung	Klausurentraining	
21. 10. 2017 + 28. 10. 2017 20. 10. 2018 + 27. 10. 2018	18. 09. 2017 - 20. 09. 2017 17. 09. 2018 - 19. 09. 2018	

Begrenzte Teilnehmerzahl – mitarbeitsintensiver Unterricht!

Details zu den Lehrgängen und Seminarveranstaltungen unter www.steuerakademie-bremen.de



STEUERAKADEMIE BREMEN

Wachtstraße 24 (Baumwollbörse) · 28195 Bremen

Telefon: 04 21/32 39 22 · Telefax: 04 21/3 39 95 45

info@steuerakademie-bremen.de



„Steuerberaterprüfung: Vergiss es!“

So oder so ähnlich kann man häufig die derzeitige Stimmungslage von Steuerberater-Anwärtern beschreiben. Doch woher kommt die gefühlte schlechte Stimmung unter den angehenden Prüflingen? War die Steuerberaterprüfung nicht schon immer eine schwierige Prüfung mit hohen Durchfallquoten? In diesem Beitrag sollen die aktuellen Probleme der Steuerberaterprüfung und mögliche Ansätze für eine erfolgreiche Prüfungsvorbereitung erörtert werden.

Dr. Ingmar Schörck und Roman Fuhrmann

Prüfungsteilnehmer, Bestehensquoten und Statistik

Der Beruf des Steuerberaters stellt eine interessante, vielfältige und abwechslungsreiche Tätigkeit dar, die darüber hinaus durchaus finanziell attraktiv, konjunkturunabhängig und damit krisensicher ist. Wenn da nur nicht die schwierige Prüfung wäre! Die Steuerberaterprüfung zählt zu einem der schwierigsten Berufsexamina in Deutschland, bei der seit Jahrzehnten Durchfallquoten von 50 % üblich sind. In den letzten zehn Jahren ist ein bundesweiter Rückgang der Prüfungsteilnehmer von ehemals > 8.000 Teilnehmern pro Jahr auf zuletzt < 5.000 Teilnehmern zu beobachten.

Neben der guten Wirtschaftslage in Deutschland und dem damit einhergehenden größeren Angebot an alternativen Berufsmöglichkeiten werden immer wieder die schwierige Prüfung und die hohen Durchfallquoten als Gründe angegeben, nicht den Beruf des Steuerberaters einschlagen zu wollen. Doch haben sich die Prüfung und die Durchfallquoten in den letzten Jahren verändert?

Über die letzten Jahre ist eine mittlere Bestehensquote von bundesweit 50 % zu beobachten. Davon gibt es natürlich Abweichungen nach oben (z. B. im Jahr 2013 mit einer Bestehensquote von 59,3 %) und nach unten (gerade im aktuell abgelaufenen Prüfungszeitraum 2016/2017 zeichnet sich eine Bestehensquote von evtl. sogar < 40 % ab).

Schaut man sich die Zahlen jedoch etwas genauer an, so kommt man einer möglichen Ursache auf den Grund. Nimmt man beispielsweise die Zahlen 2015 aus Niedersachsen als Grundlage, so kann man erkennen, dass diejeni-

gen Kandidaten, die die Prüfung nach zwei Berufsjahren abgelegt haben, bei einer Bestehensquote von nur rund 41 % liegen. Bei drei Berufsjahren steigt diese schon auf rund 47 % und landet bei sieben Berufsjahren (insbesondere Steuerfachwirte) bei sogar rund 66 %. Dies zeigt eines ganz deutlich: Die Verkürzung der Berufsjahre scheint für eine schnelle Karriereentwicklung zunächst positiv, kann aber durch die entsprechend hohe Durchfallquote ganz schnell zu Karrierefrust des Steuerberateranwärters führen und bei einem, dann ein weiteres Jahr andauernden Ausfall des Mitarbeiters, mehr als deutlich ins Negative kippen.

Welche Erkenntnis kann man also daraus ziehen? Nur weil ich die Prüfung ablegen darf, sollte doch besser im Einzelfall entschieden werden, ob es nicht Sinn macht, die Prüfung um ein oder mehrere Jahre zu verschieben, damit sich durch entsprechende praktische Tätigkeit das Fundament des Steuerrechts langsam festigen kann. Einige Arbeitgeber haben dies schon erkannt, sodass den Mitarbeitern

„Mach es,
aber
richtig!“



Vorsprung durch Wissen



Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademie
Baden in Karlsruhe

Kaiserallee 12e · 76133 Karlsruhe
Tel.: 0721-9 85 50-0 · Fax: 0721/9 85 50-19

info@vwa-baden.de

Steuerberater-Examen 2017/2018

Ihre Generalprobe für das schriftliche Examen 2017
3-Wochen-Vollzeit-Intensivkurs
vom 11.09. – 30.09.2017

- Fallorientiertes Repetitorium 10 Unterrichtstage (80 UE)
- 6 Klausuren à 6 Std., Klausurenkorrektur und 6 Klausurbesprechungen (24 UE)

Übernachtung kann organisiert werden.

Ihre Vorbereitung auf das mündliche Examen 2018

- 6 Wochenenden (72 UE) vom 10.11. – 16.12.2017
- Prüfungssimulationen ab Januar 2018

Steuerberater-Examen 2018/2019

1-jähriges, berufsbegleitendes Vorbereitungsseminar

- Theoretischer Grundkurs (440 UE)
- 10 Klausuren à 6 Stunden mit Korrektur und Klausurbesprechungen (120 UE)

Beginn: 15. September 2017 in Karlsruhe

Steuerfachwirt-Seminar, Prüfungsjahr 2017/2018

- **Crash-Kurs** zur abschließenden Vorbereitung auf die **schriftliche Prüfung 2017**
- **Wochenendseminar** „Examensrelevante Themen“ zur Vorbereitung auf die **mündliche Prüfung 2018**
- **Simulation der mündlichen Prüfung 2018**

Steuerfachwirt-Seminar, Prüfungsjahr 2018/2019

berufsbegleitendes Fortbildungsseminar, 13 Monate (530 UE)

■ Steuerrecht	■ Rechnungswesen und Betriebswirtschaft
■ Wirtschaftsrecht	■ Klausurtechnik

■ 8 vierstündige + 2 fünfstündige Klausuren inkl. Korrektur und Besprechung

■ ca. 50 Übungsklausuren inkl. Korrektur und Besprechung

Beginn: 08. September 2017 in Karlsruhe

Fachassistent/in Lohn und Gehalt

berufsbegleitende Vorbereitung auf die Fortbildungsprüfung 2018/2019
Unterricht: Di + Do 18:00 bis 21:15 Uhr · Dauer: 6 Monate (inkl. Ferienzeiten)

Beginn: 13. Februar 2018 in Karlsruhe

www.vwa-baden.de

geraten wird, nicht nach den möglichen zwei Berufsjahren in die Prüfung zu gehen, sondern sich ggf. ein weiteres Jahr Zeit zu lassen.

Die Aufgabenstellung der schriftlichen Prüfung

Ein weiterer Baustein der Frustration ist die schriftliche Prüfung selbst. Grundsätzlich kann man festhalten, dass die Prüfung mit Blick auf die vergangenen zehn Jahre zwar im Durchschnitt „machbar“ war, d. h. mit einer soliden Vorbereitung konnten die wesentlichen Prüfungsthemen und die notwendige Klausurtaktik gut erlernt werden. Allerdings gab es in verschiedenen Jahren auch recht „exotische“ Ausreißer, was sich zum einen direkt in dem Sinken der Bestehensquote niedergeschlagen, zum anderen zu erhöhtem Frustpotential bei den Prüfungsteilnehmern geführt hat.

So wurden z. B. in den Jahren 2008 und 2010 im Bilanzsteuerrecht gutachtliche Stellungnahmen zu Umstrukturierungsvorgängen mit immerhin rund 30 Punkten in die Klausur eingebaut, wo auch der erfahrene Steuerberater sicherlich einige Stunden Gedankengut investieren müsste, um die Aufgabenstellung zu lösen. Ferner überraschte die Bilanzsteuer-



rechtsklausur immer mal wieder mit unterschiedlichen Darstellungsweisen. So wurde mal die Beurteilung der Handelsbilanz in einem Jahr bepunktet; im nächsten Jahr gab es dazu dann keinerlei Aussagen, ohne dass dies aus der Aufgabenstellung erkennbar war. Inzwischen scheinen sich die Aufgabensteller hier jedoch auf einheitliche bzw. zumindest eindeutige Aufgabenstellungen verständigt zu haben.

Im Prüfungsjahr 2016 hat es die Ertragssteuerrechtsklausur „erwischt“. Dass die Klausur über keinen üblichen Einkommensteuer-Teil verfügte, sondern sich in 60 Klausurpunkten über die Verpflichtung einer GmbH zum Einbehalt von Steuerabzugsbeträgen (Bauabzugssteuer, Lohnsteuer, Kirchensteuer, Kapitalertragsteuer, § 37b EStG) ausgelassen hat, überraschte nicht nur die Prüfungsteilnehmer, sondern auch die Anbieter von Vorbereitungslehrgängen. Dazu waren Teile der 60 Punkte selbst mit fundiertem steuerlichen Grundwissen nur schwer zu erzielen, da zum einen die Thematik der Bauabzugssteuer mit der verdeckten Gewinnausschüttung kombiniert wurde. Hierzu finden sich weder Aussagen im Gesetz noch im dazugehörigen BMF-Schreiben oder einschlägiger BFH-Rechtsprechung. Man wird bei intensiver Recherche hierzu lediglich Zeitschriften- und Kommentarbeiträge finden können, die das Thema kontrovers diskutieren.

Zum anderen wurde in einem kombinierten Teil Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Besteuerung der Personengesellschaften in einem mehrstufigen Beteiligungsstruktur die Anwendung der Vorschriften § 8c KStG und § 10a GewStG geprüft. Dabei war auch die Stille-Reserven-Klausel Prüfungsgegenstand. Wie das genau funktionieren soll, ist derzeit allerdings vollkommen ungeklärt. Die Finanzverwaltung sitzt seit mehr als zwei Jahren auf einem nur als Entwurf vorliegenden BMF-Schreiben. Einer der Gründe für die fehlende Veröffentlichung sind eben genau die in der Klausur aufgeworfenen Zweifel im Zusammenhang mit der Stille-Reserven-Klausel. Die Finanzverwaltung und die gesamte Literatur sind sich hier nicht einig.

Warum es immer wieder zu solch exotischen Ausreißern in der Steuerberaterprüfung kommen muss, ist nicht wirklich ersichtlich und mag das Geheimnis der Finanzverwaltung bzw. der Aufgabensteller bleiben. Allerdings gibt es natürlich auch in diesen Jahren Prüfungsteilnehmer, die die Prüfung bestehen und damit beweisen, dass es mit einer guten Vorbereitung auch in einem vermeintlich schwierigen Jahr möglich ist, Steuerberater zu werden.



Die gute Vorbereitung

Die Komplexität des Steuerrechts zwingt einen Prüfungskandidaten, sich im Vorfeld eine bestimmte Technik anzueignen. Hierzu gehört einerseits die Erkenntnis, dass man exotische Themen nicht vollumfänglich vorbereiten kann, und man sich stattdessen besser auf sich wiederholende Themen, die auch mit entsprechenden Punkten ausgestattet sind, tiefgreifender vorbereitet. Auf diesem Weg kann der Prüfling im Ernstfall die notwendige 40-Punkte-Grenze erreichen. Auch wenn es immer wieder „Ausreißerklausuren“ geben wird, so wird man dennoch auch zukünftig Exotenthemen und Zweifelsfragen ausblenden müssen, um die enorme Stoffmenge in den Griff zu bekommen. Dies wird die Bestehenswahrscheinlichkeit erhöhen.

Andererseits ist ein gut gefestigtes Grundlagenwissen nach wie vor unerlässlich. Dieses Wissen erlangt man durch die längere berufspraktische Arbeit, aber auch durch eine frühzeitige Prüfungsvorbereitung. Eine ordentliche Prüfungsvorbereitung zur Steuerberaterprüfung sollte mindestens einen Zeitraum von einem Jahr umfassen. Es ist in der Praxis leider immer wieder zu beobachten, dass die Prüfungsteilnehmer sich zu kurzfristig mit der Materie beschäftigen. So kann man z. B. als Akademiker mit zweijähriger Berufserfahrung (womöglich noch im Bereich der Wirtschaftsprüfung) nicht erwarten, sich in einem Vollzeitlehrgang, der drei Monate vor der Prüfung beginnt, das gesamte Wissen aneignen zu können. Je nach beruflicher Erfahrung muss die Prüfungsvorbereitung also entsprechend früh beginnen. So hat es sich bewährt, wenn die Kandidaten bereits im Herbst des Vorjahres mit der Vorbereitung der Grundlagen beginnen.

Darüber hinaus ist zu beobachten, dass die angehenden Prüflinge sich oft zu wenig mit den unterschiedlichen Vorbereitungswegen auseinandersetzen. Unsere Erfahrung ist, dass Prüfungsteilnehmer häufig die Vorbereitungswege

der Kollegen oder Freunde wählen. Dies wird jedoch der eigenen Situation meistens nicht gerecht. So wird ein Diplom-Finanzwirt in einer Steuerabteilung mit einer Kombination aus einem Fern-, Intensiv- und Klausurenlehrgang höchstwahrscheinlich erfolgreich sein. Der im Bereich der Wirtschaftsprüfung eingesetzte Kollege mit wirtschaftswissenschaftlichem Studium dagegen wird an einer solchen Lehrgangskombination voraussichtlich scheitern, da er nicht über das notwendige Basiswissen verfügt. Die Lehrganganbieter bieten vielfältige Informationsmöglichkeiten – vom Infoabend bis zum Probeunterricht. Diese Informationsmöglichkeiten sollten unbedingt in Anspruch genommen werden.

Letztendlich darf auch nicht die Eigeninitiative und die Bereitschaft, sich auf eine schwierige und unbequeme Prüfung einzustellen, vernachlässigt werden. Diese Eigeninitiative des Selbststudiums hat sich leider in den vergangenen Jahren verändert. In einem Vorbereitungslehrgang kann der Lehrganganbieter, selbst mit einer noch so guten Didaktik, in begrenztem Zeitumfang immer nur die wesentliche Stoffvermittlung gewährleisten. Das Lernen und Vertiefen der Thematik, z. B. anhand von Klausuren, obliegt dem Prüfungsteilnehmer selbst. Häufig erwartet der heutige Steuerberateranwärter jedoch vom Lehrganganbieter, dass er alle The-

JETZT AUCH IN FRANKFURT STUDIEREN!

Weitere Informationen unter www.taxmaster-freiburg.de

master of arts TAXATION

FREIBURG | HAMBURG | FRANKFURT



MASTER & STEUERBERATER

berufsbegleitend in 7 Semestern

FLEXIBILITÄT

bei der Wahl des Steuerberaterkurses

OPTIMALER MIX AUS THEORIE UND PRAXIS

wenn Sie mehr wollen, als „nur“ die Steuerberaterprüfung bestehen

Telefon 0761 203-9211 | info@taxmaster-freiburg.de

Albert-Ludwigs-Universität Freiburg
in Kooperation mit



Wir machen die Steuerberaterprüfung 2018 für Sie „machbar“



men der Ernstfallklausur schon einmal aufbereitet präsentiert bekommt. Dies wird jedoch aufgrund der Komplexität des Prüfungsgegenstandes – gleichgültig welcher Vorbereitungsweg gewählt wird – nicht machbar sein. Das Selbststudium, d. h. die Nacharbeit der geschriebenen Klausuren und die regelmäßige Wiederholung oder die vertiefende Beschäftigung mit den Stoffinhalten z. B. mit umfangreicheren BMF-Schreiben und Verwaltungsanweisungen, wird auch zukünftig Bestandteil einer erfolgreichen Prüfungsvorbereitung sein. Nur so kann man sich ein breites und tiefes Wissensspektrum erarbeiten.

Fazit

Das Ergebnis lautet also: „Steuerberaterprüfung: Mach es, aber richtig!“ Um in der durchaus schwierigen Steuerberaterprüfung erfolgreich zu sein, sind zusammenfassend folgende Punkte zur Steigerung der Erfolgsaussichten festzuhalten:

- ▶ Lassen Sie sich mehr Zeit, um in die Prüfung zu gehen. Diese ggf. um ein Jahr zu verschieben, wird Ihnen viel Ärger und Geld ersparen.
- ▶ Beginnen Sie frühzeitig und mit dem zu Ihnen passenden Lehrgangskonzept mit der Prüfungsvorbereitung. Lassen Sie sich beraten!
- ▶ Bereiten Sie sich umfassend und möglichst breitgefächert vor. Haben Sie allerdings nicht den Anspruch, das komplette Steuerrecht für die Prüfung beherrschen zu wollen.
- ▶ Bringen Sie bei der Prüfungsvorbereitung die Bereitschaft mit, sich auch im Selbststudium umfassend mit Themen auseinanderzusetzen.

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg!

AUTOREN



Dr. Ingmar Schörck, Dipl.-Kfm. und Steuerberater, ist geschäftsführender Gesellschafter der Lehrgangswerk Haas GmbH & Co. KG.



Roman Fuhrmann, Dipl.-Finw. (FH) und Steuerberater, ist geschäftsführender Gesellschafter der Lehrgangswerk Haas GmbH & Co. KG.

Hinweis

Eine **Themenauswertung** der **Prüfungsschwerpunkte** der Jahre 2011 bis 2015 finden Sie in der NWB Datenbank unter [QAAAF-47766].

Jetzt anmelden
und „machen“!

Die Zulassung zur Steuerberaterprüfung

Zur Steuerberaterprüfung 2015/2016 sind 77 Kandidaten nicht zugelassen worden.¹ Bei 5.314 Zulassungsanträgen sind das nicht einmal 2 % der Prüfungsbewerber. Die tatsächliche Zahl der „Nichtzugelassenen“ dürfte jedoch weit höher liegen, da viele Bewerber bereits im Vorfeld erkennen, dass sie die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllen und daher keinen Zulassungsantrag stellen. Der folgende Beitrag stellt die wichtigsten Fragen rund um das Thema „Zulassung zur Steuerberaterprüfung“ dar und greift mit einigen Praxisbeispielen Zulassungsprobleme auf.

Prof. Dr. Oliver Zugmaier

Zulassungsvoraussetzungen

Die Teilnahme an der Steuerberaterprüfung bedarf der Zulassung (§ 35 Abs. 2 StBerG). Die Zulassung zur Steuerberaterprüfung kann nach § 36 Abs. 1, 2 StBerG über vier alternative Wege erlangt werden:

Vorbildung	Regelstudienzeit	Praktische Tätigkeit*
Abgeschlossenes ▶ wirtschaftswissenschaftliches Hochschulstudium ▶ anderes Hochschulstudium mit wirtschaftswissenschaftlicher Fachrichtung ▶ rechtswissenschaftliches Hochschulstudium	mindestens 4 Jahre	2 Jahre
	weniger als 4 Jahre	3 Jahre
Bestandene Abschlussprüfung in einem kaufmännischen Ausbildungsberuf oder eine andere gleichwertige Vorbildung		10 Jahre
Erfolgreich abgelegte Prüfung zum geprüften Bilanzbuchhalter oder Steuerfachwirt nach bestandener Abschlussprüfung in einem kaufmännischen Ausbildungsberuf		7 Jahre
Beamter des gehobenen Dienstes der Finanzverwaltung (ohne FH-Abschluss)		7 Jahre Sachbearbeiter
* Praktische Tätigkeiten sind anrechenbar, soweit sie nach Abschluss des Studiums bzw. der Ausbildung ausgeübt worden sind.		

Wer sowohl einen Bachelor- als auch einen Masterstudiengang absolviert hat, kommt in den Genuss der Regelung des § 36 Abs. 1 Satz 3 StBerG: Die Regelstudienzeiten beider Studiengänge werden zusammengerechnet, sodass nur noch eine berufspraktische Tätigkeit von zwei Jahren nachzuweisen ist. Und ein weiterer Punkt kommt hinzu: Zeiten der praktischen Tätigkeit

werden ab dem Bachelorabschluss berücksichtigt. Wer also neben seinem Masterstudium mindestens 16 Wochenstunden im Kernbereich der Berufstätigkeit eines Steuerberaters arbeitet und das Masterstudium erfolgreich abschließt, kann bereits nach zwei Jahren (nach dem Bachelorabschluss) zur Steuerberaterprüfung antreten.²

Die berufspraktische Tätigkeit muss sich auf das Gebiet der von den Bundes- oder Landesfinanzbehörden verwalteten Steuern erstrecken (§ 36 Abs. 3 StBerG). Darunter ist der Kernbereich der Berufstätigkeit eines Steuerberaters zu verstehen, sodass man den Bereich nicht auf die in § 1 Abs. 1 Nr. 1 StBerG enthaltene Begriffsbestimmung begrenzen kann; nach dem Sinn des Gesetzes ist vielmehr hierunter alles zu fassen, was zu den Vorhaltsaufgaben des Steuerberaters nach den §§ 1, 3, 33 StBerG gehört. Dazu zählt das Einrichten der Buchführung, das Erstellen der Umsatzsteuer-Voranmeldungen und die Mitwirkung beim Jahresabschluss (BFH, Urteil vom 7.11.1995 - VII R 58/95, BStBl 1996 II S. 331). Das gilt jedoch nicht für Tätigkeiten i. S. d. § 6 Nr. 4 StBerG, also für das Verbuchen der laufenden Geschäftsvorfälle, die laufende Lohnabrechnung und das Fertigen der Lohnsteuer-Anmeldungen. Über diese von der Rechtsprechung entschiedenen Einzelfälle hinaus zählen zum Kernbereich der Berufstätigkeit eines Steuerberaters:

- ▶ die Erstellung von Jahresabschlüssen,
- ▶ das Fertigen von Steuererklärungen,
- ▶ die steuerliche Gestaltungsberatung,
- ▶ das Führen von Rechtsbehelfsverfahren u. v. m.

Auch durch das Ausüben von vereinbarten Tätigkeiten – also Tätigkeiten, die nach § 57 Abs. 3 StBerG mit dem Beruf des Steuer-

¹ Steuerberaterprüfung 2015 im Bundesgebiet – Schlussmeldung, NWB 26/2016, S. 2001 [FAAAF-76140]; vgl. hierzu Zugmaier, Die Ergebnisse der Steuerberaterprüfung 2015/2016, NWB 26/2016, S. 2000 [FAAAF-76140].

² Fragen Sie sich, ob dieses „Schnellschussmodell“ für Sie Sinn macht. Um zwei Jahre nach dem Bachelorabschluss in die Steuerberaterprüfung gehen zu können, müssen Sie in dieser Zeit ein sehr strammes Programm absolvieren: die Erarbeitung der Grundlagen des Steuerrechts, das Masterstudium selbst (samt Masterarbeit), die sehr anspruchsvolle und zeitintensive Vorbereitung auf die Steuerberaterprüfung – und das Ganze neben einer beruflichen Tätigkeit von mindestens 16 Wochenstunden. Bei nicht wenigen Teilnehmern bleibt dann der Prüfungserfolg in der Steuerberaterprüfung aus.

beraters vereinbar sind – können die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt werden. Eine Berufstätigkeit, deren Schwerpunkt auf dem Gebiet der Betriebswirtschaft liegt, wird auch dann nicht als Tätigkeit i. S. d. § 36 Abs. 3 StBerG anerkannt, wenn bei ihrer Erledigung steuerliche Fragen mitzubewerksichtigen sind (BFH, Urteil vom 25.10.1994 - VII R 14/94, BStBl 1995 II S. 210). Die Tätigkeit als Rechtsanwalt erfüllt nicht ohne Weiteres die Voraussetzungen für die Zulassung zur Steuerberaterprüfung (BFH, Urteil vom 7.3.1995 - VII R 84/94, BStBl 1995 II S. 557).

Die berufliche Tätigkeit kann auch in Teilzeit ausgeübt werden. Teilzeitbeschäftigungen, die sich in einem Umfang von mindestens 16 Wochenstunden auf das Gebiet der von den Bundes- oder Landesfinanzbehörden verwalteten Steuern erstrecken, werden wie eine Vollzeittätigkeit berücksichtigt (§ 36 Abs. 3 StBerG). Bei weniger als 16 Wochenstunden wird die Tätigkeit nicht – auch nicht anteilig – anerkannt. Als Nachweise (vgl. § 36 Abs. 4 StBerG) sind entsprechend detaillierte Bescheinigungen mit Angabe der Wochenstundenzahl erforderlich.

Gesetzlicher Mutterschutz wird in der Zulassungspraxis – trotz gegenteiliger Gerichtsentscheidungen (BFH, Urteil vom 17.7.1973 - VII R 71/72, BStBl 1973 II S. 749; FG Saarland, Urteil vom 20.8.2002 - 2 K 249/01 [XAAAB-12424]) – auf die Zeiten der berufspraktischen Tätigkeit angerechnet, nicht jedoch Erziehungsurlaub/Elternzeit (BFH, Urteil vom 5.12.2000 - VII R 18/00, BStBl 2001 II S. 263). Längere Krankheitszeiten sind nicht anrechenbar. Zeiten für den Besuch von ganztägigen Lehrgängen zur Vorbereitung auf die Steuerberaterprüfung sind nicht auf die notwendige Mindestzeit der praktischen Tätigkeit anrechenbar, da es sich hierbei nicht um eine berufspraktische Tätigkeit handelt.

Praxisbeispiel 1:

Sachverhalt: Die Steuerfachangestellte S hat im März 2003 ihre Ausbildung zur Steuerfachangestellten erfolgreich abgeschlossen und wurde zum 1.4.2003 von Steuerberater StB mit einer Wochenarbeitszeit von 38,5 Stunden übernommen. 20 % ihrer Arbeitszeit entfällt auf Lohnsteuer-Anmeldungen und laufende Buchhaltung; in der restlichen Arbeitszeit erstellt sie Jahresabschlüsse und fertigt Steuererklärungen.

Von Oktober 2008 bis Dezember 2008 war sie im gesetzlichen Mutterschutz, danach bis August 2010 im Erziehungsurlaub.

Von September 2010 bis August 2012 arbeitete sie an zwei Vormittagen pro Woche von jeweils 8.00 bis 13.00 Uhr bei Steuerberater StB. An diesen zwei Tagen ist sie ausschließlich mit Lohnsteuer-Anmeldungen und der laufenden Buchhaltung befasst.

Seit September 2012 bis heute arbeitet S an vier Vormittagen pro Woche von jeweils 8.00 bis 13.00 Uhr bei Steuerberater StB. Sie arbeitet nun zu 100 % im Bereich Erstellung von Jahresabschlüssen, Fertigen von Steuererklärungen und dem Führen von Einspruchsverfahren.

S möchte im Oktober 2017 in die Steuerberaterprüfung gehen.

Lösung: Als Steuerfachangestellte muss S eine berufspraktische Tätigkeit von zehn Jahren nachweisen (§ 36 Abs. 2 Nr. 1 StBerG). Als Zeiten der berufspraktischen Tätigkeiten kommen nur Tätigkeiten in Betracht, die nach dem Abschluss der Ausbildung liegen:

Zeitraum	Tätigkeit	Anerkennung ja / nein
04/2003 – 09/2008	38,5 x 80 % = 30,8 Wochenstunden im Kernbereich der Berufstätigkeit eines StB	Ja: 5 Jahre und 6 Monate, da mind. 16 Wochenstunden im Kernbereich der Berufstätigkeit eines StB
10/2008 – 12/2008	Mutterschutz	Ja: 3 Monate
01/2009 – 08/2010	Erziehungsurlaub	Nein
09/2010 – 08/2012	10 Wochenstunden LSt / Buchhaltung	Nein, da weniger als 16 Wochenstunden und auch keine Tätigkeit im Kernbereich der Berufstätigkeit eines StB
09/2012 – 09/2017	20 Wochenstunden im Kernbereich der Berufstätigkeit eines StB	Ja: 5 Jahre, da mind. 16 Wochenstunden im Kernbereich der Berufstätigkeit eines StB

Fazit: S kann im Oktober 2017 in die Steuerberaterprüfung gehen, da sie 10 Jahre und 9 Monate berufspraktisch i. S. v. § 36 Abs. 3 StBerG tätig war.

Zeiten der berufspraktischen Tätigkeit müssen bis zum ersten Prüfungstag der Steuerberaterprüfung erbracht sein. Die Steuerberaterprüfung findet bundesweit einheitlich an drei aufeinander folgenden Tagen immer in der ersten oder zweiten Oktoberwoche eines Jahres statt.

Wird das Hochschulstudium mit einer mündlichen Prüfung abgeschlossen, über deren Bestehen – wie es regelmäßig der Fall sein dürfte – im Anschluss entschieden wird, ist das Hochschulstudium mit dem Tag der mündlichen Prüfung abgeschlossen; auf die spätere Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder Diploms kommt es nicht an.

Sieht die Prüfungsordnung das Abfassen einer Diplom-, Bachelor- oder Masterarbeit (im Folgenden: Abschlussarbeit) und nicht eine mündliche Prüfung als letzte Prüfungsleistung vor, kann es zu folgendem Problem kommen: Mit der Abgabe der Abschlussarbeit erbringt der Student seine letzte Leistung. Die Dauer der Korrektur der Abschlussarbeit liegt nicht in seinem Einflussbereich. Viele Hochschulen schreiben den Professoren keine Höchstkorrekturzeit vor. So können zwischen Abgabe der Abschlussarbeit (Tag der letzten Leistung des Studenten) und Bekanntgabe der Note (nach Korrektur der Abschlussarbeit) mehrere Monate liegen. Auch Korrekturzeiten von weit mehr als einem halben Jahr sind bekannt.

Praxisbeispiel 2:

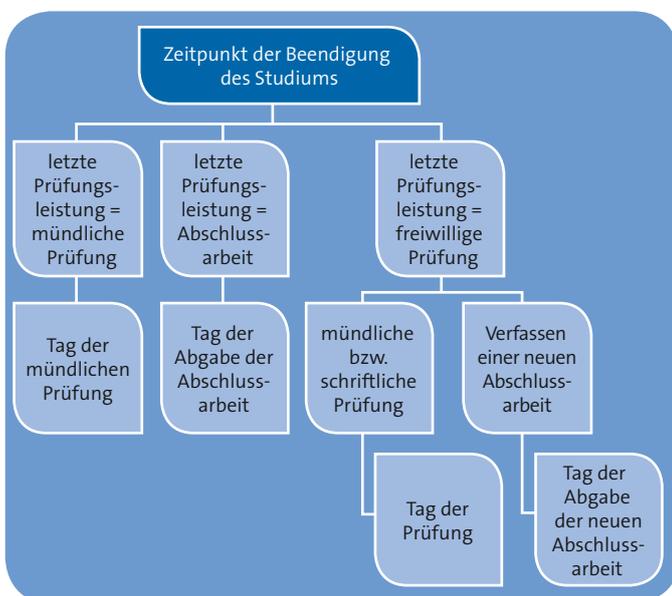
Sachverhalt: Studentin S hat am 2.8.2015 ihre Masterarbeit abgegeben und damit ihr BWL-Studium mit einer Regelstudienzeit von vier Jahren beendet. Wahlmöglichkeiten zur Fortsetzung des Studiums bestehen nicht. Am 1.10.2015 beginnt sie eine berufspraktische Tätigkeit bei einer Steuerberatungsgesellschaft. Die Note ihrer Masterarbeit wird ihr am 3.12.2015 bekannt gegeben. Am 17.12.2015 erhält sie ihre Masterurkunde.

Kann S zur Steuerberaterprüfung 2017 zugelassen werden?

Lösung: Laut BFH-Urteil vom 21.11.2006 (VII R 39/06 [TAAAC-33459], DStR 2007 S. 155, mit Anm. Hoffmann/Zugmayer) ist das Hochschulstudium mit der Abgabe der Abschlussarbeit abgeschlossen, sofern die einschlägige Prüfungsordnung keine weiteren, ggf. auch freiwilligen Prüfungen (zur Notenverbesserung) vorsieht. Auf die Korrektur der Abschlussarbeit kommt es ebenso wenig an wie auf den Zeitpunkt der Ausstellung des Zeugnisses.

Für Studentin S bedeutet die BFH-Entscheidung, dass ihre Berufstätigkeit ab dem 1.10.2015 anerkannt wird. Bis zur Steuerberaterprüfung 2017, deren schriftlicher Teil vom 10. bis 12.10.2017 stattfinden wird, hat sie die zweijährige berufspraktische Tätigkeit absolviert.

Das gilt jedoch nur dann, wenn der Kandidat nicht freiwillig an einer Zusatzprüfung zur Verbesserung seiner Note teilnimmt. Diese Zusatzprüfung kann z. B. in einer mündlichen Prüfung zu den Thesen der Abschlussarbeit oder in der vollständigen Neuabfassung einer Abschlussarbeit liegen. In diesem Fall kann ein Bewerber nicht argumentieren, die Voraussetzungen für die Zulassung hätten bereits vor der Zusatzprüfung bestanden, da diese nur eine Verbesserung, nicht aber das grundsätzliche Bestehen des Studiums zum Gegenstand habe. Hier stellt der BFH zu Recht auf das Erlangen zusätzlicher (theoretischer) Kenntnisse ab. Dieses ist nicht beendet, solange noch Prüfungen (sei es auch nur zur Verbesserung) ausstehen, da davon ausgegangen werden kann, dass der Kandidat sich auch auf die Zusatzprüfung (theoretisch) vorbereitet.



Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen

Mit dem Antrag auf Zulassung zur Steuerberaterprüfung hat der Prüfungsbewerber Nachweise über das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen zu erbringen (§ 36 Abs. 4 StBerG; § 4 Abs. 3 Nr. 2, 3 DVStB).

Besonderes Augenmerk ist auf die Arbeitgeberbescheinigung zu legen, mit der die berufspraktische Tätigkeit nachgewiesen wird. Die Bescheinigung des Arbeitgebers erfolgt i. d. R. formlos;



Vorbereitung auf die Steuerberaterprüfung

- Fernkurs
- Klausurenfernkurs
- Wochenendkurs
- Vollzeitkurs
- Klausurenkurs
- AO und FGO Repetitorium
- Fallrepetitorium
- Vorbereitung auf die mündliche Prüfung

Unsere Kursorte: Döbeln, Essen, Freiburg, Mannheim, Mosbach, München, Stuttgart, Worms

IWS Institut für Wirtschaft und Steuer GmbH
Johann-Strauß-Str. 20 • 74078 Heilbronn
Telefon 06261-18941 • Fax 06261-14090
E-Mail: info@iws-institut.de • www.iws-institut.de

Vorbereitung Steuerfachwirt & Steuerberater

Vorbereitung auf die Steuerfachwirtprüfung

- Fernkurs und berufsbegleitende Kurse

Vorbereitung auf die Steuerberaterprüfung

- Vollzeitkurse und berufsbegleitende Kurse
- Präsenz- und Fernkurse

Master of Taxation

Weitere Infos finden Sie unter www.bannas.com
und www.akademie-schermbeck.de.
Unsere **Info-Hotline** erreichen Sie unter
0221 9865 5588.

STEUERLEHRGÄNGE
DR BANNAS

AKADEMIE
STEUERN und
WIRTSCHAFT GmbH
Finanzen Recht Bilanzen

ein amtlicher Vordruck wird nur von wenigen Zulassungsbehörden vorgesehen. Die Zulassungsbehörde muss jedoch anhand des Inhalts der Bescheinigung überprüfen können, ob die Zulassungsvoraussetzungen des § 36 StBerG erfüllt sind. Ein bloßes Arbeitszeugnis genügt demnach nicht. Eine Bescheinigung für einen Prüfungsbewerber, der bei einem Steuerberater angestellt ist, könnte folgendermaßen aussehen:

Herr ... ist bei mir seit ... als ... mit einer regelmäßigen Wochenarbeitszeit von ... Stunden als Angestellter beschäftigt.

Tätigkeiten, die den Kernbereich der Berufstätigkeit eines Steuerberaters ausmachen, wie

- ▶ die Erstellung von Umsatzsteuer-Voranmeldungen,
- ▶ die Vorbereitung und Mitwirkung bei Jahresabschlussarbeiten,
- ▶ die Erstellung von Steuererklärungen,
- ▶ die Einrichtung der Buchführung

wurden in einem Umfang von ... Wochenstunden ausgeführt.

Weitere Tätigkeiten: ...

Die praktische Tätigkeit war vom ... bis ... wegen längerer Krankheit (anzugeben sind i. d. R. nur Abwesenheiten von länger als einer Woche) unterbrochen. Die praktische Tätigkeit war vom ... bis ... wegen ... (z. B. Fortbildungslehrgang, Vorbereitung zur Steuerberaterprüfung [nicht anzugeben ist der tariflich zustehende Jahresurlaub, dagegen jedoch jede Art von sonstiger Beurlaubung]) unterbrochen.

Zulassungsverfahren und verbindliche Auskunft

Die Anträge auf Zulassung zur Prüfung sind nach § 1 Abs. 2 DVStB bis zu einem von der zuständigen Steuerberaterkammer zu bestimmenden Zeitpunkt einzureichen. Der Antrag auf Zulassung ist bei der zuständigen Steuerberaterkammer zu stellen (§ 1 Abs. 1 DVStB). Örtlich ist diejenige zuständig, in deren Bereich der Bewerber im Zeitpunkt der Antragstellung vorwiegend beruflich tätig ist oder – sofern der Bewerber keine Tätigkeit ausübt – er seinen Wohnsitz hat (§ 37b StBerG).

Anträge auf Zulassung zur Steuerberaterprüfung sind nach amtlichem Vordruck (§ 4 DVStB) zu stellen. Nach § 6 Abs. 1 DVStB gilt die Zulassung nur für die Teilnahme an der nächsten Steuerberaterprüfung. Für eine spätere Prüfung bedarf es einer erneuten Zulassung; Gleiches gilt für Prüfungswiederholer. Für die Bearbeitung des Antrags auf Zulassung ist eine Gebühr von 200 € zu entrichten (§§ 39 Abs. 1, 164b Abs. 1 StBerG). Mit der Bearbeitung der Zulassungsanträge wird erst begonnen, wenn die Zulassungsgebühr eingegangen ist. Zieht der Prüfungsbewerber seinen Zulassungsantrag nach der Entscheidung über den Antrag zurück, wird die Zulassungsgebühr nicht erstattet. Wird der Zulassungsantrag dagegen vor der Entscheidung über den Antrag zurückgenommen, wird die Hälfte der Gebühr zurückgewährt (§ 164b Abs. 2 StBerG).

Für die Prüfung hat der Bewerber bis zu einem von der zuständigen Steuerberaterkammer zu bestimmenden Zeitpunkt eine Gebühr von 1.000 € an die zuständige Steuerberaterkammer zu zahlen (Prüfungsgebühr). Zahlt der Bewerber die Gebühr nicht



www.afb24.de
MIT ONLINE-RECHNER

NEU: Absicherung
gegen **Cyber-Risiken**
als Ergänzung

Mit uns können Sie rechnen. Persönlich.

Professionell und engagiert kümmern wir uns um Ihre berufliche Absicherung. Dazu gehört bei uns eine umfassende, individuelle Beratung, Kommunikation ohne Umwege, persönliche Betreuung und last but not least Tarife und Versicherungsbedingungen die transparent sind.

AFB[®] 24
GmbH

Kaistraße 13
40221 Düsseldorf
Fon: 0211. 493 65 65
info@afb24.de

rechtzeitig, so gilt dies nach § 39 Abs. 2 Satz 2 StBerG als Verzicht auf die Zulassung zur Prüfung.

Hat der Prüfungsbewerber Zweifel, ob und inwieweit die Voraussetzungen für die Zulassung zur Steuerberaterprüfung erfüllt sind, kann er eine verbindliche Auskunft nach § 38a StBerG beantragen. Der Antrag muss auf amtlichem Vordruck erfolgen (§ 7 Abs. 1 DVStB) und lässt eine Gebühr von 200 € fällig werden (§ 39 Abs. 1 StBerG).

Fazit

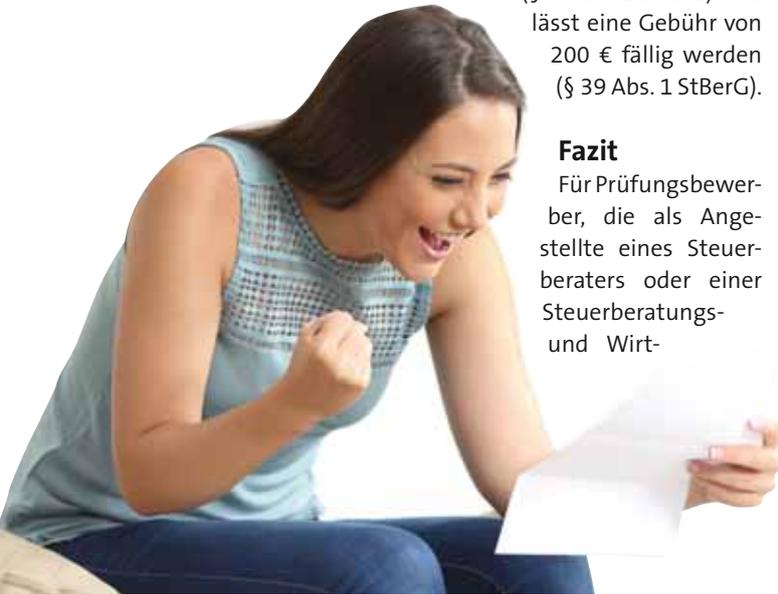
Für Prüfungsbewerber, die als Angestellte eines Steuerberaters oder einer Steuerberatungs- und Wirt-

schaftsprüfungsgesellschaft in Vollzeit tätig sind, gibt es in der Zulassungspraxis i. d. R. keine Probleme. Die Problemfälle betreffen vor allem Teilzeitkräfte mit nicht ausschließlichen Aufgaben i. S. d. § 36 Abs. 3 StBerG sowie Tätigkeiten im Rechnungswesen. Aber auch Bewerber aus der freien Wirtschaft haben mitunter Schwierigkeiten, weil ihre Tätigkeit überwiegend im betriebswirtschaftlichen Bereich angesiedelt ist. Für alle diese Prüfungsbewerber ist entscheidende Voraussetzung für die Prüfungszulassung, dass sich aus der Bestätigung des Arbeitgebers zweifelsfrei ergibt, dass sich die Tätigkeiten in einem Umfang von mindestens 16 Wochenstunden auf das Gebiet der von den Bundes- oder Landesfinanzbehörden verwalteten Steuern (dem Kernbereich der Berufstätigkeit eines Steuerberaters) erstrecken.

AUTOR



Prof. Dr. Oliver Zugmaier, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Steuerrecht, ist Geschäftsführer der Steuerrechts-Instituts Knoll GmbH in München.



GRUNKURS STEUERBERATER-EXAMEN



ONLINE-KURS & SKRIPT

Fallbeispiele, Videos, Testfragen

SICHERES WISSENSFUNDAMENT

Basiswissen für einen optimalen Start in die StB-Vorbereitungskurse



Weitere Online-Lehrgänge
AO, USt, Est, Bilanzierung,
Unternehmenssteuerrecht

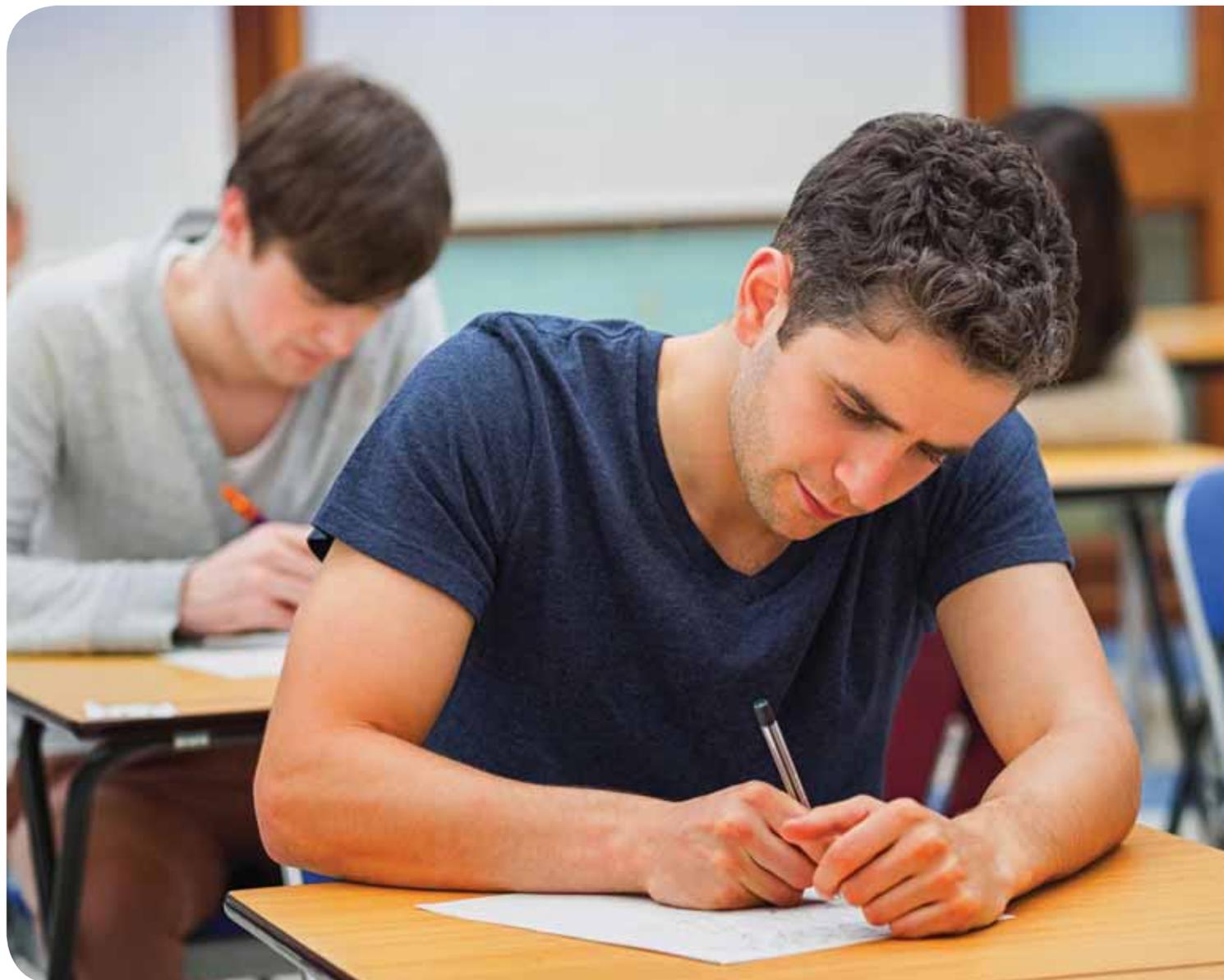
Zertifikatsstudium, App

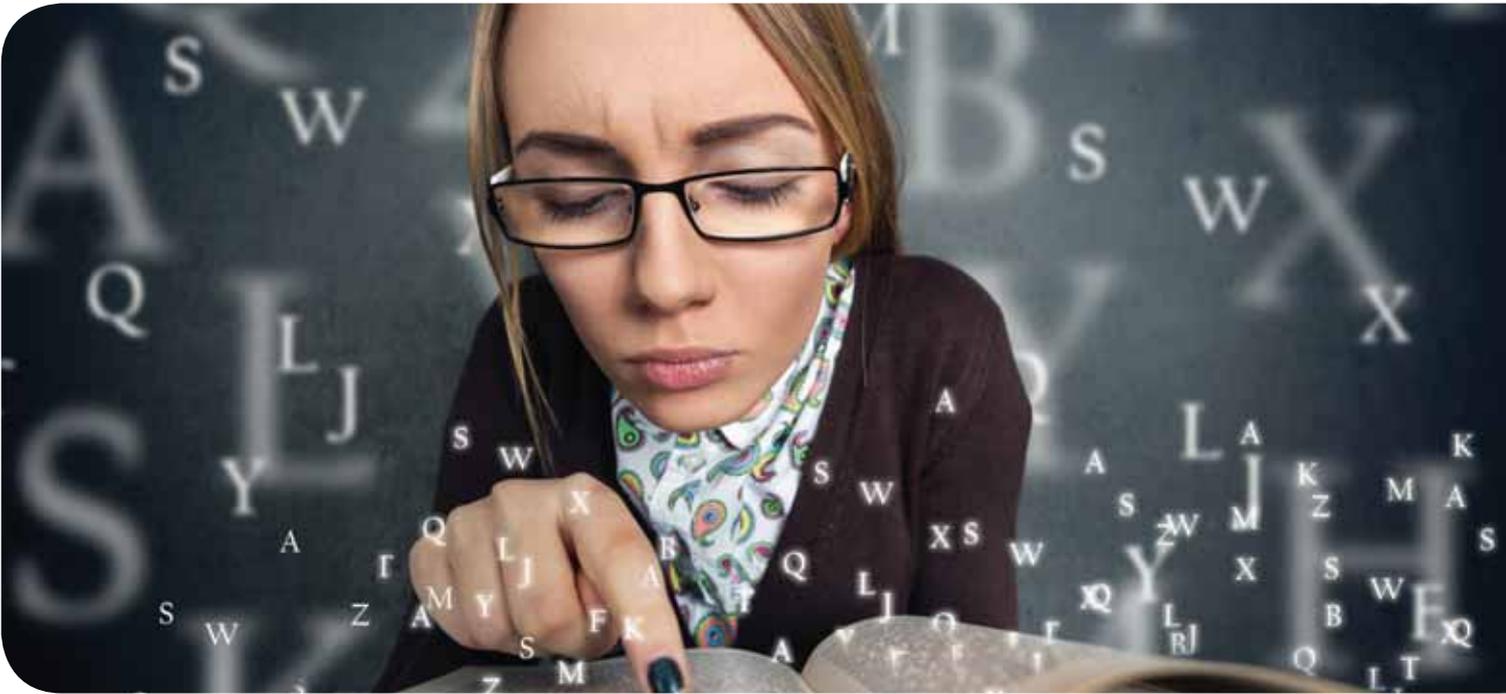
www.tax-academy.de | Telefon 0761 203-9210 | info@tax-academy.de

Allgemeine Hinweise zur Klausurbearbeitung

Kann man sich optimal auf die schriftliche Steuerberaterprüfung vorbereiten? In inhaltlicher Hinsicht könnte man seine Zweifel bekommen, schaut man sich beispielsweise die Klausur zum „Ertragssteuerrecht“ der Steuerberaterprüfung 2016/2017 an. Gut die Hälfte der dort zu erzielenden Punkte entfiel auf lohnsteuerliche Themen, Pauschalversteuerung und die Bauabzugssteuer!

Die inhaltliche Vorbereitung auf die Klausuren ist allerdings nur ein Aspekt. Auch organisatorisch müssen die Kandidaten für die Prüfungsklausuren gerüstet sein. Eine gut eingespielte Routine verschafft Zeit, sich auch auf neue, unerwartete Themen einzustellen und hilft, unnötige Stresssituationen im Prüfungsverfahren zu vermeiden. Im Folgenden haben wir für Sie die wichtigsten Grundregeln zur Klausurbearbeitung zusammengestellt.





Michael Puke und Jörg ten Voorde

Zeiteinteilung

Die vorgegebene Bearbeitungszeit (sechs Stunden) lässt bei dem traditionell großen Volumen der Aufgaben auf keinen Fall zu, die Lösung zunächst im Konzept vorzuschreiben, um dann eine Reinschrift zu fertigen. Ein solches Vorgehen birgt auch die Gefahr, dass Sie sich nicht auf den Kern der Probleme konzentrieren. In der Vorbereitungsphase für die Ausarbeitung genügt es, wenn der Stoff so gegliedert wird, dass Sie einen groben Überblick über Ihren Lösungsweg gewinnen.

Bei Beginn von Klausurübungen wird die vorgegebene Bearbeitungszeit häufig als unzureichend empfunden. Dies ist darauf zurückzuführen, dass

- ▶ die Logik des Subsumierens nicht beherrscht wird und es so zu Sachverhaltswiederholungen oder zu rechtlichen Auseinandersetzungen kommt, von denen die Lösung nicht abhängt,
- ▶ häufig zu umständlich formuliert und Überflüssiges zu Papier gebracht wird,
- ▶ noch zu wenig Klausurroutine vorhanden ist und Probleme auch dort gesehen werden, wo keine sind, und
- ▶ man noch nicht über ausreichend präsenten Fachwissen verfügt, um Lösungsteile in kürzester Fassung ohne viel Nachdenken niederzuschreiben.

In der Vorbereitungszeit auf die schriftliche Prüfung sollen Sie ein verlässliches Gespür für die Einteilung der Bearbeitungszeit bekommen.

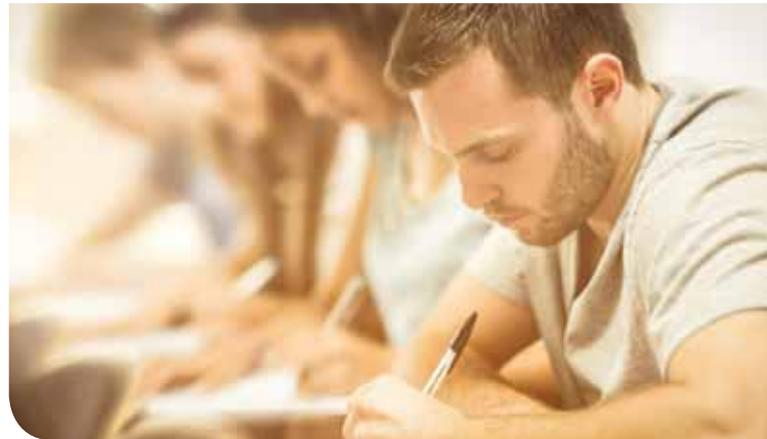
Ausführlichkeit der Darstellung

Eingehende Begründungen werden nur dort verlangt, wo die Auslegung eines Tatbestandsmerkmals problematisch oder streitig wird. Wo sich die Begründung für die getroffene Entscheidung unmittelbar aus dem Gesetz ableiten lässt, genügt die Angabe der Rechtsgrundlage.

Vollständigkeit der Sachverhaltsbearbeitung

Für die Gesamtnote, mit der eine Klausur bewertet wird, ist entscheidend, ob Sie die Aufgabe bis zum Ende bearbeiten. Es ist weitaus wichtiger, eine Klausur zu Ende zu lösen, als umfangreiche Ausführungen zu Einzelproblemen zu machen.





In der Vorbereitungszeit sollte es für Sie also auch darum gehen, ein sicheres Gefühl dafür zu bekommen, wie viel Sie schreiben können, ohne Gefahr zu laufen, nicht fertig zu werden.

Durch vielfache Übung im Lösen von Klausuren eignen Sie sich die Fähigkeit an, die verfügbare Zeit richtig einzuteilen. Sie sollten versuchen, zum Ende der Bearbeitungszeit noch genügend Zeit zum Durchlesen Ihrer Arbeit zu haben. So können Sie eventuell noch notwendige Ergänzungen vornehmen und Flüchtigkeitsfehler korrigieren.

Sachverhalt und Aufgabenstellung

Sachverhaltsaufnahme und Erkennen der Probleme

Sie sollten sich – noch vor der ersten Lektüre des Sachverhalts – unbedingt sorgfältig die Aufgabenstellung ansehen. Denn erst die Aufgabenstellung eröffnet Ihnen die richtige Perspektive bei der Aufnahme des Sachverhalts.

Nach dem ersten Überfliegen des Sachverhalts müssen Sie die Aufgabe noch einmal besonders genau lesen. Nur so schützen Sie sich davor, nicht gestellte Fragen zu beantworten.

Es kommt auch vor, dass in der Aufgabenstellung sachliche Hinweise enthalten sind, die im Sachverhalt selbst fehlen. Manche Aufgaben enthalten auch Unterstellungen (wie: „Gehen Sie davon aus, dass ...“), die bei der Lösung sorgfältig beachtet werden müssen. Beim wiederholten konzentrierten Durchlesen des Sachverhalts unter Berücksichtigung der gestellten Aufgabe ist es zweckmäßig, bei solchen Aufgabenbereichen, deren Lösung eindeutig ist, den Lösungsansatz im Originaltext zu vermerken. Aufgabenbereiche, deren Lösungen noch unklar sind, sollten im Text markiert und auf einem Konzeptblatt festgehalten werden.

Bei dieser Auswertung der Aufgabe sind Unterstreichungen (auch farbig) der wichtigen Stellen des Sachverhaltes, von dem normalerweise kein Satz überflüssig ist, zulässig und nützlich. Unterstreichungen und Textmarkierungen verlieren jedoch gänzlich ihren Sinn, wenn sie zu einer vielfarbigen flächendeckenden Malerei ausarten.

Wichtige Daten können Sie am Rand des Aufgabentextes oder auf dem Konzeptblatt notieren und gleich in die richtige

Reihenfolge (logischer oder zeitlicher Art) bringen. Sinnvoll sind solche „Zeitschienen“ z. B. bei der Lösung von Verjährungsfragen und Zins- oder Säumniszuschlagsberechnungen.

Auch Skizzen können zur Visualisierung unübersichtlicher Sachverhalte eine wertvolle Hilfe bieten (z. B. bei grenzüberschreitenden Sachverhalten im Umsatzsteuerrecht, Reihengeschäften oder komplexen gesellschaftsrechtlichen Zusammenhängen). In die Reinschrift gehören solche Zeichnungen jedoch nicht.

Werden Sie nicht nervös, wenn Sie die Lösung eines Problems nicht sofort finden. Die Sachverhalte sind i. d. R. so konzipiert, dass zur Lösung Nachdenken erforderlich ist. Überlegen Sie in Ruhe. Gehen Sie dann systematisch an die Lösung. Halten Sie sich bei einem Problem aber auch nicht übermäßig lange auf, sondern „schlagen Sie den Knoten durch“.

Gliederung

Wenn die Klausur voneinander unabhängige Sachverhalte enthält, ist es meistens besser, Aufgabe für Aufgabe gleich in Reinschrift zu lösen und nicht erst die Lösung der gesamten Klausur im Konzept zu skizzieren. Allzu leicht könnten Sie in Ihrer Reinschriftlösung sonst Lösungsteile vergessen, die Sie bei der gedanklichen Vorarbeit schon erarbeitet hatten. Auch wird eine vernünftige Zeitplanung durch diese Bearbeitungsweise erschwert.

Mit der Ausarbeitung der Reinschrift sollten Sie nach 30 Minuten, spätestens jedoch eine Stunde nach Aushändigung der Aufgabe beginnen. Reservieren Sie sich für die reine Niederschrift der Lösung mindestens die Hälfte der verfügbaren Zeit.

Besteht eine Klausur aus mehreren Sachverhalten, können Sie möglicherweise aus Hinweisen in der Aufgabenstellung erkennen, auf welchen Sachverhalt Sie die meiste Zeit verwenden müssen. Fehlen solche Hinweise in der Aufgabe, können Sie sich an der Länge des Sachverhaltstextes, dem Umfang des jeweiligen Fragenkatalogs oder an persönlichen Erfahrungen orientieren. Bei der Abschätzung der zur Lösung erforderlichen Zeit müssen Sie aber auch die Art der Aufgabe berücksichtigen.

Beispiel 1:

Für die Beantwortung der Frage nach der „Rechtslage“ benötigen Sie im Allgemeinen mehr Zeit als zur Beantwortung einer konkreten Frage (wie z. B. „Ist der Einspruch zulässig?“).

Es ist dringend zu empfehlen, die Stoffgliederung an die Aufgabenstellung anzupassen. Fehlt eine detaillierte Aufgabenstellung, muss die Lösung systematischen Grundsätzen entsprechen.

Beispiel 2:

Wird nach den Erfolgsaussichten eines Rechtsbehelfs gefragt, müssen Sie wegen des logischen Vorrangs zuerst zur Zulässigkeit und anschließend zur Begründetheit des Rechtsbehelfs Stellung nehmen.

Bei einkommensteuerlichen Sachverhalten ergibt sich die Stoffgliederung im Allgemeinen zwingend aus der Systematik des Gesetzes.

Beispiel 3:

Bei einer Einkommensteuerveranlagung ergibt sich häufig die Reihenfolge der Bearbeitung wie folgt:

- ▶ Steuerpflicht (unbeschränkte oder beschränkte),
- ▶ Veranlagungsform, Tarif,
- ▶ Einkunftsarten,
- ▶ Summe der Einkünfte, Gesamtbetrag der Einkünfte,
- ▶ Abzug von Sonderausgaben und außergewöhnlichen Belastungen,
- ▶ Einkommen,
- ▶ zu versteuerndes Einkommen.

Ein guter Anhaltspunkt für die Bearbeitung kann darüber hinaus die Gestaltung der amtlichen Steuerberechnungsbögen sein (z. B. Einkommen-, Gewerbe- und Körperschaftsteuer). Es ist daher durchaus zweckmäßig, sich schon für die Vorbereitung zur Prüfung die von den Finanzämtern verwendeten Berechnungsbögen für die einzelnen Steuerarten zu beschaffen.

Sie sollten in der Lösung Überschriften anbringen und den Text durch Absätze gliedern. Damit erleichtern Sie sich selbst den Überblick über die bereits gefundenen Ergebnisse. Auch die Prüfer sind dankbar für solche Hilfen, die ihnen die Korrektur erleichtern. Sie werden instinktiv mit Wohlwollen reagieren.

Haben Sie die Vermutung, dass zur endgültigen Problemlösung noch weitere Ausführungen nötig sein werden, zu denen Sie im Augenblick noch nicht in der Lage sind, lassen Sie dafür großzügig Platz.

Erkennen Sie, dass eine früher geäußerte Meinung falsch ist, müssen Sie unbedingt klarstellen, welche Auffassung Sie endgültig vertreten wollen. Sonst kann Ihre Lösung, weil sie widersprüchlich ist, regelmäßig nicht positiv bewertet werden. Eine Lösung, an der Sie nicht festhalten wollen, sollten Sie durchstreichen oder auf andere Weise annullieren.

Arbeitstechnik

In aller Regel genügt es nicht, nur Ergebnisse niederzuschreiben. Die Begründung bringt regelmäßig den Großteil der Punkte. Begründen Sie also jedes Ergebnis. Dabei müssen alle Tatbestandsmerkmale erwähnt und der Sachverhalt unter diese Merkmale subsumiert werden.

Einfache Probleme sollen natürlich nicht so ausführlich dargestellt werden wie komplizierte, denn die Zahl der vorgesehenen Punkte orientiert sich am Schwierigkeitsgrad der Aufgabe und an dem für die Lösung erforderlichen Zeitaufwand.





Verweisungen innerhalb der Klausur sollten Sie möglichst vermeiden. Prüfer sind nicht

unbedingt bereit, diesen nachzugehen. Bei unvermeidlichen Verweisungen müssen Sie wenigstens die genaue Fundstelle (z. B. „Seite 5 unten“) angeben. Im Allgemeinen sind Klausuren so aufgebaut, dass jeder Teilsachverhalt anders gelagert ist und sich differenzierte Lösungen ergeben. Kommen Sie häufig zu identischen Lösungen, die Verweisungen nahelegen, sollten Sie überlegen, ob Ihre jeweiligen Lösungen wirklich zutreffend sind.

Nutzung der Rechtsquellen

Für die Arbeit in der schriftlichen Prüfung stehen Ihnen die Steuergesetze und die Richtlinien/Handbücher/Erlasse zur Verfügung. Bei der Beurteilung jeder einzelnen Frage sollten Sie mit der Rechtsgrundlage im Gesetz und in der Durchführungsverordnung beginnen, diese Rechtsquellen auch in Ihrer Lösung festhalten und erst dann Zweifelsfragen mit Hilfe der Richtlinien/Hinweise klären. Zu bestimmten Problembereichen sind andererseits BMF-Schreiben unverzichtbare Hilfsmittel.

Wenn Sie die Richtlinien und andere Verwaltungsanweisungen zur Auslegung verwenden, ist es überflüssig, die dort gebrauchten Zitate in der Lösung vollständig zu wiederholen. Damit vergeuden Sie nur kostbare Zeit. Häufig genügt sogar der einfache Verweis auf die konkrete Richtlinienstelle.

Auslegungsregeln

In den Richtlinien und Hinweisen sind auch die wichtigsten Ergebnisse der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes wiedergegeben. Auf dieser Basis hat der Aufgabensteller seinen Lösungsvorschlag aufgebaut und darauf sollten auch Sie sich bei Ihrer Bearbeitung im Wesentlichen stützen.

Eine von der höchstrichterlichen Judikatur abweichende Rechtsprechung einzelner Finanzgerichte hat nur für den entschiedenen Einzelfall Bedeutung. Die Anwendung solcher Entscheidungen bringt in einer Aufgabenlösung regelmäßig keine Zusatzpunkte.

Gegensätzliche Auffassungen zu höchstrichterlich noch nicht entschiedenen Rechtsfragen können durchaus angesprochen werden. Kommt es für die Lösung auf die Rechtsfrage an, sollten Sie sich eindeutig zu einer Auffassung bekennen. Grundlegende Änderungen in der Rechtsprechung des BFH zu Auslegungsfragen, die in den Richtlinien noch nicht verarbeitet sind, sollten Sie kennen und ansprechen. Dabei kann allerdings nicht erwartet

werden, dass Sie das genaue Datum und die Fundstelle des BFH-Urteils in Ihrer Lösung angeben können. In Zweifelsfällen ist in Klausuren regelmäßig der Verwaltungsauffassung der Vorzug zu geben.

Vermeidbare Fehler

Gehen Sie vor allem davon aus, dass der Sachverhalt in sich schlüssig und vollständig ist. Vermeiden Sie vorzeitige Kritik am Sachverhalt und an der Aufgabenstellung! Den vorgegebenen Sachverhalt müssen Sie auch dann Ihrer Lösung zugrunde legen, wenn er Ihnen unwahrscheinlich oder nicht plausibel erscheint.

Beispiel 4:

In der Aufgabenstellung einer Ertragsteuerklausur wird ausgeführt, dass in einem im Wohnzimmer aufgestellten Bücherregal ausschließlich Fachliteratur für berufliche Zwecke steht.

Es wäre verfehlt, diese Sachverhaltsvorgabe als unwahrscheinlich abzutun und den Abzug der Aufwendungen für das Regal unter Hinweis auf § 12 Nr. 1 Satz 2 EStG zu versagen.

Unterstellungen sind nur unvermeidlich, wenn der Sachverhalt tatsächlich lückenhaft ist. In diesem Fall sollten Sie ausdrücklich vermerken, dass und wie Sie den Sachverhalt durch eine Unterstellung ergänzt haben.

Sie sollten regelmäßig nicht davon ausgehen, dass im Sachverhalt bewusst „Fallen“ eingebaut sind. Misstrauisch sollten Sie dagegen sein, wenn im Sachverhalt Rechtsauffassungen der Beteiligten dargelegt werden.

Beispiel 5:

Ein Gewerbetreibender erklärt, der Mehrerlös aus dem Verkauf von Wertpapieren seines Betriebsvermögens sei kein steuerpflichtiger Veräußerungsgewinn gem. § 23 EStG, weil der Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung nachweislich mehr als zwölf Monate betragen habe.

Tatsächlich handelt es sich hier überhaupt nicht um ein privates Veräußerungsgeschäft, sondern um laufenden gewerblichen Gewinn.

Darstellung, Stil und Ausdrucksweise, Zitierweise

Hinweise zu Form, Stil und Ausdrucksweise erscheinen vielleicht überflüssig. Zugestanden sei, dass ein passabler formaler Eindruck inhaltliche Schwächen nicht kompensieren kann. Die Bewertung eines richtigen Ergebnisses kann jedoch durch die Art der Darstellung durchaus beeinflusst werden.

Die Schrift sollte gut leserlich sein, das Geschriebene durch Zwischenüberschriften und Absätze gegliedert und der vorgeschriebene Rand eingehalten werden. Die Seiten sollten durchnummeriert werden. Sparen Sie bitte auch nicht an Papier.

Sie sollten nach Möglichkeit in kurzen Sätzen formulieren. Bandwurmsätze in „Kleist'scher Manier“ sind unbedingt zu

vermeiden. Andererseits darf Ihre Lösung auch nicht nur aus Stichworten bestehen. Sonst hätte derjenige, der nur Stichworte notiert, vor den anderen Prüflingen einen ungerechtfertigten zeitlichen Vorteil.

Das Konzeptblatt ist nicht Teil der Lösung. In Ihrer Ausarbeitung sollten Sie weder Bleistift noch einen roten Farbstift benutzen, damit klar ist, was von Ihnen und was vom Korrektor stammt.

Schreiben Sie nüchtern und klar. Blumige und emotionale Formulierungen sind in einer Prüfungsarbeit nicht angebracht. Sie sollten auch nicht den Versuch unternehmen, sich durch abgehobene Wortwahl den „Anstrich der Wissenschaftlichkeit“ zu geben. Wenn Ihnen Fremdwörter liegen, sollten Sie diese ruhig verwenden. Es ist auch nichts gegen den wiederholten Einsatz von Fachausdrücken einzuwenden. Sie sind besser als ungenaue Umschreibungen.

Merksätze und „Eselsbrücken“ aus dem Unterricht haben ihren Platz allenfalls auf Ihrem Konzeptblatt. Wiederholungen sind reine Zeitverschwendung. Eine ausführliche Einleitung und ausschweifende theoretische Erläuterungen haben in Prüfungsaufgaben nichts zu suchen.

Bei Ihren Begründungen werden Sie häufig gesetzliche Bestimmungen verwenden. Es stellt sich die Frage, wie diese Vorschriften zu zitieren sind.

Beispiel 6:

Schuldzinsen als Werbungskosten

Möglichkeiten:

- a) § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 EStG
- b) § 9 (1) 3 Nr. 1 EStG
- c) § 9 I 3 Nr. 1 EStG

Es hat sich eingebürgert, die Absätze einer Norm mit einer römischen Kennziffer zu kennzeichnen; wenn Sie darin eine Zeitersparnis sehen, sollten Sie danach verfahren. Dagegen ist die Nummer (Ziffer) innerhalb einer gesetzlichen Vorschrift mit „Nr. 2“ zu kennzeichnen, weil die bloße Zahl den einzelnen Satz innerhalb einer Norm bezeichnen könnte.

Die Rechtsgrundlagen in Gesetzen und Fundstellen in Richtlinien müssen genau zitiert werden. Wenn es um die gesetzliche

STUDIENWERK

Vorbereitung auf die Steuerberaterprüfung

Mit dem Studienwerk der Steuerberater erfolgreich durch die Steuerberaterprüfung 2018/2019!

GEMEINSAM ZUM ZIEL!

Mit mehr als 50 Jahren Erfahrung und Erfolg in der Aus- und Fortbildung bietet das Studienwerk der Steuerberater Ihnen auch in diesem Jahr die fundierte Vorbereitung auf die Steuerberaterprüfung an.

Informieren Sie sich über unser umfangreiches Lehrgangsangebot unter www.studienwerk.de oder rufen Sie uns an: 0221 973123-0.

LEHRGANGSBEGINN
AM 10.06.2017
IN DORTMUND, KÖLN
UND MÜNSTER

Regelung der Realteilung geht, kann die Angabe § 16 EStG nicht ausreichend sein; das Zitat muss dann lauten: § 16 III 2ff EStG.

Es ist zulässig, in einer Einkommensteuerklausur eingangs der Bearbeitung zu vermerken, dass Paragraphen ohne Angabe des Gesetzes solche des EStG, Angabe von Richtlinienabschnitten ohne nähere Kennzeichnung solche der EStR sind (z. B. so: „§§ ohne Angabe = EStG, R ohne weitere Angabe = Abschnitt der EStR“). Überflüssig ist es hingegen, der Klausurbearbeitung ein Abkürzungsverzeichnis voranzustellen. Alle gängigen Abkürzungen können ohne Weiteres verwendet werden.

Neben der Zitierweise ist fraglich, wie häufig Rechtsgrundlagen zu zitieren sind. Ihrer Klausurbearbeitung liegt eine Vielzahl von Subsumtionsvorgängen zugrunde. Sie subsumieren die einzelnen Teile des Sachverhalts unter die einschlägigen Normen des Steuergesetzes; die bloße Subsumtion ist meist

schon die ausreichende Begründung für die von Ihnen getroffene Entscheidung. Entsprechend wichtig ist daher die Angabe der Rechtsgrundlage und ggf. der Verwaltungsanweisung. Wenn Sie jedoch in einer weiteren Begründung auf gleiche gesetzliche Begriffe eingehen, ist es nicht erforderlich, in Klammern immer wieder die exakte Vorschrift zu zitieren.

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg in der Steuerberaterprüfung!

AUTOREN



*Michael Puke und Jörg ten Voorde,
Studienwerk der Steuerberater in NRW,
www.studienwerk.de.*

Steuererklärung?
Ich kann das.

Dann passen Sie zur **VLH.**

Ihre Zukunft beim Marktführer.

Wir suchen Steuerfachwirte (m/w), Steuerfachassistenten (m/w), Steuerfachgehilfen (m/w) oder Steuersachbearbeiter (m/w) mit mind. drei Jahren Berufserfahrung, die sich mit einer VLH-Beratungsstelle selbstständig machen wollen, neben- oder hauptberuflich. Sie erstellen für unsere Mitglieder Einkommensteuererklärungen (§ 4 Nr. 11 StBerG). Sie sind Ihr eigener Chef und haben mit Deutschlands größtem Lohnsteuerhilfverein einen starken Partner an Ihrer Seite.

Wir bieten ein leistungsgerechtes Einkommen, ein attraktives Prämiensystem, ein breites Weiterbildungsangebot, eine betriebliche Altersvorsorge, eine Vermögensschadenhaftpflichtversicherung und vieles mehr.

Bewerben Sie sich bei der VLH: bewerbung@vlh.de (Kennziffer: SF2017)



www.vlh.de/karriere

Unsere Software-Lösung für Steuerberater!

Stotax Kanzlei: Startpaket für € 44,- monatlich.

Jetzt testen und durchstarten.

Unser **Startpaket*** für Sie:

Software Stotax Kanzlei

- Finanzbuchhaltung mit Anlageprogramm
- Jahresabschluss mit E-Bilanz
- Steuerprogramme für alle Steuerarten
- Kanzleimanagement mit DMS
- Stotax Gehalt und Lohn mit **kostenfreiem DEÜV-Modul**
- GoBD und GKV zertifiziert



Digitale Mandantenanbindung

- Online-Dialogplattform „Stotax Select“: Nachrichten + Belege online, Grundbücher online, Lohnbüro online, Fibu online
- Mit direkter Anbindung an die Software Stotax Kanzlei



Fachportal Stotax Basismodul Steuern

- Kommentare aus der Grünen Reihe: AO/FGO, EStG, KStG, UStG
- Fachzeitschriften: EFG, HFR, StEd, BStBl
- Praxis-Ratgeber: u. a. Steuer-Ratgeber, ESt-Erklärung
- Handausgaben: AO/FGO, ESt, GewSt, KSt, LSt, USt
- AfA-Lexikon, VGA



Qualifizierte Anwendungsberatung

- Kostenfrei in den ersten drei Monaten
- Datenübernahme von DATEV, Addison, Agenda, Lexware, Simba, HMD

Gratistest und mehr Informationen unter:

Telefon: 0800 5225575 (gebührenfrei) | www.stotax-kanzlei-software.de

*Das Angebot versteht sich zzgl. USt und beinhaltet die Bearbeitung von 30 Mandanten.

STOTax
Stollfuß Medien

Auf geht's zur mündlichen Prüfung!

Nach der Prüfung ist bekanntlich vor der Prüfung ...

Hat man die anstrengenden Klausuren der Steuerberaterprüfung endlich überstanden, folgt der nächste Schritt auf dem langen Weg zum Steuerberater: die mündliche Prüfung. Damit Prüflingskandidaten genau wissen, was dabei auf sie zukommt und was es alles zu beachten gilt, um erfolgreich zu bestehen, haben wir nachfolgend die wichtigsten Fragen und Antworten zusammengestellt.

Andreas Wellmann

Wann finden die mündlichen Prüfungen statt?

Die Steuerberaterprüfung besteht bekanntlich nicht nur aus dem berichtigten schriftlichen Teil (drei Klausuren im Oktober), sondern auch aus einer mündlichen Prüfung. Diese findet – je nach Bundesland und Anzahl der Kandidaten – ab Mitte Januar bis Ende April statt. Die Ergebnisse der schriftlichen Prüfung werden den Kandidaten (auch in Abhängigkeit des Bundeslandes) ab Mitte Dezember, spätestens jedoch bis Ende Januar (meist NRW) zugesandt. Die mündliche Prüfung darf dann frühestens 14 Tage später stattfinden, um den Prüflingen nochmals Zeit für die Vorbereitung zu geben.

Wer wird zur mündlichen Prüfung zugelassen?

Man muss im Durchschnitt in den drei schriftlichen Steuerberaterklausuren eine Note von 4,5 erreicht haben – dann wird man zur mündlichen Prüfung eingeladen. Diese 4,5 reicht tatsächlich im Durchschnitt; es gibt keine Mindestanforderungen an einzelne Klausuren, d. h. mit einer 1 und zweimal 6 wird man auch eingeladen.

Die letzte
Hürde
meistern!

Mit welcher Note ist dann die Prüfung insgesamt bestanden?

Die mündliche Prüfung besteht aus einem Kurzvortrag und sechs Fragerunden, für die jeweils eine Note vergeben wird. Das arithmetische Mittel dieser sieben Noten ergibt die Note der mündlichen Prüfung, welche wiederum mit dem Ergebnis der schriftlichen Prüfung zum Gesamtergebnis gemittelt wird (gleiches Gewicht). Ab einem Gesamtergebnis von 4,15 gilt das Steuerberaterexamen als bestanden. Die mündliche Gesamtnote wird i. d. R. nicht mitgeteilt. Diese Note ist daher auch weder Inhalt der Berufungsurkunde der Steuerberaterkammer noch der Bescheinigung der prüfenden Landesbehörde. Nach bestandener Prüfung werden alle Steuerberater mit dem gleichen Ergebnis in die Berufswelt entlassen. Ein Ergebnis von 4,5 und schlechter in der mündlichen Prüfung führt im Gegensatz zur schriftlichen Prüfung nicht automatisch zum Nichtbestehen der Prüfung. Eine entsprechende Vornote vorausgesetzt, können Sie in der mündlichen Prüfung auch schlechter als 4,5 abschneiden, solange Sie im Durchschnitt eine 4,15 erreicht haben.

Achtung: Die Nichtteilnahme an der Prüfung ohne ausreichende Entschuldigung (wobei verkehrsbedingt späteres Erscheinen keine ausreichende Entschuldigung ist) hat das Nichtbestehen zur Konsequenz, unabhängig vom Ergebnis der schriftlichen Prüfung.

Was wird geprüft?

Neben den Steuerrechtsgebieten der schriftlichen Prüfung (ESt, KSt, GewSt, Intern. StR, USt, AO/FGO, BilanzStR, BewR/ErbSt, GrESt und sonstige Verkehrssteuern), diese jetzt auf einem aktuellen Rechtsstand, kommen folgende Gebiete in der mündlichen Prüfung hinzu:

- ▶ Handelsrecht, Grundzüge des BGB, Gesellschaftsrecht, Insolvenzrecht und Recht der Europäischen Gemeinschaft,
- ▶ Betriebswirtschaftslehre und Rechnungswesen,
- ▶ Volkswirtschaftslehre,
- ▶ Berufsrecht.

Die Prüfungskommissionen haben, was Ablauf und Inhalt der Prüfung angeht, sehr große Freiheiten. Es können auch Fragen aus weiteren,

Beispiel:

	Lange Prüfung	Kurze Prüfung
Uhrzeit der Ladung	8.30	ab 7.30
Identitätsprüfung, Verteilung der Vortragsthemen		
Beginn der Vorbereitung der Kurzvorträge	9.00	7.45
Ende der Vorbereitung der Kurzvorträge	9.30	8.15
Begrüßung des 1. Teilnehmers durch die Kommission; danach Beginn des ersten Kurzvortrags	9.45	8.20
Ende des letzten Kurzvortrags	10.30	9.00
Kurze Pause für die Kandidaten, in der die Kommission sich über die Benotung der Kurzvorträge einigt		
Beginn der ersten beiden Abschnitte des Prüfungsdialogs	10.45	9.10
Pause	12.00	10.00
Beginn des dritten und vierten Abschnitts des Prüfungsdialogs	12.15	10.10
Pause	13.30	11.00
Beginn des fünften und sechsten Abschnitts des Prüfungsdialogs	14.30	11.10
Ende der mündlichen Prüfung für die Kandidaten	15.45	12.00
Pause		
Verkündung der Ergebnisse nach Beratung	???	???

oben nicht genannten Fachgebieten gestellt werden. Ebenso ist es nicht notwendig, dass aus allen Fachgebieten Fragen auch wirklich gestellt werden. Es ist sogar die Regel, dass einzelne Gebiete nicht abgefragt werden. Dies kann BWL und VWL, aber auch die „kleinen“ Steuerrechtsgebiete wie ErbSt, USt oder KSt betreffen. BilanzStR, ESt und AO werden jedoch immer abgefragt, das letztere Fachgebiet wohl aufgrund der Zusammensetzung der Prüfungskommission. Wichtig ist, sich fundierte Grundlagen im Berufsrecht anzueignen. Dies wird regelmäßig geprüft, ist ein vollkommen neues Fachgebiet für die meisten Kandidaten und mangelnde oder gar fehlende Kenntnisse erwecken den Anschein von Desinteresse am Beruf des Steuerberaters. Dieser Eindruck sollte in der Prüfung zum Steuerberater tunlichst vermieden werden.

Wie setzt sich der Prüfungsausschuss zusammen?

Der Prüfungsausschuss oder die Prüfungskommission setzt sich aus drei Beamten des höheren Dienstes, von denen einer der Vorsitzende der Kommission ist, und drei Steuerberatern oder zwei Steuerberatern und einem Vertreter der Wirtschaft zusammen. Die oben genannten Prüfungsgebiete werden je nach Neigung und Kenntnisstand auf die einzelnen Prüfer verteilt, wobei der Prüfungsvorsitzende meist Fragen zu allen Prüfungsgebieten stellen

kann. Dieser Prüfungsplan wird den Kandidaten vor der Prüfung bekannt gegeben. Anzumerken ist, dass alle Prüfer grundsätzlich das Recht haben, auch aus den anderen Prüfungsgebieten Fragen zu stellen. Geprüft wird in Gruppen von drei bis sieben Kandidaten; die Regel sind jedoch Prüfungen mit vier bis fünf Kandidaten. Ein Recht auf Einzelprüfung besteht nicht.

Wie ist der Ablauf der Prüfung?

Die Prüfung setzt sich aus zwei unterschiedlichen Teilen zusammen:

- ▶ dem Kurzvortrag, d. h. einer Rede von fünf bis zehn Minuten Dauer (und i. d. R. 30 Minuten Vorbereitungszeit), wobei die Verordnung keine konkreten Angaben macht, sondern in § 26 Abs. 3 Satz 1 DVStB nur von einem „kurzen Vortrag“ spricht;
- ▶ dem Prüfungsdialog in Form eines Frage-Antwort-Spiels, welches aus sechs Prüfungsabschnitten besteht, vgl. § 26 Abs. 3 DVSt.

Nach den Kurzvorträgen berät die Kommission die Noten und beginnt dann mit dem Prüfungsdialog, wobei sich i. d. R. nur ein Prüfer abwechselnd mit den Kandidaten beschäftigt (= ein Prüfungsabschnitt).

Ein möglicher Zeitablauf der Prüfung in Kammerbezirken mit gleichzeitiger Ladung aller Kandidaten kann wie das folgende Beispiel „Lange Prüfung“ aussehen, wobei dann i. d. R. fünf bis sechs Kandidaten gleichzeitig geladen werden. Einige Kammerbezirke sind zu einer kürzeren Form der Prüfung übergegangen, wobei nur drei bis vier Kandidaten zeitversetzt um jeweils 15 Minuten geladen werden (s. o., Tabelle).

Alternativ werden die Prüflinge im Zehn-Minuten-Takt zur halbstündigen Vorbereitung auf den mündlichen Vortrag in ein Zimmer geleitet. Man erhält dort drei Themen zur Auswahl und muss sich zügig für ein Thema entscheiden. Am Ende der 30 Mi-



nuten Vorbereitungszeit wird man vom Vorbereitungs- in den Prüfungsraum gebracht. Der Vorsitzende begrüßt den Prüfling und bietet an, den Vortrag stehend oder sitzend zu halten. Jeder Prüfling ist mit den sechs Prüfern nun allein. Nach dem letzten Vortrag gibt es eine kurze Pause.

Dann beginnt der erste Prüfungsabschnitt (= Prüfungsrunde). Der Vorsitzende stellt alle Prüfer mit Namen vor und erklärt dabei, welche Prüfungsgebiete der jeweilige Prüfer abhandeln wird, welcher Prüfer beginnt, wer dann weitermacht, wer zum Schluss prüft und wann die Pausen sind. Nach der Frage an die Prüflinge, ob sie mit dem Ablauf einverstanden sind, geht's los.

Achtung: Jeder Prüfungsabschnitt zählt neu und wird einzeln bewertet. Sie müssen daher jeden der Prüfungsabschnitte als neue Chance betrachten, besonders dann, wenn Sie das Gefühl haben, dass Sie beim Kurzvortrag und den ersten Prüfungsabschnitten eher schlecht waren. Dies bedeutet: Niemals aufgeben! Jeder Prüfungsabschnitt und der Kurzvortrag zählen jeweils nur $\frac{1}{7}$. Sie können sich also immer verbessern.

In der Regel werden nach der Prüfung zunächst nur die Teilnehmer einzeln zur Kommission gebeten, die nicht bestanden haben. Nur diese haben auch einen Anspruch auf die Bekanntgabe von Einzelnoten. Anschließend werden alle Kandidaten, die bestanden haben, gemeinsam zur Kommission gebeten. Noten werden – wie gesagt – grundsätzlich nicht mitgeteilt. Einzelne Kommissionen teilen jedoch die Einzelnoten der Prüfungsabschnitte mit oder informieren, ob man sich in der mündlichen gegenüber der schriftlichen Prüfung insgesamt verbessert oder verschlechtert hat.

Welche Hilfsmittel sind zugelassen?

Während des Prüfungsdialogs stehen normalerweise Gesetzestexte, Richtlinien und Notizpapier zur Verfügung. Die Teilnehmer sollten aber nur blättern oder schreiben, wenn sie dazu ausdrücklich aufgefordert werden bzw. auf jeden Fall fragen, ob man kurz ins Gesetz, Richtlinie, Erlass schauen darf. Ein anderes Verhalten kann ausgesprochen unhöflich wirken und das Prüfungsklima entscheidend verschlechtern. Durch

Lesen oder Mitschreiben lenkt sich jede(r) erheblich von dem ab, was im Gespräch weiter vorgeht. Das könnte an dieser Stelle ein verhängnisvoller und nicht wiedergutzumachender Fehler sein.

Auf was sollte man während der Prüfung achten?

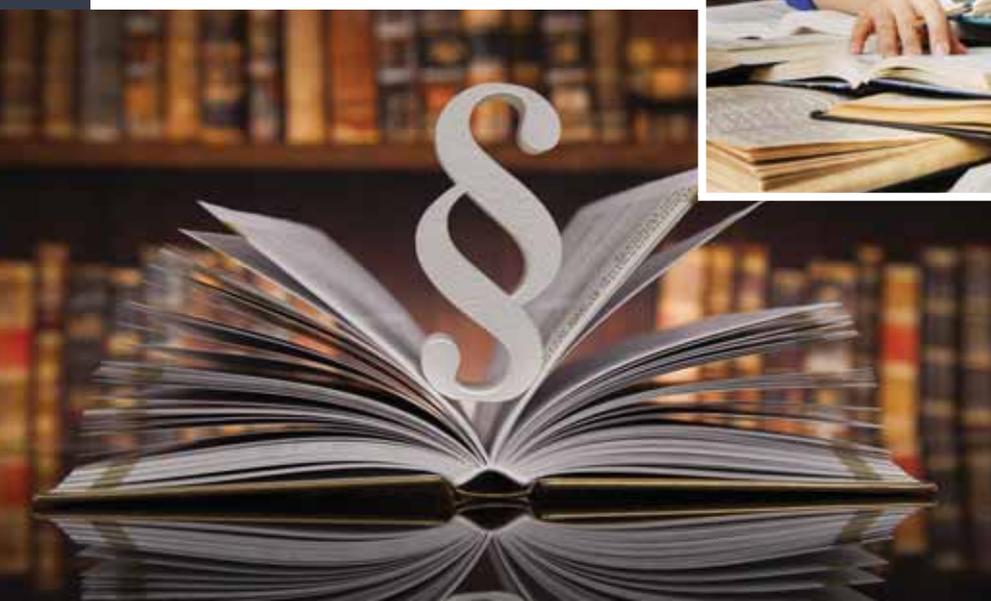
In den Klausuren war die Aufgabenstellung vorgegeben, aber dennoch war eine eigene Schwerpunktsetzung in der Stoffbehandlung und das Überspielen von Wissenslücken durch angeblichen oder tatsächlichen Zeitmangel möglich. Eine vergleichbare Situation finden Sie in der mündlichen Prüfung nur beim Kurzvortrag vor. Die Prüflinge können unter drei Themen aus unterschiedlichen Gebieten wählen und innerhalb des gewählten Themas selbstständig Schwerpunkte setzen. Dafür steht auch eine Vorbereitungszeit zur Verfügung, die eigenständig eingeteilt werden kann.

Völlig anders ist die Situation beim Prüfungsdialog, einem regelrechten Frage-Antwort-Spiel. Der Prüfer stellt Fragen, erwartet Antworten ohne lange Überlegung, kann jedes Ausweichen sofort unterbinden und hat die Möglichkeit, durch Hinterfragen von Antworten genau zu erkennen, ob der Stoff wirklich beherrscht wird. In dieser Situation spielen Geistesgegenwart und Konzentrationsfähigkeit oft eine größere Rolle für den Erfolg als Fachwissen. Gerne werden die Fragen von den Prüfern in Form einfacher und kurzer Sachverhalte gestellt. Hierauf sollte man sich in der Vorbereitung entsprechend einstellen, da den meisten Kandidaten die Beantwortung hier schwerer fällt als bei reinen Wissensfragen.

Der Prüfungsdialog ist daher in erster Linie eine Frage der guten Nerven und der Konzentration. Unzulänglich beantwortete Fragen werden fast immer an andere Prüflinge weitergereicht, und auch bei richtigen Antworten kann dies ohne Weiteres ge-



schehen, um die anderen Teilnehmer zu testen. Mit ausreichender Routine und etwas Raffinesse kann man es aber auch schaffen, so geschickt auf Fragen zu antworten, dass Wissenslücken teilweise nicht bemerkt werden und das Prüfungsgespräch in Richtungen



gelenkt wird, in denen man sich selbst sicher fühlt. Wenig hilfreich ist es (aus Nervosität passiert dies jedoch leider öfter), von sich aus Themen anzuschneiden, in denen man sich nicht gut auskennt. Dahinter steckt das Gefühl, dass man sein eigenes Wissen unterbewertet und als selbstverständlich hinnimmt, während der eigentliche „Stein der Weisen“ dort zu liegen scheint, wo man unsicher ist. Lassen Sie sich nicht beirren: Sie wissen viel und dürfen das in der Prüfung auch ausbreiten und erzählen. Sie brauchen sich nicht für so viel Selbstdarstellung zu schämen. Im Übrigen kann man dieses „Sich-selbst-aus-der-Reserve-locken“ in Arbeitsgemeinschaften sehr gut üben.

Wichtig ist: Permanent zuhören! Sehr häufig werden Fragen weitergegeben, und es macht einen sehr schlechten Eindruck, wenn Prüfer Fragen wiederholen müssen. Bitte auf keinen Fall die Antwort des Vorredners negativ bewerten. Unkollegiales Verhalten wird fast ausschließlich negativ beurteilt. Wenn man wirklich nichts weiß, sollte man damit beginnen, die Frage so unzutreffend zu wiederholen, dass daraus ein neues Thema entstehen kann. Auf keinen Fall darf man auf eine Fra-

gestellung einfach stumm reagieren. Auch die an sich formal immer richtige Juristenantwort „Das kommt darauf an!“ ist nur zu empfehlen, wenn man sofort damit fortfahren kann, worauf es nun ankommt. Oder Sie versuchen, sich an die Antwort heranzutasten. Wichtig ist, dass Sie mitdenken und die Prüfer den Eindruck bekommen, dass Sie auch ohne spezielles Fachwissen das Problem erfolgreich lösen können.

Diese Fähigkeiten haben zwar wenig mit „Fachwissen“ zu tun, dafür aber umso mehr mit „körperlicher Fitness“ und der Fähigkeit „zur geistigen Entspannung“ – auch unter enormem Stress. Wer diese Dinge im Auge behält und trainiert, bewirkt damit mehr für den Prüfungserfolg als durch manche fachliche Lernstunde. Kurz gesagt: Fahrrad fahren, Schwimmen oder Joggen kann mehr bringen als lustloses Lernen.

AUTOR



Andreas Wellmann ist seit 1997 in der Geschäftsführung der Steuerlehrgänge Dr. Bannas. Seit 2002 ist er Gesellschafter der Steuerlehrgänge Dr. Bannas und alleiniger Geschäftsführer sowie Autor diverser betriebs- und volkswirtschaftlicher Literatur und verschiedener Aufsätze zur Steuerberaterprüfung.



„E-Learning in der Aus- und Fortbildung – nur ein Trend oder die Zukunft?“

Die Digitalisierung in der Steuerberatung schreitet mit großen Schritten voran. Neben Digitalisierungsmaßnahmen wie z. B. E-Bilanz, ElStAM & Co, die von der Finanzverwaltung ausgehen, besteht im Bereich der Aus- und Fortbildung vermehrt die Möglichkeit zu elektronisch unterstütztem Lernen. Die STAX-Studie 2015 zeigt beispielsweise, dass fast ein Drittel der befragten Steuerberater E-Learning in Form von Online-Seminaren für Fortbildungsmaßnahmen nutzt.



Auch wenn keine detaillierten Zahlen aus dem Bereich der Steuerberaterausbildung vorliegen, kann eine Zunahme der E-Learning-Nutzung in den vergangenen Jahren durchaus unterstellt werden. Wir sprachen mit Frau Anne-Wiebke Bergmeister, Geschäftsführerin bei einem steuerlichen Lehrgangsanbieter, über den möglichen und tatsächlichen Nutzen von E-Learning bei der Vorbereitung auf die Steuerberaterprüfung.

Karrierefürher-Redaktion: Frau Bergmeister, was genau kann man unter „E-Learning“ verstehen und welche Arten werden von den Lehrgangsanbietern zur Vorbereitung auf die Steuerberaterprüfung angeboten?

Der Begriff „E-Learning“ umfasst alle Formen des Lernens, bei denen digitale Medien zum Einsatz kommen (Computer, Tablet, Smartphone etc.). Als Mindestmaß an Digitalisierung für Ausbildungsanbieter gelten heutzutage webbasierte Lernplattformen. Über diese werden alle Unterlagen wie Skripte und Klausuren

oder beispielsweise auch Lehrgangspläne bereitgestellt. Somit sind alle Dokumente sortiert an einem Ort verfügbar, was den Lernenden dabei hilft, den Überblick über die immense Menge des Stoffes zu behalten. Zusätzlich werden über diese Plattformen beispielsweise WBTs (Web Based Trainings) angeboten, die es wiederum in verschiedenen Ausfertigungen auf dem Markt gibt.

Karrierefürher-Redaktion: Was genau sind WBTs und wie können die Lehrgangsteilnehmer damit arbeiten?

WBTs sind spezielle Lernprogramme, bei denen die enthaltenen Lerneinheiten nicht auf einem digitalen Datenträger wie einer CD-ROM verbreitet, sondern von einem Webserver online per Internet bzw. Intranet abgerufen werden können. In der Praxis sieht das so aus: Die Lehrgangsteilnehmer arbeiten die Inhalte der jeweiligen Lerneinheit beispielsweise mithilfe von Videos oder digitalen Skripten selbstständig durch. In Foren oder in Chats können sie sich dabei mit dem Dozenten und den anderen Kursteilnehmern austauschen. Zudem werden ihre Lernfortschritte durch elektronische

Übungen bzw. Aufgaben überprüft und gefestigt; auch Tests am Ende einer Lektion oder eines kompletten WBTs, die der Lernstandskontrolle dienen, sind denkbar. Den Lernenden wird die Entscheidung selbst überlassen, wo, wann und mithilfe welcher Medien sie arbeiten möchten. Allerdings ist eine gute Selbstorganisation und -motivation für einen nachhaltigen Lernerfolg unabdingbar.

Karriereführer-Redaktion: Welche anderen Formen des E-Learnings gewinnen in der Aus- und Fortbildung zunehmend an Bedeutung? Gibt es hier einen erkennbaren Trend?

Digitale Medien werden immer öfter im Bereich des Teleteachings oder des Teletutorings eingesetzt. Diese Art des E-Learnings ist vor allem durch die Übertragung von Bild und Ton gekennzeichnet; man spricht hier von sogenannten virtuellen Hörsälen. Lehrende und Lernende, die sich an verschiedenen Orten befinden, können mittels Videokonferenz miteinander kommunizieren. Ein Moderator (Tutor) leitet diese Veranstaltung, die der Präsenzlehre ziemlich ähnlich ist. Die Lernenden sehen wie im „normalen“ Unterricht Folien bzw. das Skript und können per Chat Fragen an den Moderator (oder auch an die anderen Teilnehmer) stellen.

Formate, die Online- und Präsenzelemente perfekt miteinander kombinieren und didaktisch aufeinander abgestimmt sind, werden immer beliebter. Diese Konzepte bezeichnet man als „Blended Learning“ bzw. „integriertes Lernen“. Sie verbinden die Vorteile beider Unterrichtsformen: einerseits die erhöhte zeitliche und örtliche Flexibilität bei den Online-Veranstaltungen, andererseits die sozialen Kontakte sowie den direkten Austausch bei den Präsenzveranstaltungen.

Karriereführer-Redaktion: Auf den Punkt gebracht: Welches sind nun die Vorteile und welches die Nachteile des digitalen Lernens?

Der größte Vorteil von Online-Veranstaltungen liegt in der hohen Flexibilität, die den Teilnehmern durch zeit- und ortsunabhängiges Lernen geboten wird. Zudem ist die Wissenserarbeitung mithilfe digitaler Medien kosten- und zeiteffizient, da beispielsweise Benzinkosten und Fahrtzeiten eingespart werden. Prüfungskandidaten können ihrem persönlichen Lerntempo entsprechend lernen und die Lerneinheiten bei aufkommenden Schwierigkeiten immer wieder wiederholen, bis der Stoff endlich „sitzt“.

Die Kursteilnehmer müssen sich allerdings gut selbstorganisieren und -motivieren können, was einigen Teilnehmern doch sehr schwerfällt. Ein weiterer Nachteil ist der erschwerte Austausch mit dem Dozenten und den anderen Teilnehmern. Wichtige Fragen können nicht immer (oder sofort) geklärt werden. Zudem sinkt bei den Teilnehmern aufgrund der fehlenden sozialen Kontakte oftmals die Motivation, und auch das Durchhaltevermögen ist beeinträchtigt. So ist es beispielsweise schwierig, bei mehrstündigen Online-Veranstaltungen kontinuierlich „am Ball zu bleiben“ und sich nicht ablenken zu lassen.

Karriereführer-Redaktion: Welche Möglichkeiten eröffnen sich den Prüfungskandidaten bei der Nutzung digitaler Medien?

Insbesondere für die klassischen Wochenendveranstaltungen, die beispielsweise freitags und samstags stattfinden, entstehen durch den Einsatz von E-Learning neue Möglichkeiten.

Ausbildungsabschnitte, die sich in ca. dreistündige Teile gliedern lassen, eignen sich ideal für Videokonferenzen. Im Sinne von Blended Learning können den Teilnehmern auf diesem Wege beispielsweise die Grundlagen in einer Online-Veranstaltung vermittelt werden. Die Teilnehmer können sich ortsunabhängig zuschalten, und die oft lästige und teilweise zeitintensive Anreise entfällt. Dennoch können sich die Teilnehmer miteinander austauschen. Komplexere Ausbildungsbestandteile werden dann vor Ort beim Veranstalter gelehrt und vertieft.

Allgemein können alle Kurse aufgezeichnet und den Prüfungskandidaten zusätzlich zu den Skripten auf der Lernplattform z. B. als sog. Vodcast oder Podcast bereitgestellt werden. Falls also jemand eine Kurseinheit verpasst, kann er den versäumten Lernstoff einfach abrufen und nacharbeiten, um immer „auf Stand“ zu bleiben. Auch zum Auffrischen oder Vertiefen speziellerer Themen eignen sich diese Mitschnitte, da bestimmte Inhalte ganz einfach wiederholt werden können. Umgekehrt kann bereits Gelerntes einfach „übersprungen“ werden. Diese effektive Kombination von E-Learning und klassischen Präsenzelementen führt zu einer optimalen Prüfungsvorbereitung.

E-Learning kann beispielsweise bei den Klausurenkursen, die kurz vor der eigentlichen Prüfung angeboten werden, eine sehr gute Alternative sein. Denn gerade jetzt nutzt der Teilnehmer jede freie Minute zum Lernen und kann die eingesparte Zeit sinnvoll für eine noch intensivere Vorbereitung nutzen. Die Übungsklausuren werden entweder per E-Mail verschickt oder zum Download auf einer Lernplattform bereitgestellt. Die Teilnehmer können die Klausuraufgaben dann vormittags lösen und am Nachmittag die Ergebnisse in Form eines Teleteachings bzw. einer Videokonferenz diskutieren. So wird gewährleistet, dass alle Fragen der Teilnehmer geklärt werden.

Andere Prüfungskandidaten wiederum bevorzugen das Klausurenschreiben vor Ort, also direkt beim Ausbildungsanbieter, um die spätere Prüfungssituation besser simulieren und insbesondere das handschriftliche Lösen von Fällen trainie-



ren zu können. Zudem wird die gegenseitige Motivation durch andere „Betroffene“ und der „letzte“ Austausch mit den Dozenten bei der Klausurbesprechung gefördert und geschätzt. „Geteiltes Leid“ ist bekanntlich „halbes Leid“.

Karrierefürher-Redaktion: Bitte treffen Sie doch zum Abschluss eine ganz persönliche Einschätzung: Werden die neuen Unterrichtsformate die klassischen Vorbereitungsalternativen wie Wochenendkurse oder Vollzeitlehrgänge vollständig verdrängen? Wie sieht die Zukunft aus?

Die Wahl der richtigen Ausbildungsform hängt von verschiedenen Faktoren ab. So kann es gerade für Prüfungskandidaten, die keinen Ausbildungsanbieter in der Nähe ihres Wohnortes haben, oder Mitarbeitern größerer Steuerberatungskanzleien oder -gesellschaften mit häufig wechselnden Einsatzorten sinnvoll sein, E-Learning i. S. v. Blended Learning-Angeboten zu nutzen, um sich möglichst effizient auf die Steuerberaterprüfung vorzubereiten. Fakt ist, dass kombinierte

Maßnahmen seltener abgebrochen werden als beispielsweise reine Online-Kurse.

Für Teilnehmer, die eine stärkere, persönliche Begleitung während ihrer Ausbildungsmaßnahme wünschen oder sich schlecht selbst motivieren bzw. disziplinieren können, sind hingegen klassische Präsenzveranstaltungen zu empfehlen. Diese könnten dann ggf. durch Online-Klausurenkurse angereichert werden, sodass dieser Teilnehmerkreis durch das regelmäßige Lösen möglichst vieler online bereitgestellter Übungsklausuren ebenfalls von E-Learning profitieren kann.

Meiner Meinung nach wird die klassische Unterrichtsform aber nicht verdrängt werden. Aufgrund der zumeist komplexen und nur in längeren Veranstaltungen darstellbaren Ausbildungsinhalte wird es sicherlich auch weiterhin den herkömmlichen und altbewährten Präsenzunterricht geben. Insbesondere der persönliche Austausch vor Ort mit den Dozenten und den anderen Teilnehmern ist immens wichtig,

und durch Chats oder Videokonferenzen nur schwer ersetzbar.

Aber: E-Learning wird zukünftig eine wichtige Alternative bzw. eine sinnvolle Ergänzung zu den klassischen Präsenzveranstaltungen sein und in der Aus- und Fortbildung eine größere Rolle übernehmen.



Über Anne-Wiebke Bergmeister

Anne-Wiebke Bergmeister, M.A., arbeitet seit 2016 in der Geschäftsführung der info-Steuerseminar GmbH in Düsseldorf.



Steuerberater-ONLINE-GmbH
Auf den Punkt.

eLearning mit DWS-Online
Ihr Partner für Online-Seminare im Steuerrecht

DWS-Online-Seminare überall flexibel nutzen.

Aktuelle Informationen von allerorts und jederzeit abrufbar.

- ✓ Lernen nach individuellem Lernrhythmus
- ✓ Einfach bequem: keine extra Software installieren
- ✓ Alle Seminare sind beliebig oft abspielbar

www.dws-steuerberater-online.de

Unser gesamtes Seminarangebot inklusive Demos der Seminare finden Sie auf unserem Webportal.



DEUTSCHE AKADEMIE
FÜR STEUERN,
RECHT & WIRTSCHAFT

Karriere als StB/WP? Mit uns!



ABELS
KALLWASS
STITZ

Vorbereitung auf das WP-Examen

Effizient und sicher zum Ziel mit dem Marktführer.

Fernlehrgang, Präsenzlehrgänge und Intensiv-Trainings zur Vorbereitung auf das WP-Examen. Modular wählbar und kombinierbar in Düsseldorf, Frankfurt, Hamburg, Hannover, Köln, München und Stuttgart.



STEUER-
LEHRGÄNGE
DR. STITZ

Vorbereitung auf das StB-Examen

Kompetenz seit über 45 Jahren.

Fernlehrgang und Präsenzlehrgänge als Samstaglehrgang oder Crash-Kurs, diverse Klausurenkurse und Trainings für das mündliche Examen in Düsseldorf.



AKS

Prüfungsassistenten-Intensiv-Trainings (PIT)

Sicherheit in der Jahresabschlussprüfung!

Fünf Seminarblöcke für Einsteiger und Fortgeschrittene in Münster und Mannheim – oder als Inhouse-Seminar.





Wunderbar wandelbar!

Steuer-Profis und ihre Karrierewege

„Steuerberater gibt es wie Sand am Meer“, sagt man. Einsatzmöglichkeiten aber auch. Und das ist das Interessante an diesem Beruf: seine Dynamik, seine Vielseitigkeit und seine Wandelbarkeit.

Doch welcher Karriereweg ist der richtige für Sie?

Auf den folgenden Seiten berichten eine Steuerberaterin und drei männliche Berufskollegen von ihren individuellen Karrierewegen und den Erfahrungen, die sie bis heute in dieser Branche sammeln konnten. Angehenden Steuerberatern werden auf diesem Weg einige Berufsfelder nähergebracht, die sich vielleicht bereits in der persönlichen Auswahl befinden, bei denen man jedoch nicht so recht weiß, wie dieses Karriereziel langfristig am besten erreicht werden kann. Andere Berufsfelder werden eventuell völlig neu entdeckt. Schauen Sie wie ein Chamäleon in alle Richtungen gleichzeitig und informieren Sie sich gut, um dann letztendlich den für Sie richtigen Karriereweg zu wählen.



Der etwas andere Karriereweg im Berufsverband

Dr. Natalie Thomalla

Wer kann einen Berufsstand besser vertreten als ein Berufsträger selbst?

Ich würde sagen: Niemand! Als Geschäftsführerin des Steuerberaterverbandes im Lande Bremen e. V. und des Bremer Steuer-Instituts e. V. habe ich ein Arbeitsfeld gefunden, welches mich sowohl als Diplomkauffrau, als Steuerberaterin und auch als Mensch fordert. Mein Weg zum Verband war nicht geplant, sondern – wie so oft im Leben – dem gewissen Quäntchen Glück geschuldet.

Was werde ich, wenn ich groß bin?

Nach dem Abitur 2005 war ich recht unschlüssig, wie meine berufliche Zukunft letztendlich aussehen sollte. Der hiesigen Meinung folgend, dass man mit Betriebswirtschaftslehre erst einmal nichts falsch machen kann, entschied ich mich für ein BWL-Studium an der Universität Bremen. Ein Pflichtpraktikum im Grundstudium bei einer mittelständischen Bremer Steuerberatungs- und Wirtschaftsprüfungsgesellschaft führte mich dann relativ schnell zum Steuerrecht und ermöglichte mir zudem einen Einblick in das Berufsbild des Wirtschaftsprüfers. Mein Interesse war geweckt und die Spezialisierung im Bereich der Betriebswirtschaftlichen Steuerlehre somit besiegelt.

Nach Ende des Praktikums wurde ich gefragt, ob ich bei der Gesellschaft weiterhin als Werkstudentin arbeiten wolle. Dieses Angebot nahm ich natürlich dankend an und lernte so die Tätigkeiten des Steuerberaters auch in der Praxis näher kennen. Der Tatsache geschuldet, dass mich nicht nur die praktische, sondern auch die theoretische Seite des Steuerrechts interessierte, arbeitete ich neben meiner Werkstudententätigkeit zusätzlich am Lehrstuhl für Betriebliche Steuerlehre und Wirtschaftsprüfung an der Universität Bremen als studentische Hilfskraft. Diese Tätigkeit ebnete mir meinen weiteren akademischen Weg, der nach Abschluss meines Studiums 2010 in einer Halbtagsstel-

DATEV – Ihr Partner auf dem Weg in den Beruf

Angebote für Repetitoriums-Teilnehmer



Für die Zeit der Vorbereitung auf die Steuerberaterprüfung an einem Repetitorium unterstützt DATEV Sie mit

- einem kostenlosen Zugang zur Datenbank LEXinform online Education und
- einem kostenlosen Starterpaket mit praktischen Hilfsmitteln für die Vorbereitung auf die Steuerberaterprüfung.

Datenbank und Starterpaket

In der tagaktuellen Datenbank LEXinform online finden Sie Antworten auf Fragen zum nationalen oder internationalen Steuerrecht, zum Wirtschaftsrecht und zum Zivilrecht. Daneben bietet LEXinform ein umfangreiches Themenlexikon und Arbeitshilfen, Literaturzusammenfassungen aus über 50 Fachzeitschriften sowie ein breit gefächertes Angebot an betriebswirtschaftlichen Infos. LEXinform können Sie auf allen Endgeräten nutzen und so auch

mobil recherchieren – und die DATEV-App bietet noch einige nützliche Zusatzfunktionen.

Dazu erhalten Sie unser Starterpaket bestehend aus einer Notebooktasche inklusive praktischer Hilfsmittel für die Prüfungsvorbereitung.

Weitere Informationen und das Bestellformular finden Sie unter:

www.datev.de/online-education

Unterstützung beim Existenzaufbau

Auf die bestandene Prüfung folgt der Eintritt ins Berufsleben – vielleicht als Partner oder Nachfolger oder gleich mit eigener Kanzlei. Egal welchen Weg Sie einschlagen, DATEV ist der starke Partner an Ihrer Seite, der Sie zum Erfolg führt. Selbstständigkeit fordert, wir fördern Sie!

Bei DATEV führen wir seit vielen Jahren Kanzleigründer zum Erfolg. Das DATEV-Förderprogramm beinhaltet neben fundierten Beratungsangeboten vor allem die intensive persönliche Betreuung während des Förderzeitraums durch einen Gründungscoach. Abgerundet durch spezielle Angebote, die genau auf die Bedürfnisse beim Start-up zugeschnitten sind. Und das bereits ab 30,00 Euro monatlich.

Neugierig geworden?

Rufen Sie an und informieren Sie sich unter der kostenlosen Kanzleigründer-Hotline **0800 3283878**.



le als wissenschaftliche Mitarbeiterin am Lehrstuhl von Herrn Prof. Dr. Franz Jürgen Marx mündete.

In den folgenden drei Jahren widmete ich mich meiner Forschungsarbeit im Gemeinnützigkeitsrecht – insbesondere der Umstrukturierung gemeinnütziger Körperschaften unter ertragsteuerlichen Gesichtspunkten. In dieser Zeit befasste ich mich erstmals mit sogenannten Berufsverbänden, da diese – ähnlich wie gemeinnützige Körperschaften – ebenfalls eine ertragsteuerliche Sonderstellung genießen. Dass sich dieses (Rand-)Wissen in naher Zukunft auszahlen würde, war mir zu diesem Zeitpunkt noch nicht bewusst. Neben dem fachlichen Wissen lernte ich am Lehrstuhl auch die Vorteile der Selbstorganisation zu schätzen. Das Schreiben einer Doktorarbeit folgt keinen Regeln, und trotzdem muss man sich darüber im Klaren sein, dass einem nur ein gewisser Zeitrahmen zur Fertigstellung der Arbeit zur Verfügung steht. Besonders wichtig bei der Erstellung von wissenschaftlichen Arbeiten ist die kontinuierliche Organisation des Arbeitsalltags sowie die Definition von Meilensteinen mit dem Ziel der Selbstkontrolle und – vor allem – der Selbstmotivation.

2013 beendete ich meine Doktorarbeit zum Thema „Umstrukturierung und Konzernierung gemeinnütziger Körperschaften“, und mein beruflicher Weg war eigentlich vorprogrammiert – so dachte ich zumindest ...

Von der Theorie in die Praxis ...

Erst einmal startete ich meine steuerliche Karriere bei der Steuerberatungs- und Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die mich schon während meines gesamten Studiums als Werkstudentin begleitet und gefördert hatte, im Bereich Umsatzsteuer- und Gemeinnützigkeitsrecht. Ein weiteres persönliches Ziel, die Absolvierung der Steuerberaterprüfung, erfüllte ich mir dann Anfang 2015. Dank der tollen Unterstützung durch meinen Arbeitgeber sowie durch mein privates Umfeld bestand ich die Prüfung im ersten Anlauf. Die Mühe und die Zeit voller sozialer Entbehnungen hatten sich letztendlich gelohnt.

Traditionell werden in Bremen die neubestellten Steuerberater zu einer Feierstunde in die Oberen Rathauhallen eingeladen. Veranstalter ist die Hanseatische Steuerberaterkammer, wobei auch Vertreter des Steuerberaterverbandes im Lande Bremen e. V. zugegen sind. So kam ich erstmals ins Gespräch mit der damaligen Geschäftsführerin des Steuerberaterverbandes. Dieses Gespräch würde meiner Karriere die entscheidende Wendung geben, denn einige Wochen später bat mich diese um ein gemeinsames Treffen. Dabei teilte sie mir mit, dass sie sich 2016 in den wohlverdienten Ruhestand verabschieden würde und derzeit auf der Suche nach einem Nachfolger/einer Nachfolgerin sei. Dass sie dabei an mich dachte, war mir im ersten Moment



nicht bewusst. Völlig perplex fragte ich mich, ob ich mit meinen 29 Jahren dieser Herausforderung überhaupt gewachsen sein würde. Trotzdem sagte ich einfach zu. Solch eine große Chance bekommt man vielleicht kein zweites Mal im Leben.

Chancen nutzen und an Herausforderungen wachsen

Also trat ich im Oktober 2015 meine neue Stelle als Geschäftsführerin des Steuerberaterverbandes im Lande Bremen e. V. an. Meine Vorgängerin hatte mich in einer gemeinsamen Übergangszeit in alle Aufgaben eingewiesen und mich – insbesondere bei den anderen Landesverbänden – als ihre Nachfolgerin vorgestellt. Im Verband eröffnete sich mir eine völlig neue Arbeitswelt. War ich vormals im Rahmen geregelter Arbeitszeiten im Wesentlichen mit Gutachten zum Umsatzsteuer- und Gemeinnützigkeitsrecht betraut, begann meine erste Arbeitswoche beim Verband mit einer Reise zum Deutschen Steuerberatertag nach Wien. Überwältigt von den Eindrücken und Personen erkannte ich, dass ein wesentlicher Teil meiner Arbeit – in Zusammenarbeit mit dem Vorstand – die Repräsentation des Berufsstandes nach Außen sein würde. Dabei kam mir zugute, dass ich selbst Berufsträgerin bin und mich nicht nur praktisch, sondern durch meine Doktorarbeit auch theoretisch dem Steuerrecht gewidmet hatte. Trotz meines doch eher jungen Alters

konnte ich mich an Diskussionen beteiligen und brauchte mich nicht zu verstecken.

Neben den vierteljährlichen Treffen der Geschäftsführer der Landesverbände zum gegenseitigen Austausch beinhaltet die Tätigkeit insbesondere den Aufbau von Netzwerken, um die berufspolitischen Anliegen unserer Mitglieder bestmöglich zu kommunizieren und zu vertreten. Darüber hinaus gehören gemeinsame Treffen und Gespräche mit unterschiedlichen Berufskammern sowie Vertretern der Senatorischen Behörde für Finanzen zu meinem Arbeitsalltag. Aufgrund der volatilen Steuergesetzgebung ist der Gesprächs- und Handlungsbedarf im Bereich der Interessenvertretung nahezu unerschöpflich. Mit tatkräftiger Unterstützung unseres Bundesverbandes werden sämtliche länderübergreifende Anliegen zudem auf Bundes- und europäischer Ebene kommuniziert. In Zusammenarbeit mit dem ehrenamtlichen Vorstand des Steuerberaterverbandes werden letztendlich alle strategischen sowie mitgliederbezogenen Entscheidungen im Rahmen von monatlichen Vorstandssitzungen diskutiert und ggf. beschlossen.

Parallel zu der Geschäftsführertätigkeit beim Steuerberaterverband im Lande Bremen e. V. leite ich die Geschäfte des Bremer Steuer-Instituts e. V. Hierbei handelt es sich um unser Aus- und Fortbildungsinstitut, welches die Berufsträger und deren Mitar-



beiter bei allen steuerrechtlichen Themen auf dem aktuellsten Stand der Gesetzgebung hält. Als Steuerberaterin kann ich oftmals den Schulungsbedarf meiner Berufskollegen und deren Mitarbeiter nachvollziehen, da mir die steuerrechtlichen Probleme selbst nicht unbekannt sind. Zudem kann ich auch von meinen betriebswirtschaftlichen Kenntnissen profitieren: Die Planung von Seminaren und Aus- und Fortbildungsveranstaltungen deckt – von der Kosten-/Leistungsrechnung bis hin zum Marketing – alle Bereiche meines Studiums ab.

Mit dem Wechsel zum Steuerberaterverband übernahm ich außerdem Personalverantwortung für fünf Mitarbeiterinnen. Auf den ersten Blick mag das nicht viel erscheinen, aber gerade bei einem kleinen Team muss sich jeder auf jeden verlassen können. Nur wenn alle an einem Strang ziehen und ein kollegiales Arbeitsumfeld herrscht, ist es möglich, hervorragende Arbeit zu leisten und somit den Ansprüchen der Steuerberater/-innen im Lande Bremen gerecht zu werden.

Ich bereue nichts!

Noch heute kann ich es manchmal kaum fassen, dass ich innerhalb von zehn Jahren mein Studium beendet, eine Doktorarbeit geschrieben und den Steuerberatertitel erworben habe. Außenstehende denken oft, ich hätte in dieser Zeit nicht „gelebt“, aber das kann ich keineswegs bestätigen. Ich will nicht leugnen, dass es Zeiten gab, in denen ich an meine Grenzen gestoßen bin. Rückblickend kann ich jedoch behaupten, dass ich keine meiner beruflichen Entscheidungen bereue!

Oftmals ist das Für und Wider für einen (Berufs-)Weg lediglich eine Frage des Blickwinkels, und wenn man seinen eigenen Standpunkt nicht verlässt, ist dieser Blickwinkel sehr eingeschränkt. Folglich bedeutet (berufliche) Weiterentwicklung auch, seinen komfortablen Standpunkt hin und wieder zu verlassen, um die Dinge einmal aus einer anderen Perspektive zu betrachten.

Mir ist bewusst, dass ich mit dem Wechsel zum Steuerberaterverband die „Komfortzone“ des angestellten Steuerberaters verlassen habe. Insbesondere der Verzicht auf geregelte Arbeitszeiten und die mit der Tätigkeit einhergehende Verantwortung mag viele junge Berufskollegen/-innen abschrecken, einen derartigen Karriereweg einzuschlagen. Keine geregelten Arbeitszeiten bedeuten im positiven Sinn jedoch auch mehr Flexibilität. Ebenso obliegt der höheren Verantwortung auch das Recht, mitgestalten und mitentscheiden zu dürfen.

Abschließend kann ich nur jedem raten, Chancen, die sich im Leben bieten, auch zu nutzen. Wer weiß, wofür es letztendlich gut ist?!

AUTORIN



Dr. Natalie Thomalla, Steuerberaterin, seit Oktober 2015 Geschäftsführerin des Steuerberaterverbandes im Lande Bremen e. V. und des Bremer Steuer-Instituts e. V.



AWS-FERNLEHRGANG

zur Vorbereitung auf das Steuerberaterexamen
Dauer: 01.06.2017 - 31.05.2018

- > Gründliche Vorbereitung
 durch sukzessiven Kenntnisaufbau
- > Qualitativ hochwertige Lehrbriefe
 mit zahlreichen Übersichten und Fallbeispielen
- > Laufende Lernerfolgskontrollen
 12 Übungsklausuren werden individuell korrigiert, benotet und kommentiert
- > Begleitender Zugriff auf
Beck SteuerDirekt – die Datenbank

Start:
01. Juni 2017



** MIT AWS PERFEKT VORBEREITET IN DIE PRÜFUNG GEHEN ** WWW.AWS-ONLINE.DE ** IHR WEG ZUM STB-EXAMEN **

Praxistipp



Gemeinsam statt einsam.

Der Blog zur Steuerberaterprüfung 2017/2018.

Jedes Jahr begleitet der NWB Verlag Tausende von angehenden Steuerberatern auf ihrem Weg zur Steuerberaterprüfung. Ein Weg der geprägt ist von Fakten und Informationen, die gelernt sein wollen. Fakten, die wir mit unserer Zeitschrift Steuer und Studium, dem Online-Klausurentrainer Steuer-Repetitor sowie einem umfangreichen Buchprogramm vermitteln.

Im NWB Campus-Blog berichten sieben Kandidaten über ihren spannenden Weg zur Steuerberaterprüfung. Was sie sich erhoffen, welchen Schwierigkeiten sie begegnen und wie sie diese lösen. Sie geben Tipps, muntern einander auf, trösten, motivieren und gratulieren.

Klicken Sie jetzt rein, und posten Sie Ihre Kommentare unter: www.nwb-campus-blog.de

Steuerberatung | Rechtsberatung | Wirtschaftsprüfung | Unternehmensberatung | Finanzdienstleistung

ETL



Top-Zukunft als Steuerberater

Vielfältige Karriereangebote in ganz Deutschland

Sie möchten Ihre Karriere beginnen oder beschleunigen? Wir bieten Ihnen in über 840 Kanzleien in Deutschland interessante Aufgaben mit langfristigen Karrierechancen. Vereinbaren Sie einen persönlichen Beratungstermin mit Steuerberater Marc Müller (Berlin), Tel.: (030) 22 64 12 61 oder Christian Friese (Essen), Tel.: (0201) 240 45 80 oder kontaktieren Sie uns unter karriere@etl.de
Weitere Informationen finden Sie auch auf www.etl-karriere.de



Der Traum vieler: Arbeiten bei einer Big4-Gesellschaft

Ob Finanzamt, Big4, selbstständiger Steuerberater, Steuerreferent oder Mitarbeiter einer kleinen Kanzlei – die Arbeit als Steuerberater ist so vielseitig wie seine (möglichen) Mandanten. Dabei muss der Karriereweg keinesfalls stringent sein. Ein junger Diplom-Finanzwirt geht einen eher untypischen, aber erfolgreichen Weg, um seinen persönlichen Traum langfristig zu verwirklichen.

Stephan Schenke

Wie alles begann

Direkt nach dem Abitur im Juni 2008 startete ich im Herbst 2008 das duale Studium der Finanzverwaltung Berlin an der Fachhochschule für Finanzen in Königs Wusterhausen. Nach erfolgreichem Abschluss dieses Studiengangs ist man „Diplom-Finanzwirt (FH)“ und darf sich ganz offiziell „Steuerinspektor der Finanzverwaltung“ nennen. Es handelt sich dabei um eine fundierte, breitgefächerte Ausbildung im deutschen Steuerrecht. Neben 15 Monaten praktischer Arbeit in den verschiedensten Bereichen eines Finanzamtes bestand das Studium aus 21 Monaten schulartig aufgebauter theoretischer Wissensvermittlung der deutschen

Steuergesetze (z. B. EStG, KStG, GewStG, UStG, AO, BewG, BGB, GG) sowie einigen „Soft Skill“-Kursen. Während der interessanten Praxisphasen konnte ich mich bereits umfangreich mit Mandatsarbeiten der Big4-Gesellschaften befassen. Diese beeindruckten mich hinsichtlich Argumentationsqualität, minutiöser Vorbereitung und inhaltlicher Qualität, sodass ich nach erfolgreich abgelegter Prüfung im Finanzamt auf das Übernahmeangebot verzichtete, und stattdessen einen Umfeldwechsel in eine Big4-Gesellschaft anstrebte.

Welche Big4-Gesellschaft soll es sein?

Neben den wesentlich besseren Karrierechancen und dem höheren Verdienst war es vor allem die abwechslungsreichere und spannendere Arbeit, die ich mir von einer Big4-Gesellschaft erhoffte. Diese Aspekte waren letztendlich ausschlaggebend für meinen Verzicht auf eine Beamtenlaufbahn. Ich bewarb mich daher bei KPMG und PwC für einen Direkteinstieg. Vakante Stellen hatte ich zuvor über die einschlägigen Karriereportale recherchiert. Bei PricewaterhouseCoopers (PwC) bewarb ich mich auf eine Stelle im Corporate Tax Compliance-Team. Hier sah ich die größte Schnittmenge zwischen meiner Arbeit in den Finanzämtern und der anspruchsvollen Stellenausschreibung und war mir sicher, die anfallenden Aufgaben gut bewältigen zu können. Bei KPMG dagegen interessierte ich mich für ein 360°-Traineeprogramm, in dem Neueinsteiger innerhalb von 18 Monaten die verschiedenen Stellen innerhalb des Unternehmens kennenlernen, um einen Einblick in die tägliche Arbeit zu erhalten.

Leider bekam ich von KPMG keine Zusage für meinen Wunschstandort; daher freute ich mich umso mehr über die positive Antwort von PwC. Direkt im Anschluss an mein duales Studium stellte ich mich also der neuen Herausforderung als „Consultant“.



Erste Schritte bei PwC

Bereits während der ersten Wochen bei einer Big4-Gesellschaft realisierte ich die Vorzüge, die große Unternehmen mit sich bringen: ein strukturiertes Umfeld, effiziente und straffe Prozesse sowie eine klare Organisationsstruktur. In meinen ersten Tagen standen direkt Einführungsveranstaltungen, IT-Schulungen, bundesweite Welcome-Days für alle Neueinsteiger u. v. m. auf dem Programm. Es fehlte an nichts, und so wurde mir der Einstieg natürlich enorm erleichtert. Besonders hervorzuheben ist das „Mentoren- und Buddy-System“. „Mentor“ ist dabei derjenige, der einen Neueinsteiger sowohl größtenteils fachlich betreut und Aufgaben überträgt als auch die fachliche Arbeit letztlich beurteilt. Dadurch hatte ich bereits in der Startphase die Möglichkeit, ein optimales Supportumfeld aufzubauen, hervorragende Entwicklungschancen sowie einen Ansprechpartner für persönliches Feedback. Auch ein späterer Wechsel des Mentors ist möglich und wird nicht negativ ausgelegt. Der „Buddy“ ist dagegen der Ansprechpartner in allen anderen Fragen: Wie funktionieren die Programme? Wo kann man hier gut essen? Wie buche ich Schulungen? Darf man freitags ohne Anzug oder Krawatte kommen? Er soll gewissermaßen direkt zu einem guten Freund werden (und erfahrungsgemäß tritt dies in den allermeisten Fällen auch ein).

Natürlich wird bei einer Big4-Gesellschaft auch gearbeitet, und es wird hier nach meiner Wahrnehmung mehr zeitliches Engagement verlangt als in einer kleineren Steuerkanzlei, der Steuerabteilung eines (kleineren) Industrieunternehmens oder in der Finanzverwaltung. Mein normaler Arbeitstag startete meist zwischen 8 und 9 Uhr und endete gegen 18 oder 19 Uhr – mit den erwartungsgemäßen Hochs zum Jahresende und Jahresanfang sowie Tiefs zur Jahresmitte. Positiv hervorzuheben ist dabei die Möglichkeit, einen Arbeitszeitüberschuss in ruhigeren Phasen

durch zusätzlichen Urlaub abzubauen oder sich diesen auszahlen zu lassen. Dies fördert eine Motivationskultur, um auch in anspruchsvollen Phasen mit hoher Belastung 100 % geben zu können. Wer dabei ein hohes Arbeitspensum bewältigt, wird dafür honoriert. Jede Big4-Gesellschaft zahlt am Wirtschaftsjahresende ein 13. Gehalt, einen Bonus an die Mitarbeiter, die viel und effizient gearbeitet haben. Bereits in den ersten Berufsjahren kann man sich auf diese Weise durchaus einen Bonus erarbeiten, der das ein- bis dreifache des monatlichen Gehalts umfasst. Darüber hinaus werden zum Wirtschaftsjahresende die Gehälter angepasst, sodass jährliche Gehaltssteigerungen der Normalfall sind.

Ein weiterer positiver Aspekt an der Arbeit bei einer Big4-Gesellschaft ist zudem die Vielfalt in der täglichen Arbeit. Die Floskel, dass „kein Arbeitstag so ist wie der andere“, entspricht auch hier häufig der Realität. Dies garantiert eine abwechslungsreiche Arbeit, die Spaß macht. Meine persönlichen Aufgaben im Corporate Tax Compliance-Bereich bestanden überwiegend darin, Steuererklärungen zu erstellen, anzupassen oder rückwirkend zu ändern sowie die dazugehörigen Steuer-, Sonder- und Ergänzungsbilanzen anzufertigen. Zudem begleitete ich Betriebsprüfungen, bearbeitete und koordinierte die Korrespondenz mit Mandanten und Finanzämtern, schrieb Stellungnahmen und erstellte Rückstellungsberechnungen. Schließlich unterstützte ich bei Fragen zu steuerlichen Gestaltungsmöglichkeiten und wirkte bei Projekten zur Steueroptimierung mit.

Aus diesem breiten Tätigkeitsfeld resultiert ein weiterer Benefit des Big4-Umfeldes: das Netzwerk. Durch Schulungen und Weiterbildungen kam ich immer wieder mit neuen Kollegen aus ganz Deutschland in Kontakt. So konnte ich bereits zu Beginn der eigenen Karriere ein Netzwerk aufbauen, auf das ich bei komplexen Themen zurückgreifen konnte. Stichwort „Weiterbildungen“: Jede Big4-Gesellschaft stellt natürlich den Anspruch an sich und seine Mitarbeiter, exzellente Arbeit zu leisten. Dafür investieren die Gesellschaften viel Geld in die Aus- und Weiterbildung ihrer Mitarbeiter. So hatte ich in den ersten Jahren viele fachliche, aber auch diverse Soft Skill-Schulungen, die allesamt hilfreich und lehrreich waren. Gefördert wird ebenfalls die Ablegung der Berufsexamina, in meinem Fall also das Steuerberaterexamen. Hierfür erhält jeder Prüfungskandidat ein Budget von 12.000 € zur freien Verfügung. Viele Prüfungsteilnehmer nutzen diese „Finanzspritze“, um Fachliteratur zu erwerben oder die hohen Kursgebühren bei den Steuerfachschulen zu zahlen. Andere – so wie ich – nutzen das unternehmenseigene Angebot, dieses Budget in Urlaub umzuwandeln. Auf diese Weise war ich – zusammen mit meinen Überstunden – fast vier Monate vor der schriftlichen Steuerberaterprüfung freigestellt und konnte mich optimal vorbereiten – ein Luxus, den andere Prüflinge aus Industrie, kleineren Kanzleien oder Finanzverwaltung nicht in diesem Maße kennen. Der einzige Haken dabei ist, dass man sich bei Inanspruchnahme der Förderung auch dazu verpflichten muss, zwei Jahre nach Ablegung der Prüfung bei dem jeweiligen Unternehmen zu bleiben. Andernfalls ist die erhaltene Förderung anteilig zurückzuzahlen (bzw. zurückzahlen zu lassen).

Wechsel zu und von EY

Nachdem ich das Steuerberaterexamen mit einer Gesamtdurchschnittsnote von 3,08 erfolgreich bestanden hatte, stand ich vor der Entscheidung, wie meine weitere Karriere aussehen soll. Lang-

fristig, das stand für mich schon sehr früh fest, wollte ich gerne selbstständig eine eigene Kanzlei führen. Kurzfristig zog ich es jedoch vor, weitere Erfahrungen in einem anderen Unternehmen zu sammeln. So entschied ich mich letztlich aufgrund der aufgezeigten Perspektiven, des attraktiveren Vergütungspaketes, der Bereitschaft, die Rückzahlung der Examina-Förderung an PwC zu übernehmen und dem Gedanken, eine neue Herausforderung nach viereinhalb Jahren PwC annehmen zu wollen, für einen Wechsel zu Ernst & Young (EY) in die Global Compliance & Reporting-Abteilung. Meine bei PwC gewonnene Erfahrung ermöglichte mir einen idealen Start und diente als Grundlage für meine Performance bei EY. Durch das abgeschlossene Steuerberaterexamen stieg meine Verantwortung im neuen Unternehmen, sodass ich auch jüngere Mitarbeiter führen und weiterentwickeln durfte.

Dass es dann meist doch anders kommt, als man denkt, erfuhr ich selbst nach wenigen Monaten. Über eine Personalvermittlungsfirma erhielt ich das Angebot, als geschäftsführender Steuerberater in eine noch zu gründende Steuerberatungsgesellschaft, bestehend aus zwei kleineren Steuerkanzleien, einzusteigen. Die Möglichkeit, diese Kanzlei perspektivisch mitzuführen und dabei behutsam, aber zugleich verantwortungsvoll, in die Aufgabe hineinwachsen zu können, stellte für mich das perfekte Angebot dar. Also kündigte ich bei EY und stelle mich nun seit Anfang dieses Jahres dieser neuen beruflichen Herausforderung.

Fazit

Rückblickend bleibt für mich Folgendes festzuhalten: Durch das bewusste Risiko des Arbeitgeberwechsels nach einem dualen Studium beim Finanzamt konnte ich während meiner fünf Berufsjahre bei zwei Big4-Gesellschaften vielfältige Einsatzgebiete und Arbeitsumfelder kennenlernen. Mein langfristiges Ziel, die Qualifikation als Steuerberater, wurde von meinem Big4-Arbeitgeber gefördert. Dieser eher untypische Karriereweg hat mir gerade in der Breite eine optimale Ausbildung, spannende Erfahrungen und immer neue Herausforderungen bis hin zu Führungsverantwortung ermöglicht. Wer also nach Abschluss seines Studiums bereits das Ziel vor Augen hat, später das Berufsexamen ablegen zu wollen, für denjenigen ist m. E. der Einstieg bei einer Big4-Gesellschaft perfekt geeignet. Nirgendwo sonst bekommt man diese einzigartige Förderung und Weiterbildung im Zusammenspiel mit einem breiten Erfahrungsreichtum. Und das alles noch bei guter Entlohnung.

AUTOR



Stephan Schenke, Dipl.-Finw. (FH) und Steuerberater, ist nach fünfjähriger Tätigkeit bei großen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften seit dem 1.1.2017 als angestellter Geschäftsführer einer mittelständischen Kanzlei in Berlin tätig.

EY
Building a better working world

Erreichen, was unerreichbar scheint

Gestalten Sie Ihre Karriere mit einem Einstieg im Bereich Steuerberatung bei EY.

www.de.ey.com/karriere-tax
#BuildersWanted

„EY“ und „wir“ beziehen sich auf alle deutschen Mitgliedsunternehmen von Ernst & Young Global Limited, einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach englischem Recht. ED 04/17.

Branchenwechsel als Karriereweg

Abitur → BWL-Studium → Steuerberatungskanzlei → Steuerberater. Dies beschreibt in Stichworten den „gängigen“ Karriereweg eines „typischen“ Steuerberaters.

Aber es geht auch anders. Wie wäre es beispielsweise damit: *Abitur → Banklehre → BWL-Studium → WP-Gesellschaft → Industrieunternehmen → Unternehmensberatung → Steuerberatungskanzlei → Bank?*

Die Welt eines Steuerberaters kann äußerst vielfältig sein, wenn man mutig ist und sich stetig neuen Herausforderungen stellt.



Volker Nickel

Abitur – und was dann?

Wie so viele meiner Mitschüler, stellte auch ich mir diese Frage. Wenn es nach den Lehrern gegangen wäre, hätte ich ein naturwissenschaftliches Fach studiert. Meine Entscheidung fiel jedoch anders aus. Ich wollte lieber eine Banklehre absolvieren. Das Thema „Steuern“ hatte ich damals nicht im Blick. Dieses war im Rahmen meiner Banklehre auch kein großes Thema, da zu jener Zeit weder die Zinsabschlagsteuer noch die Abgeltungsteuer existent waren. Das Anrechnungsverfahren bei der Dividendenzahlung etwa, war allenfalls eine betriebswirtschaftliche Übung bei der Renditeberechnung.

Nach Abschluss der Ausbildung war eine Fortsetzung der Bankkarriere eigentlich naheliegend, kam für mich zu diesem Zeitpunkt jedoch nicht in Frage. Stattdessen begann ich ein betriebswirtschaftliches Studium, um meine während der Ausbildung erworbenen wirtschaftlichen Kenntnisse zu vertiefen. Neben der Bankbetriebslehre standen auch Themen rund um das Rechnungswesen und den Jahresabschluss auf meinem „Stundenplan“.

Der Weg zurück in die Bank wäre nach der Beendigung des Studiums aus damaliger Sicht sicherlich sinnvoll gewesen. Schließlich zählten Banken aufgrund der guten Verdienstmöglichkeiten und der Reputation zu den attraktivsten Arbeitgebern in Deutschland. Dennoch entschied ich mich gegen eine Bankkarriere und heuerte stattdessen bei PwC an, bekanntermaßen eine der großen Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaften. Dort arbeitete ich jedoch nicht in der Steuerberatung, sondern als Prüfungsassistent in der Wirtschaftsprüfung, genauer gesagt: in der Bankenprüfung.

Die große weite Welt ruft

Die Banken, bei denen ich als Prüfungsassistent eingesetzt wurde, waren allesamt deutsche Töchter internationaler Kreditinstitute. Da ein großer Teil der Dokumentation und Kommunikation in englischer Sprache erfolgte, stellte dies eine weitere Herausforderung für mich dar. Fremdsprachen waren zuvor nie meine Stärke gewesen. Im Nachhinein zeigte sich aber, dass dies eine sehr gute Möglichkeit war, im Rahmen meiner Tätigkeit nicht

nur mein Bank- und Rechnungswesenwissen umfassend zu vertiefen. Nebenbei war es mir vielmehr zudem möglich, sukzessive meine Englischkenntnisse zu verbessern. Nach einigen Berufsjahren wechselte ich dann vom Standort Frankfurt/Main in unsere Niederlassung in New York.

Zuvor musste ich jedoch noch eine weitere Hürde nehmen: das Steuerberaterexamen. Zum damali-

gen Zeitpunkt war dies eigentlich nur als erster Schritt auf dem Weg zum Wirtschaftsprüfer geplant, ohne jedwede Idee, wohin mich diese Entscheidung einmal führen würde. Noch heute denke ich mit allergrößtem Respekt vor dieser Prüfung an die harte Vorbereitungsphase.

Nach der Bestellung zum (deutschen) Steuerberater trat ich wie geplant meine neue Stellung in New York an. Vor Ort war ich überwiegend mit der Prüfung rund um derivative Finanzinstrumente befasst. Damals wurden mir zwei Dinge klar: Zum einen wollte ich zwar unbedingt in den USA arbeiten, zum anderen jedoch nicht langfristig in der Wirtschaftsprüfung bleiben.

Nach einigen Jahren in den Staaten verließ ich daher leichten Herzens die Wirtschaftsprüfung und kehrte auch dem Bankensektor (erst einmal) den Rücken. Meine neue Herausforderung suchte und fand ich in der Industrie, einem Sektor, in dem man die hergestellten und vertriebenen Produkte auch sehen und den Produktionsprozess physisch begleiten kann. Beim internationalen Getränkekonzern Pepsi-Cola arbeitete ich als Controller, allerdings nicht in den USA, sondern in Deutschland.

Als Controller war es mir nun möglich, mein gesammeltes Know-how gestaltend einzusetzen, statt es nur im Nachhinein bei der Prüfung dessen, was bereits abgeschlossen war, zu nutzen. Sämtliche Prozesse im Unternehmen – vom Einkauf über die Produktion, den Vertrieb, das Marketing etc. – begleitete ich fortan umfassend.

In einem US-Unternehmen steht für den Controller das Reporting nach US-Rechnungslegungsstandards, den US-GAAP, im Vordergrund. Daneben ist er in vielen Unternehmen, insbesondere dann, wenn keine eigene Steuerabteilung vorhanden ist, für die laufenden Steuern aber auch für die Steuererklärungen zuständig. Da ein internationales Unternehmen regelmäßig auch weltweit steuerlich vertreten wird – was gerade aus Konzernperspektive notwendig und sinnvoll ist –, liegt der Fokus des lokalen Controllers auf der Koordination mit dem Steuerberater, soweit es um die Ertragsteuern, Steuerplanung und -dokumentation geht, während die eigene Verantwortung bei der Lohn- und Umsatzsteuer sowie Quellensteuern liegt (z. B. der Abzugsverpflichtung bei Lizenzzahlungen an ausländische Lizenzgeber). Die weltweite Leitung der steuerlichen Angelegenheiten, sowohl der Deklarationen als auch der steuerlichen Planung, Strukturierung und Transaktionen im Konzern, werden dabei auf Konzernebene global gesteuert – in meinem Fall aus den USA heraus.

Eine Besonderheit bei internationalen Konzernen ist die ständige Rotation der Führungskräfte (i. d. R. nach drei bis fünf Jahren). In meinem Fall führte mich dies nach Prag, wo ich die Verantwortung für den Bereich Finanzen für Tschechien und die Slowakei übernahm. Damals gehörten beide Länder noch nicht der EU an, sodass das Oberziel in der Entwicklung der Märkte lag, um dauerhaft konkurrenzfähig und damit erfolgreich zu werden.

Bei jedem Auslandseinsatz musste ich mich nicht nur auf ein anderes Umfeld hinsichtlich Sprache und Kultur einstellen, sondern auch gänzlich andere Rechnungslegungs- und steuerliche Vorschriften erlernen. Auch wenn die sprachlichen Hürden eine tiefergehende Beschäftigung mit den lokalen Rechtsvorschriften häufig schwierig gestalteten, war und ist es für den steuerlich Verantwortlichen ein Muss, sich soweit mit den Vorschriften ver-



traut zu machen, um sicherstellen zu können, dass das Unternehmen seine steuerlichen Pflichten jederzeit erfüllt.

Endlich: Schwerpunkt Steuern



Nach einigen Jahren in Prag ging ich wieder zurück nach Deutschland, um fortan als Head of Tax & Finance bei der Boston Consulting Group tätig zu werden.

Dabei verlagerten sich auch meine Schwerpunkte in den steuerlichen Bereich. Die besonderen (steuerlichen) Herausforderungen eines Beratungsunternehmens ergeben sich vornehmlich durch den globalen flexiblen Mitarbeiterinsatz (Verrechnungspreise, individuelle Steuerpflicht) sowie die typischerweise kurze Betriebszugehörigkeit, die meist nicht mehr als drei Jahre dauert. Neben dem hohen Aufwand für Ein- und Austritte bedeutet dies auch, dass alternative Altersvorsorgemodelle notwendig sind, die jenseits der Anforderungen des BetrAVG flexibel und portabel gestaltet werden müssen. Hierbei sind nicht nur ein fundiertes Verständnis des Unternehmens und seiner Mitarbeiter, sondern auch der steuerlichen und technischen Möglichkeiten gefordert.

Durch die umfangreiche Auseinandersetzung mit steuerlichen Fragestellungen reifte in mir der Entschluss, künftig nur noch steuerlich beratend tätig sein zu wollen – zunächst in einer eigenen Kanzlei und später als Leiter Steuern der WGZ Bank AG, die später mit der DZ Bank AG fusionieren sollte. Diese Stellung brachte wiederum ganz neue fachliche Herausforderungen mit sich, insbesondere in Bezug auf die Themen Umsatzsteuer, Kapital- bzw. Abgeltungsteuer, Steuerbescheinigungen, steuerliches Meldewesen, FATCA, CRS, QI etc.

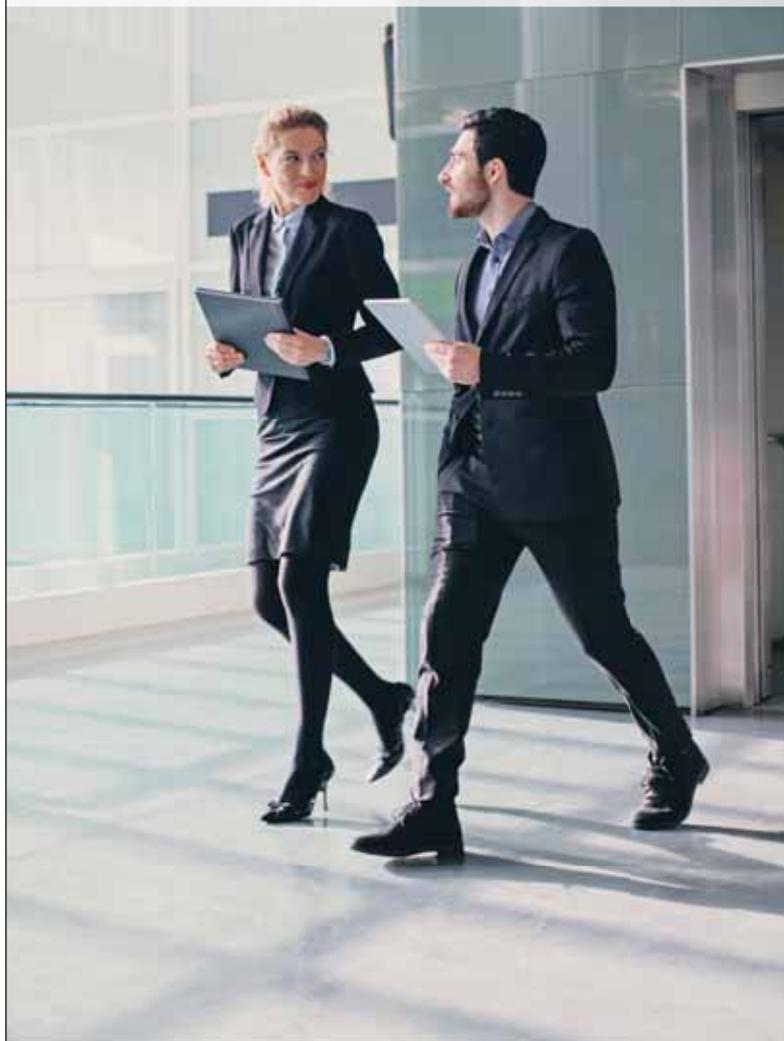
Abschließend ein paar Tipps, falls Sie noch überlegen, wie Sie Ihre Karriere künftig gestalten sollten:

1. Absolvieren Sie den Steuerberater auch dann, wenn Sie nicht vorhaben, beratend tätig zu werden. Allein der Titel öffnet Ihnen viele Türen.
2. Bleiben Sie offen gegenüber neuen Herausforderungen. Als Steuerberater haben Sie schon so viel geschafft.
3. Halten Sie sich steuerlich fit – zumindest was die wesentlichen Veränderungen betrifft. Kein Steuerberater kann alle Beratungsfelder umfassend abdecken.

AUTOR



Volker Nickel, Dipl.-Kfm. und Steuerberater, ist seit 2013 Leiter Steuern der WGZ BANK AG. Nach der Fusion mit der DZ BANK AG wechselte er in die Steuerabteilung der DZ BANK. Vorher war er mehrere Jahre bei PwC in Frankfurt und New York angestellt, bevor er u. a. bei Pepsi-Cola und BCG in leitender Funktion im In- und Ausland tätig wurde. Vor seinem Wechsel zur WGZ BANK war er selbstständiger Steuerberater.



BDO bietet das Umfeld, das Ihr Talent verdient: interessante Mandate, beratende Tätigkeit auf höchstem Niveau, fachlich herausfordernde Projekte, kollegiales Miteinander und individuelle Förderung. Neben der Praxis hält Sie das vielfältige Weiterbildungsangebot unserer BDO Akademie an der Ostsee fachlich und persönlich auf dem Laufenden.

Kommen Sie zu BDO - werden Sie einer von mehr als 1.900 Mitarbeitern an 26 Standorten in Deutschland. International ist unser Netzwerk mit fast 68.000 Mitarbeitern in 158 Ländern vertreten.

Informieren Sie sich über Ihre vielfältigen Einstiegsmöglichkeiten bei uns: www.bdo.de/jobs-karriere

Audit & Assurance | Tax & Legal | Advisory
www.bdo.de

BDO ist der Markenname für das BDO Netzwerk und für jede der BDO Mitgliedsfirmen. © 2017 BDO.



**Erfüllung in der Robe:
Traumberuf Finanzrichter**



Wenn zwei sich streiten ... urteilt das Finanzgericht. So könnte man ergänzen, zumindest wenn die beiden uneinigen Parteien Steuerzahler und Finanzverwaltung sind. Dann landet der Fall häufig auf dem Schreibtisch einer der Finanzrichterinnen und Finanzrichter, die an den insgesamt 18 Finanzgerichten in der Bundesrepublik Recht sprechen – so wie ich am Finanzgericht Münster. Prüfen, Beurteilen, Schlichten und Entscheiden in steuerrechtlichen Fragen – das sind die Kernaufgaben meines Berufs. Wäre das auch etwas für Sie? Entscheiden Sie selbst.

Dr. Jens Reddig

Von der Behörde in den Gerichtssaal

Mein Weg auf den Richterstuhl begann mit einer dreijährigen Ausbildung für den gehobenen Dienst der Finanzverwaltung in Niedersachsen. Hier lernte ich das „ABC des Steuerrechts“. Es folgte ein Jurastudium an der Universität Osnabrück mit steuerrechtlichem Schwerpunkt und anschließendem Rechtsreferendariat. Mein Interesse an Steuerthemen war auch nach dem Zweiten Staatsexamen ungebrochen, und so komplettierte ich meine steuerjuristische Ausbildung durch ein einjähriges Masterstudium an der Universität Osnabrück (LL.M. Taxation) und eine Promotion zu einem ertragsteuerlichen Thema.

2006 galt es für mich, erstmals im Berufsleben „Farbe zu bekennen“: Ich begann als angestellter Rechtsanwalt bei einer namhaften Sozietät in Köln, wo ich Mandate in nahezu allen Fragen des Steuerrechts übernahm. Neben der steuer- und gesellschaftsrechtlichen Gestaltungsberatung kam ich hier bereits in Kontakt mit der Finanzgerichtsbarkeit, denn ich vertrat Mandantinnen und Mandanten in Betriebsprüfungs-, Einspruchs-, Klage- und sogar Rechtsmittelverfahren vor dem Bundesfinanzhof. Für einen jungen Steueranwalt war das eine sehr verantwortungsvolle Aufgabe. Nach zwei spannenden Jahren tat sich eine neue Chance auf: Das Finanzgericht Münster, bei dem ich bereits als Referendar in der sogenannten Wahlstation für drei Monate „richterliche Luft“ schnuppern durfte, bot mir eine Stelle an.

Eine Position, viele Perspektiven

Der wesentliche Grund Finanzrichter zu werden, war für mich die Möglichkeit, kontroverse Auffassungen in steuerlichen Fragen letztlich entscheiden zu dürfen. Finanzgerichtliche Entscheidungen – sei es in Form eines förmlichen Entscheids oder durch eine mit den Beteiligten gemeinsam erarbeitete einvernehmliche Lösung des Steuerstreits – haben ganz überwiegend abschließende Wirkung; nur ca. 5 % der Verfahren, die hier anhängig sind, gehen ins Rechtsmittelverfahren an den Bundesfinanzhof. In diesem Entscheidungsprivileg liegt natürlich auch eine ganz besondere Herausforderung und Verantwortung. Darüber hinaus bietet die Tätigkeit im Finanzgericht zahlreiche Entwicklungsmöglichkeiten. Ich wurde bereits frühzeitig mit Verwaltungsaufgaben im Finanzgericht Münster betraut. So habe ich für längere Zeit die Aufgaben des stellvertretenden Presse- und Öffentlichkeitsdezernenten übernommen und hierbei den einmal im Monat erscheinenden Newsletter des Gerichts redaktionell betreut. Seit knapp sechs Jahren bin ich neben meiner richterlichen Tätigkeit Präsidiarichter des Finanzgerichts Münster und unterstütze in dieser Funktion den Präsidenten bei seinen vielfältigen dienstlichen Verpflichtungen. Ich verantworte u. a. das Personaldezernat des Finanzgerichts und bin an den Neueinstellungen im richterlichen Dienst beteiligt. All das sind Zusatzaufgaben, die das Spektrum und die Einsatzmöglichkeiten eines Richters erweitern. Durch die zahlreichen Außenkontakte – z. B. mit Vertretern anderer Gerichtsbarkeiten oder den zuständigen Abteilungen des Justizministeriums – entsteht zudem ein breites Netzwerk.



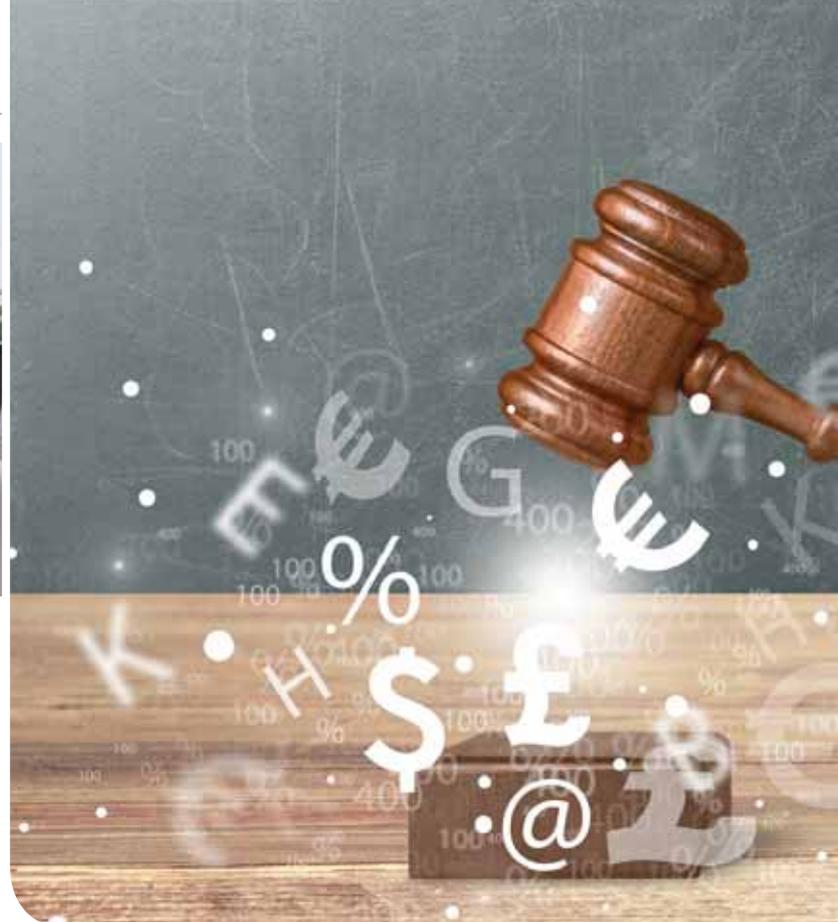


Neben gerichtsinternen Verwaltungsaufgaben gibt es viele weitere berufliche Entwicklungsmöglichkeiten in meinem Metier: Sowohl der Bundesfinanzhof als auch das Bundesverfassungsgericht sind zur Bewältigung ihrer Aufgaben auf wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter angewiesen. Regelmäßig werden derartige Stellen durch Kollegen, die Interesse an einer revisions- und/oder verfassungsrechtlichen Beurteilung von Streitverfahren haben, im Rahmen einer auf zwei bis vier Jahre befristeten Abordnung besetzt. Vergleichbares gilt für Abordnungen an Bundes- oder Landesministerien (z. B. an das Justizministerium), in denen Finanzrichter u. a. in Personalabteilungen für eine gewisse Zeit Verwaltungsaufgaben übernehmen und auf diese Weise Einblick in die „ministerielle Welt“ bekommen. Last but not least beteiligen wir Finanzrichter uns an der akademischen Ausbildung des „juristischen Steuernachwuchses“. Das Finanzgericht Münster kooperiert bereits seit längerem mit dem Institut für Steuerrecht der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster. Gemeinsam mit einigen meiner jüngeren Kollegen vermittele ich in vorlesungsbegleitenden Lehrveranstaltungen den Studierenden des Schwerpunktbereichs Steuerrecht die Besonderheiten der steuerlichen Klausurlösungstechnik. Der fast immer glückende Versuch, die Studierenden für das „Spezielle“ des Steuerrechts zu begeistern, bereitet mir persönlich viel Freude. Ich nutze dabei auch immer die Gelegenheit, über den spannenden Berufsalltag am Finanzgericht zu berichten.

Kollegialer Rückenwind

Bei zahlreichen Finanzgerichten sind einzelne Senate – neben der Zuständigkeit für allgemeine ertragsteuerliche Streitverfahren – auch für spezielle Steuerrechtsmaterien zuständig, z. B. für Körperschaft-, Umsatz- oder Erbschaftsteuerverfahren. Einem dieser Senate weist das Präsidium den „Newcomer“ als Berichterstatter oder Berichterstatterin zu. Bei meinem Start am Finanzgericht Münster war es der für Grunderwerbsteuerrecht zuständige Senat, ein

„
Prüfen,
Beurteilen,
Schlichten und
Entscheiden



äußerst interessantes Steuerrechtsgebiet, in dem auch Kenntnisse des Gesellschaftsrechts gefragt sind. Besonders positiv war für mich, dass ich trotz meines Status als „Frischling“ vom ersten Tag an volle Verantwortung für das mir zugewiesene richterliche Dezernat übernehmen konnte, ja sogar musste. Als Berichterstatter war ich für die Förderung der Streitverfahren zuständig. Die Prozessbeteiligten legen die Verantwortung „ihres Steuerfalls“ in die Hände des Gerichts. Ich habe es als große Chance gesehen, den Beteiligten durch meine richterliche Arbeit, z. B. durch frühzeitige rechtliche Hinweise in schriftlicher oder telefonischer Form oder durch die von mir geleiteten Erörterungstermine, möglichst zeitnahen und effektiven steuerlichen Rechtsschutz zu gewähren.

Dabei wurde mir schnell klar, dass die Beteiligten häufig gar nicht unbedingt einen formellen Streitentscheid – also ein Urteil – wünschen. Sie riefen vielmehr das Gericht an, um Verständigungswege auszuloten, die die „Dauerbeziehung“ zwischen Steuerpflichtigem und Finanzverwaltung auch in den folgenden Steuerjahren regeln sollten. Auch die mündliche Verhandlung eines Verfahrens vor dem Senat, bei dem die drei Berufsrichter durch zwei ehrenamtliche Richter unterstützt werden, liegt ganz wesentlich in der Verantwortung des Berichterstatters. Denn durch sein Votum für die Senatskollegen und durch die eigene Mitwirkung in der Verhandlung – sei es durch den Sachvortrag oder durch die rechtliche Erörterung der Streitfragen – gibt der Berichterstatter dem Gang der Verfahren regelmäßig entscheidende Impulse.

Eine gute Erfahrung war, dass ich als junger Finanzrichter keineswegs allein gelassen wurde. Der Senatsvorsitzende, die weiteren Berichterstatter des Senats und auch die übrige Kollegenschaft standen mir mit hilfreichen fachlichen und strategischen Ratschlägen zur Seite. Im Finanzgericht Münster gibt es traditionell sogar eine Erfahrungsaustauschgruppe für junge Richterinnen und Richter. Dieser kollegiale Rückhalt half mir in meiner „Startphase“ beim Finanzgericht enorm, und auch heute ist mir der Dialog noch elementar wichtig. Die Suche nach der (richtigen) Lösung, insbesondere bei komplexen Streitfragen, entwickelt sich oftmals am erfolgreichsten durch einen intensiven Gedankenaustausch unter Kollegen.



Auftritt im Personalauswahlgespräch oder einen nachhaltig hinterlassenen Eindruck aus der Referendariatszeit wieder wettmachen.

Richter auf Probe

Der steuerjuristische Nachwuchs beginnt bei den Finanzgerichten – wie auch in anderen Gerichtsbarkeiten – im Proberichteramt. Damit keine Missverständnisse aufkommen: Hierbei handelt es sich um ein rechtlich vollwertiges Richteramt; der junge Richter oder die Richterin befindet sich lediglich in einer Probezeit, die gesetzlich auf drei Jahre festgelegt ist. Bei den nordrhein-westfälischen Finanzgerichten besteht die Möglichkeit, die Probezeit bei frühzeitig erkennbarer guter Eignung zu verkürzen, wenn eine berufliche Vortätigkeit zeitlich anrechenbar ist. So ist es nicht selten, dass die Ernennung zum Richter auf Lebenszeit bereits nach zwei Jahren erfolgt. Ein wenig anders stellt sich die Situation bei den „Richterinnen und Richtern kraft Auftrags“ dar, die bereits in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit stehen, beispielsweise als Beamte des höheren Dienstes der Finanzverwaltung. Sie müssen sich nicht einem neuen (richterlichen) Proberichteramt stellen, sondern werden – sofern sie sich bewährt haben – nach einem Jahr richterlicher Tätigkeit auf Lebenszeit ernannt.

Ich persönlich kann sagen, dass ich den Schritt aus der Anwaltschaft in die Steuergerichtsbarkeit nie bereut habe – auch nach neun Jahren Berufspraxis hat der „Traumjob Finanzrichter“ für mich nicht an Reiz verloren. Ganz im Gegenteil: Es ist ein herausforderndes und durch viel Eigenverantwortung geprägtes Feld mit spannenden Entwicklungsperspektiven.

AUTOR



Dr. Jens Reddig ist Richter am Finanzgericht Münster und nimmt dort neben seiner richterlichen Tätigkeit auch die Aufgaben des Personaldezernenten wahr. Zudem ist er Lehrbeauftragter für Steuerrecht an der Universität Osnabrück sowie an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster. Vor seiner richterlichen Tätigkeit war er als Steueranwalt in einer namhaften Rechtsanwaltssozietät in Köln beschäftigt.

Wege in die Justiz

Juristen, die in der steuerlichen Rechtsprechung ihre Berufung sehen, können auf unterschiedlichen Wegen zum Ziel kommen. Eine steuerrechtliche Vorbildung wird natürlich erwartet; ein ausgeprägtes „Expertentum“ ist aber nicht von Beginn an gefordert. Manche Bewerber sind Diplom-Finanzwirte oder haben vor dem Jurastudium eine Ausbildung zum Steuerfachangestellten absolviert. Einige haben während ihrer vorherigen Tätigkeit als Rechtsanwalt eine zusätzliche Qualifikation als Steuerberater oder Fachanwalt für Steuerrecht erworben. Postgraduierte Masterstudiengänge auf dem Gebiet des Steuerrechts (z. B. LL.M. Taxation) oder eine steuerrechtlich ausgerichtete Dissertation können ebenfalls eine ausreichende „steuerliche Vorbildung“ belegen, wobei eine Promotion – anders als oftmals in der Beratungsbranche – grundsätzlich keine Einstellungs Voraussetzung in der Finanzgerichtsbarkeit ist. Aber auch die reine berufliche Tätigkeit auf dem Gebiet des Steuerrechts, sei es in einem dementsprechend ausgerichteten Beratungsbüro, im höheren Dienst der Finanzverwaltung oder mit wissenschaftlicher Ausrichtung (z. B. als wissenschaftlicher Mitarbeiter am Bundesfinanzhof oder am Bundesverfassungsgericht), qualifizieren für den finanzrichterlichen Beruf.

Grundsätzlich wird vor der Einstellung als Finanzrichter auch eine gewisse Dauer der beruflichen Vortätigkeit nach dem Zweiten Staatsexamen erwartet. In den nordrhein-westfälischen Finanzgerichten liegt die „Vordienstzeit“ üblicherweise zwischen einem und fünf Jahren. Gerade wegen dieses Ermessensspielraums empfiehlt es sich, bereits frühzeitig Kontakt zu den Personaldezernenten der Finanzgerichte aufzunehmen, um auf diese Weise „im Gespräch“ zu bleiben und den Zeitpunkt künftiger Stellenausschreibungen in Erfahrung zu bringen. Die Einstellungspraxis der Finanzgerichte der letzten Jahre zeigt, dass die beiden juristischen Staatsprüfungen grundsätzlich mit der Note „vollbefriedigend“ abgeschlossen worden sein sollten, um im Stellenauswahlverfahren gute Chancen zu haben. Aber auch ein „sattes befriedigend“ (8,5 Punkte) sollte kein Anlass sein, von einer Bewerbung oder Interessenbekundung Abstand zu nehmen. Mitunter lässt sich diese „kleine Delle“ durch besondere persönliche oder soziale Kompetenzen, einen überzeugenden

Berufseinstieg: Bereit für den NWB Verlag?

Sie finden Steuer- und Wirtschaftsrecht spannend, möchten aber zugleich über den Tellerrand hinausschauen, sich kreativ einbringen und neue Produkte entwickeln? Dann sind Sie beim NWB Verlag genau richtig! Wir versorgen Steuerrechtler anhand unserer Produkte mit allen wichtigen Informationen – offline, online und mobil. Mit einem Trainee-Programm bieten wir Ihnen einen abwechslungsreichen Jobeinstieg nach Maß, in einem attraktiven, zukunftsorientierten und inhabergeführten Verlagshaus mit flachen Hierarchien, kurzen Entscheidungswegen und kollegialem Umfeld in einer sehr dynamischen Branche.

Sandra Senftleben

Unsere Trainee-Programme sind darauf ausgerichtet, Ihnen einen Einblick in die vielfältigen Aufgabengebiete und deren Anforderungen in einem Fachverlag zu geben. Deshalb werden Sie Teil eines professionellen Teams und erhalten einen umfassenden Einblick in alle Aspekte der Medienerstellung und -vermarktung. Dank des „Learning on the Job“ sammeln Sie von Anfang an wertvolle Erfahrung und lernen auch angrenzende Funktionsbereiche kennen, um die Zusammenhänge ganzheitlich zu verstehen.

Nach dem Trainee-Programm bieten wir Ihnen weitergehende Möglichkeiten an. Je nach Ihren Stärken und Interessen stehen Ihnen alle Türen offen, bei uns als Redakteur oder Produktmanager voll durchzustarten.

Profil NWB Verlag

Der NWB Verlag ist der Fachverlag für Steuer- und Wirtschaftsrecht. Wir bieten eine breite Produktpalette mit innovativen Lösungen für die Aus- und Weiterbildung sowie für die Praxis, arbeiten serviceorientiert und setzen auf faire Konditionen und ein attraktives Preis-Leistungs-Verhältnis. Der NWB Verlag, ein modernes, traditionsreiches und mittelständisches Familienunternehmen ist mit der Zeitschrift „NWB Steuer- und Wirtschaftsrecht“ und vielen weiteren, vor allem auch digitalen Produkten Marktführer. Unsere Stärken liegen in der Energie und Kreativität unserer Mitarbeiter und dem hohen Praxisbezug unserer Autoren. Unsere Produkte sind für jeden Steuerprofi praktisch, hilfreich und unverzichtbar – im Beruf sowie in der Aus- oder Weiterbildung. Mit guten Antworten stehen wir Ihnen zu Seite und vereinfachen Ihre Arbeit.



Der NWB Verlag als Arbeitgeber

Das Wissen und die Erfahrung unserer Mitarbeiter sind wesentliche Erfolgsfaktoren von NWB. Wir bieten engagierten und verantwortungsvollen Menschen attraktive Arbeitsplätze mit flexiblen Arbeitszeiten und vielen Sozialleistungen, erwarten im Gegenzug Engagement und Einsatz für die Interessen des Verlags. Mit ihren Fähigkeiten und unseren Weiterbildungsangeboten machen wir unsere Mitarbeiter zu den „Besten der Branche“. Wir bieten nicht nur gute berufliche Perspektiven, sondern übernehmen auch soziale Verantwortung für unsere Mitarbeiter und ihre Familien. Gegenseitiges Vertrauen und der Wunsch nach langjähriger Zusammenarbeit sind wichtige Bestandteile unserer Unternehmenskultur.



Selten war es so reizvoll, als Fachredakteur in die Berufswelt einzusteigen wie heutzutage: Die Mediennutzung verschiebt sich von Print zu Online und der NWB Verlag ist mittendrin in dieser Entwicklung. Wir bringen regelmäßig neue digitale Angebote auf den Markt und passen auch bestehende Produkte laufend den wechselnden Anforderungen an. Also: viel Platz für neue Ideen, Kreativität und die persönliche Entwicklung! Bei uns können sich die Mitarbeiter einbringen und neue Produkte entwickeln. Das dafür nötige journalistische Handwerkzeug und technische Know-how bringen wir Ihnen während des Trainee-Programms bei. Unter Anleitung eines Redakteurs oder Lektors übernehmen Sie eigenständige Arbeiten sowohl an Print- als auch digitalen Medien.

Die inhaltlichen Schwerpunkte des Trainee-Programms bestehen aus drei Teilen:

Fachredaktioneller Bereich

- ▶ Produktformalien und medienbezogener Schreibstil
- ▶ Methoden der (Themen-)Recherche
- ▶ zielgruppengerechte Informationsangebote für Print-, Online- und Offline-Produkte
- ▶ Methoden der Produktentwicklung
- ▶ Prämissen der Autorengewinnung und -steuerung

Technischer Bereich

- ▶ Grundsätze der grafischen und typografischen Gestaltung
- ▶ Herstellung von Verlagsprodukten
- ▶ Redaktionssysteme und -software, medienneutrale Datenerhaltung

Verlagsrechtlicher Bereich

- ▶ Grundkenntnisse des Urheber-, Presse- und Verlagsrechts
- ▶ Autorenvertrags- und Autorenverwertungsrecht

Einer von vielen sein – wer will das schon? Schließlich haben Sie im Studium bereits gezeigt, dass jede Menge Tatkraft und Begeisterung in Ihnen stecken.

Was Sie dafür mitbringen sollten?

Wichtig ist uns:

- ▶ Eigeninitiative, Team- und Kommunikationsfähigkeit
- ▶ erste Berufserfahrungen oder eigene Projekte, die Sie während Ihres bisherigen Studiums verfolgt haben

Ein Trainee-Programm beim NWB Verlag öffnet die Türen zu spannenden und zukunftsweisenden Aufgaben in der wachsenden und sich wandelnden Informationsgesellschaft. Es ist ein Einstieg in eine durch die Ausbildung vertraute Welt, jedoch jenseits des klassischen Berufsbilds eines Steuerberaters und somit eine spannende Herausforderung. Der NWB Verlag bietet einen abwechslungsreichen Arbeitsplatz in einer dynamischen Branche und darüber hinaus viele soziale Leistungen.





Zielstreber

Wir streben nach Herausforderungen, unser Ziel ist die perfekte Lösung. Für Steuer- und Rechnungswesenprofis geben wir alles – in einem Unternehmen, wo Arbeit und Leben zusammenpassen.

Der NWB Verlag – Familienunternehmen und einer der größten Fachverlage für Steuern, BWL und Recht – **sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt innovative Verstärkung als**

Produktmanager^{m/w}

Digitale Medien

Ihre Aufgaben

- ▶ Fachliche und funktionelle Weiterentwicklung digitaler Fachinhalte mit steuerrechtlichem Schwerpunkt
- ▶ Erarbeitung und Gestaltung innovativer Produktkonzepte für Steuerberater und Rechnungswesenspezialisten
- ▶ Eigenverantwortliche fachliche Betreuung bestimmter Themenfelder und Dokumententypen in der NWB-Datenbank
- ▶ Mitwirkung an der digitalen Strategie des Verlages

Ihr Profil

- ▶ Betriebswirtschaftliches oder juristisches Studium mit steuerlichem Schwerpunkt, idealerweise erste Berufserfahrung in einer Steuerberater- oder Rechtsanwaltskanzlei bzw. in einem Fachverlag
- ▶ Sicherer Umgang mit digitalen Medien, erste Erfahrung im Bereich der Social Media nicht zwingend erforderlich, aber wünschenswert
- ▶ Sicheres Auftreten, Kommunikationsstärke und Teamgeist
- ▶ Ausgeprägte konzeptionelle und analytische Fähigkeiten
- ▶ Freude an der Gestaltung und Strukturierung von Fachtexten

Unser Angebot

Attraktive und kreative Aufgaben, eigenverantwortliches Arbeiten, flache Hierarchien und ein sehr kollegiales Umfeld.

Wenn auch Sie hohe Ziele haben, dann freuen wir uns auf Ihre aussagekräftige Bewerbung mit Gehaltswunsch und möglichem Eintrittstermin.

NWB Verlag · Personalabteilung
Birgit Reupert · bewerbung@nwb.de
Eschstraße 22 · 44629 Herne



▶ **nwb** VERLAG

Existenzgründung im digitalen Steuerberatungs- zeitalter

Markus Gutenberg

Freiberuflichkeit

Gemeint ist hier nicht die steuerliche Freiberuflichkeit i. S. d. § 18 EStG, sondern vielmehr die berufsrechtliche, welche derzeit u. a. von der Europäischen Union auf den Prüfstand gestellt wird. Jüngst haben wir die Eingriffe in die Steuerberatervergütungsverordnung zu spüren bekommen, und aktuell wird i. S. d. Deregulierung nach vorangegangenem EuGH-Urteil vom 17.12.2015 - Rs. C-342/14 [DAAAF-48482] diskutiert, ob ausländische Berater für den deutschen Steuerberatungsmarkt zuzulassen sind und ob das Verbot des Fremdanteilsbesitzes an Steuerberatungskanzleien i. S. d. Wettbewerbs noch seine Berechtigung hat. Die Wettbewerbssituation für Steuerberater wird sich verändern.

Einen wesentlichen Einfluss nimmt hierauf auch die Digitalisierung, die es notwendig macht, über viele Regulatorien des steuerberatenden Berufs (Steuerberatungsgesetz, Berufsordnung der Steuerberater und Steuerberatervergütungsverordnung) nachzudenken.

In der Folge werden zunehmend gewerbliche Anbieter in Konkurrenz zum Steuerberater treten; insbesondere sind Routine-tätigkeiten wie beispielsweise Finanz- und Lohnbuchhaltung und sogar die Steuerdeklaration betroffen. Hierauf kann sich der Steuerberater jedoch vorbereiten, indem er vor allem seinem beruflichen Titel „Steuer-BERATER“ gerecht wird.

Vorbehaltsaufgaben

Die Definition der Vorbehaltsaufgaben ist uns nur allzu geläufig. Hierzu gehören im weitesten Sinne die Finanz- und Lohnbuchhaltung, Jahresabschluss und Steuererklärungserstellung sowie die steuerliche Beratung.

Gerade Letztere wird zukünftig an Bedeutung gewinnen. Denn es lässt sich heute schon erkennen, dass in den nächsten Jahren die übrigen Vorbehaltsaufgaben teilweise auch von Dritten günstig angeboten werden.

„
Der Steuer-
berater ist ein
Freiberufler – Freibe-
ruflichkeit ist Lebens-
gefühl und Selbst-
verständnis.“

Hegen wir nicht alle den Wunsch, den Traum zu verwirklichen und uns nach erfolgreich bestandener Prüfung als selbstständige Steuerberater niederzulassen?

Jedoch wird die Hürde zur Niederlassung inklusive der damit verbundenen Risiken gefühlt immer höher. Wir stehen vor den Fragen: Soll ich das finanzielle Risiko auf mich nehmen? Schaffe ich das? Bin ich ein Unternehmertyp und kann Mandanten und Mitarbeiter überzeugen?

Außerdem kommt noch hinzu, dass sich die Welt der Steuerberatung durch die Digitalisierung und deren Auswirkungen stetig verändert. Dennoch sollte jeder seinen Traum leben und ihn in die Realität umsetzen – zumindest dann, wenn man für sich die zuvor gestellten Fragen bejahen kann.

Worauf ist aber konkret zu achten, wenn man den Schritt in die Selbstständigkeit wagt und eine zukunfts-fähige Kanzlei gründet, kauft oder sich an ihr beteiligt?



„Hab Mut
und
trau Dich!“

Die Finanzverwaltung bietet dem Steuerbürger bereits eine vorausgefüllte Steuererklärung an. Was liegt also näher, als dass die Banken, die die Kontenumsätze ihrer Kunden verwalten, diese für ihre Geschäftskunden zu einer Finanzbuchhaltung verarbeiten und die Rechnungen mit dem Denkansatz verbinden sowie elektronisch archivieren?

Aber gerade die Steuerberatung ist es, die heute noch nicht vom Computer ersetzt werden kann. Dies gilt auch für menschliche Fähigkeiten und Qualifikationen, zu denen u. a. soziale Kompetenz und Intelligenz gehören, welche die Basis für ein vertrauensvolles Verhältnis zum Mandanten bilden.

Vereinbare Tätigkeiten – Nutzen für Mandanten und Steuerberater

Die Gedanken zu den Vorbehaltsaufgaben weiterführend bedeutet dies für die vereinbaren Tätigkeiten, dass diese zukünftig einen höheren Stellenwert in der Mandantenberatung haben müssen. Ziel muss es sein, den Mandanten ganzheitlich – also neben der steuerlichen Beratung auch betriebswirtschaftlich – zu beraten, auch hinsichtlich seiner Vermögensstrukturen, Alterseinkünfte etc.

Der Steuerberater muss sich nicht nur Gedanken über seine „zu verkaufenden“ Beratungsprodukte machen, sondern dem Mandanten auch den Mehrwert der Beratung sowie die damit für ihn verbundenen Vorteile aufzeigen und ihn anschließend davon überzeugen. Nennen wir es IBeL (Individuelle Beratungsleistungen) für die Steuerberater.

Steuerberater als attraktiver Arbeitgeber

Der Fachkräftemangel ist in aller Munde. Was aber ist damit gemeint?

Es handelt sich hier um die besonders Qualifizierten und Befähigten, die Beratungsleistungen erbringen, die nicht bzw. noch nicht von einem Computer geleistet werden können. Es gilt also, Mitarbeiter mit den richtigen Fähigkeiten (Right Potentials) für die zu besetzende Stelle und die zu erledigenden Aufgaben zu finden. Diese Mitarbeiter sind jedoch rar und teuer. Gleichzeitig trägt der Steuerberater auch die Verantwortung für die übrigen Mitarbeiter, die strukturiert fortzubilden sind, um sie für die Beratung am Mandanten zumindest rudimentär zu befähigen.

Zur Mitarbeiterbindung gehört außerdem die entsprechende Ausgestaltung des Arbeitsplatzes, z. B. moderne Kanzleiräume, die technisch zukunftsfähige Kanzlei, die beratungsinvestive Kanzlei, ergebnisorientierte Vergütungen und Homeoffice etc.

Kanzleiführung und Qualität

Der Steuerberater ist als Unternehmer gefordert, seine Kanzlei ganzheitlich und unternehmerisch zu führen, wozu natürlich auch ein Qualitätssicherungssystem gehört. Zudem sind zeitgemäße Organisationsstrukturen zu etablieren, die auf der Kanzleivision und -strategie gründen.

Spezialisierung, Netzwerke und Kooperationen

Damit das Leistungsspektrum, das der Mandant erwartet und welches stetig steigt, abgedeckt werden kann, sind neue Formen der Berufsausübung wie beispielsweise durch Zusammenschlüsse, Sozietäten, Kooperationen, Netzwer-

ke etc. erforderlich. Nur so lässt sich umfangreiches Expertenwissen mit praktischen Erfahrungen verbinden und vorhalten, mit dem übergeordneten Ziel, die vereinbaren Tätigkeiten auszubauen.

Ein wichtiger Aspekt ist hierbei der Aufbau von Netzwerken mit anderen Berufsgruppen wie beispielsweise Banken, Versicherungen, Unternehmensberatern, Rechtsanwälten und Notaren etc. Es gilt also, die Voraussetzungen für eine fachliche und branchenspezifische Spezialisierung zu schaffen.

Fortschreitende Digitalisierung der Steuerberatung

Jüngst wurde das Modernisierungsrecht des Besteuerungsverfahrens verabschiedet, welches sich darauf fokussiert, die Prozesse zwischen Finanzverwaltung und Steuerpflichtigem (auch vertreten durch den Steuerberater) zu automatisieren. Hiermit setzt der Gesetzgeber die Automatisierung von Prozessen zwischen der staatlichen Verwaltung und den Steuerpflichtigen fort und baut sie entsprechend aus.

Begonnen hat dies aber schon vor ca. 16 Jahren, denn seitdem werden Umsatzsteuer-Voranmeldungen und Lohnsteuer-Anmeldungen elektronisch an das Finanzamt übermittelt.

Viele andere Module, die hierunter und unter der Überschrift „E-Government“ (elektronische Regierung) zu subsumieren sind, sind sukzessive hinzugekommen, z. B.:

- ▶ Elektronisches Handels- und Unternehmensregister,
- ▶ Elektronischer Entgeltnachweis (ELENA) – ein „Rohrkrepierer“ in 2011,
- ▶ Optimierte Meldeverfahren der sozialen Sicherung (OMS),
- ▶ Bescheinigung elektronisch annehmen (BEA),
- ▶ E-Bilanz gemäß § 5b EStG,
- ▶ Elektronische Steuererklärung (ELSTER),
- ▶ Vorausgefüllte Steuererklärung (VaSt),
- ▶ Vollmachtsdatenbank (VDB), u. v. m.

Alle vorgenannten Beispiele tragen den Grundgedanken der Digitalisierung in sich, nämlich

- ▶ Automatisierung von Arbeitsprozessen ohne Medienbruch,
- ▶ Ausweitung von Kommunikationsmöglichkeiten,
- ▶ Kontrolle durch „digitale Fußstapfen“.

An dieser Stelle sei auf das BMF-Schreiben vom 14.11.2014 - IV A 4 - S 0316/13/10003 [HAAAE-37193], BStBl 2014 I S. 1450, zu den GoBD verwiesen. Dort ist zur Belegerfassung geregelt, dass eine eingehende Eingangsbuchung innerhalb von acht Tagen strukturiert abzulegen ist. Es lässt sich kaum kontrollieren, wann Papier strukturiert abgelegt, jedoch wann eine elektronische Rechnung abgelegt wurde, da ein elektronisches Doku-

ment digitale Fußstapfen hinterlässt und dadurch auf die Sekunde genau festgestellt werden kann, wann ein elektronisches Dokument welchen Weg genommen hat.

Zur Digitalisierung gehört auch das ersetzende Scannen. Dieser Prozess wird temporär benötigt, um die „Papiervergangenheit“ zu bewältigen und einen vollständig digitalen Datenbestand zur Weiterverarbeitung zu erhalten. Papierbelege werden demnach gescannt und die sodann entstandenen elektronischen Dokumente mit den übrigen im Ursprung schon elektronisch vorhandenen Dokumenten (z. B. Eingangsrechnungen) verbunden.

Das Format einer elektronischen Rechnung, das einen OCR-Scan zum elektronischen Auslesen und anschließendem Weiterverarbeiten überflüssig macht, steht kurz vor der Marktreife. So funktioniert es: Der Empfänger erhält per E-Mail eine Rechnung, die einen Datensatz in Programmiersprache beinhaltet. Dieses Format – genannt ZUG-FERD – ermöglicht es, alle Arbeitsprozesse aus dem durch Software elektronisch ausgelesenen Datensatz, der an der PDF-Rechnung hängt, abzuleiten. So wird automatisch der Buchungssatz zur Rechnung erstellt, der elektronische Zahlungsbeleg für das Electronic-Banking gefüllt sowie die Rechnung elektronisch archiviert.

Fazit

Alle vorgenannten Veränderungsprozesse muss man kennen, seinen persönlichen Umgang damit finden und bei der Entwicklung seiner eigenen Kanzleivision berücksichtigen. Der Schritt in die Selbstständigkeit als niedergelassener Steuerberater ist m. E. heute mit dem richtigen Konzept für eine zukunftsfähige Steuerberatungskanzlei sowie den zukunftsweisenden Ideen zur Beratung der Mandanten in Verbindung mit Tugenden und Eigenschaften (die vom Computer eben heute nicht ersetzt werden können, wie soziale Kompetenz und Intelligenz etc.) ein nach wie vor erfolgsversprechender Weg, der auch ein monetäres und persönliches Invest durchaus rechtfertigt.

Man sollte jedoch unbedingt darauf achten, dass die Kanzlei, die man kaufen oder an der man sich beteiligen möchte, die Basis für die Weiterentwicklung zur zukunftsfähigen Kanzlei bietet und entsprechend der vorhandenen Strukturen zu einem marktgerechten Preis angeboten wird.

Der marktgerechte Preis der Zukunft liegt m. E. nicht mehr in der Bewertung einer Steuerberatungskanzlei nach dem Umsatzverfahren unter Anwendung eines Multiples, sondern vielmehr in der Rendite der Kanzlei, dem Digitalisierungsgrad und dem Beratungsspektrum.

AUTOR



Markus Gutenberg, Steuerberater, ist Hauptgesellschafter der Steuerberater-sozietät Markus Gutenberg in Neuss. Seine Tätigkeitsschwerpunkte liegen in der Beratung von KMU, E-Government, Ärzte/Heilberufler im Steuerrecht. Neben seiner Aufsichtsrats-tätigkeit bei der DATEV e. G. ist er Vorstand der Steuerbera-terkammer Düsseldorf, Dozent und Fachpublizist. Er ist Herausgeber des im NWB Verlag erschienenen Buchs „Mut zur Selbständigkeit – Existenzgründung für Steuerberater“.

AWS-VOLLZEITLEHRGANG

zur Vorbereitung auf das Steuerberaterexamen
Dauer: 06.06.2017 - 16.09.2016 (15 Wochen)

Start:
06. Juni 2017

› Kompakte und zielgerichtete Vorbereitung

auf das schriftliche Steuerberater-Examen durch
sukzessiven Aufbau Ihrer Kenntnisse

› Didaktisch gut aufbereitete Manuskripte

der erfahrenen Dozenten
mit vielen Übersichten und Fallbeispielen

› 22 Klausuren auf Examens-Niveau

die individuell korrigiert, benotet und kommentiert werden

› Begleitender Zugriff auf

Beck SteuerDirekt – die Datenbank



** MIT AWS PERFEKT VORBEREITET IN DIE PRÜFUNG GEHEN ** WWW.AWS-ONLINE.DE ** IHR WEG ZUM STB-EXAMEN **



Lust auf Veränderung?
www.nwb-jobboerse.de

Exklusiv für Steuer-
und Bilanzprofis

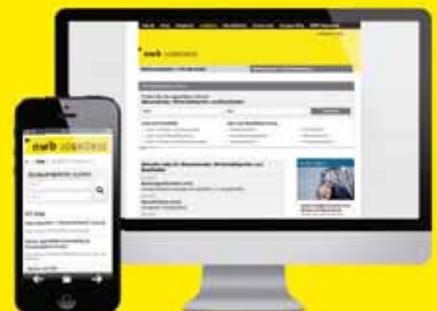
Damit Ihre Jobsuche nicht zur Monsteraufgabe wird.

Die NWB Jobbörse. Das spezialisierte Jobportal für Steuer- und Bilanzprofis.
Einfach. Direkt. Treffsicher.

Lust auf Veränderung?
Dann geben Sie jetzt Ihr **kostenloses Stellengesuch** auf!

www.nwb-jobboerse.de

Laufend neue Jobs auf Ihr Smartphone!
Laden Sie sich hier die NWB Jobbörse-App herunter!



 **nwb** JOBBÖRSE

Fachkräftemangel bzw. Gewinnung und Förderung von Nachwuchskräften

Eine kritische Betrachtung



Während der letzten Jahre ist der stetig zunehmende Mangel an Fachkräften in der Steuerberaterbranche zu einer großen Herausforderung geworden. Obwohl insbesondere unsere Zunft als krisensicher gilt und die Aufstiegsmöglichkeiten durch Aneignung weiterer Qualifikationen sehr selbstbestimmt sind.

Leider wird es immer schwieriger, junge Menschen für unseren Beruf zu gewinnen. Viele empfinden das Steuerrecht als zu „trocken“ und bei Weitem nicht so interessant, wie beispielsweise die innovativen IT-Bereiche. Das Steuerrecht ist nicht „cool und sexy“, sondern gilt als konservativ und eher langweilig. Ist diese Einschätzung berechtigt oder schafft unser Berufsstand es einfach nicht, die Aufgabengebiete eines Steuerberaters angemessen und zeitgemäß zu vermitteln? Meiner Meinung nach ist Letzteres der Fall.

Lothar Stücker

Gewinnung von Fachkräften

Die Anforderungen an unseren Berufsstand haben sich in den letzten Jahren sehr verändert. Die Gesellschaft ist offener und kommunikativer geworden. Dies wurde nicht zuletzt durch die technische Veränderung der Medien erreicht. Der Informationsfluss muss immer schneller werden und die Vielfalt der täglichen Probleme ist ebenso sprunghaft angestiegen wie sich auch das Einzugsgebiet unserer Mandanten verändert hat. Dies hat natürlich auch Auswirkungen auf das berufliche Umfeld unserer Mitarbeiter. Die Anforderungen an sie sind mit dem gesellschaftlichen Wandel gestiegen. Es reicht bei Weitem nicht mehr aus, fachliche Arbeit (im stillen Kämmerlein) zu leisten. Charaktereigenschaften wie Kommunikationsfreudigkeit, Offenheit, Sensibilität, Selbstbewusstsein und unternehmerisches Denken gewinnen ebenso an Relevanz wie Fremdsprachenkenntnisse. Der Kontakt zu den Mandanten ist direkter und die zu bearbeitenden Fragestellungen beinhalten oft mehr als Fachfragen zu Lohn- und Finanzbuchhaltung sowie zum Steuerrecht. Unser Berufsstand entwickelt sich immer weiter zum Berater in allen Lebenslagen. Dies trifft ebenfalls für unsere Mitarbeiter zu.

Demzufolge ist die Steuerberaterbranche sehr vielfältig und die Arbeit an sich tatsächlich „cool und sexy“. Dieser Aspekt muss dem Arbeitsmarkt jedoch auch so vermittelt werden. Es muss aufgezeigt werden, wie vielfältig das Berufsfeld gestaltet ist, und dass die Handhabung mit Sprachen und modernster technischer Hilfsmittel ebenfalls zu diesem Beruf gehören. Die Bewerbungsprofile sollten dies besser hervorheben. Unser Berufsstand ist eben nicht mehr angestaubt und trocken, wie noch von einigen Jahren. Er ist vielmehr spannend, modern, kommunikativ, hat mit Menschen zu tun und bewegt sich zuweilen sogar im internationalen Raum. Diese Tatsachen sind offensiver zu vermitteln.

Erhalt und Gewinnung von Mitarbeitern

Es liegt in unserem Aufgabenbereich, Mandanten gute Ratschläge bei unternehmerischen Entscheidungen zu geben. Nicht selten werden wir zu Themen befragt, die gar nicht unsere Kernkompetenz betreffen. Dies berührt u. a. auch die Bereiche des Personals. Dabei geht es oft nicht um Fragen des Steuer- und Sozialversicherungsrechts, sondern um Entlohnungssysteme als Motivationshilfe. Wir arbeiten uns dann in diese Themen detailliert ein und präsentieren anschließend entsprechende Systeme, z. B. Arbeitskontenmodelle und das Schaffen materieller Anreize.

Unsere Mitarbeiter arbeiten dagegen nach einem starren Arbeitszeitmodell und erhalten 13 gesicherte Gehälter mit einer fest geregelten Versorgungszusage? Das ist gestern.

Wer modern und zeitgerecht sein möchte, muss dies auch hier zeigen. Flexible Arbeitszeiten und dynamische Entlohnungssysteme werden heutzutage erwartet und sollten fester Bestandteil des Personalbereichs einer Kanzlei sein. Wie kann ein ausgeprägtes unternehmerisches Denken von den Mitarbeitern

verlangt werden, wenn diese es nicht selbst leben dürfen?

Es ist durchaus möglich, mehr zeitliche und materielle Flexibilität zuzulassen, ohne automatisch die Kanzlei zu gefährden. Ganz im Gegenteil: Es werden Anreize geschaffen, die die Mitarbeiter motivieren und gleichzeitig den Erfolg der Kanzlei erhöhen. Wir kennen sie doch alle – die Anwesenheits-, Bleibe-, Ersparnis-, Flexibilitäts-, Leistungs-, Mengen-, Pünktlichkeits-, Qualitäts-, Termin- und Treueprämien. Vieles davon kann man auch auf unseren Berufsstand übertragen. Jeder motivierte Mitarbeiter wird diese Angebote dankend annehmen.

Die berufliche Förderung von Nachwuchskräften ist ein weiterer wesentlicher Bestandteil zur Gewinnung und Erhaltung von Fachkräften. Auch hier darf unser Berufsstand nicht so sehr auf die Kosten schauen, sondern muss erkennen, wo der Mehrwert für den Mitarbeiter und die Kanzlei liegt. Die Förderung weiterer Qualifikationsstufen, wie z. B. ein erfolgreiches Ablegen der Prüfungen zu Steuerfachassistenten oder Bilanzbuchhaltern, sollte eine Selbstverständlichkeit sein. Zudem bieten sich Ausbildungsplätze im Rahmen eines dualen Studiums an. Durch diese Ausbildungsprogramme erreichen wir neben einer optimalen Qualifikation, dass unsere Mitarbeiter nach und nach in unser Anforderungsprofil hineinwachsen und erkennen, welche Aufstiegschancen unser Berufsfeld bietet.

Fazit

Resümierend ist festzuhalten, dass unsere Zunft inhaltlich und materiell höchst interessant und anspruchsvoll für Fachkräfte ist. Wir müssen nur vermehrt auf die geänderten gesellschaftlichen Rahmenbedingungen sowie auf die daraus entstehenden Ansprüche der motivierten Mitarbeiter achten. Ich bin sicher, dass wir auf diesem Weg unsere Nachwuchsprobleme in den Griff bekommen und ganz nebenbei noch den Erfolg unserer Kanzleien steigern werden.

AUTOR



Lothar Stücker, Dipl.-Oec. und Steuerberater, ist Partner in einer mittelständischen Beratungsgesellschaft.

„Neue Wege gehen!“

Sind Sie die **Nr. 1** der
Steuer-Experten?



„Wer wird Steuer-Experte?“

Jetzt allein gegen alle spielen und gewinnen!

Testen Sie mit der Quiz-App von NWB spielerisch Ihr steuerliches Fachwissen – jetzt mit mehr Fragen, Highscore-Funktion und Gewinnspiel.

„Wer wird Steuer-Experte?“ ist ein Multiple-Choice-Spiel der Autoren Prof. Dr. Gerrit Brösel und Dr. Gernot Brähler. Je schneller Sie die Fragen richtig beantworten, desto mehr Punkte sammeln Sie. Kämpfen Sie so mit anderen Spielern um den Titel des „Steuer-Experten“.

Lassen Sie sich überraschen – laden Sie jetzt die Gratis-App auf Ihr Smartphone bzw. Tablet und raten direkt los!

Hier können Sie die App
direkt kostenlos downloaden:



Weitere Apps unter www.nwb.de/go/quiz-app

12 Tipps für den Kanzleikauf

Der Kauf einer bestehenden Kanzlei hat im Vergleich zur Gründung „auf der grünen Wiese“ eine Reihe von handfesten Vorteilen, allen voran einen bestehenden Mandantenstamm mit kontinuierlich fließenden Umsätzen. Doch es gibt selbstverständlich auch Risiken. Kanzleikäufer sollten im Vorfeld eines Kaufs die Kanzlei daher sorgfältigst prüfen. Worauf hierbei besonders zu achten ist, können Sie dem folgenden Beitrag entnehmen.

Alexander Jost

Nicht jeder Deckel passt auf jeden Topf – diese Binsenweisheit trifft auch auf die Unternehmensnachfolge zu. Denn mehr als in den meisten anderen Branchen zählt in der Steuerberatung vor allem das gegenseitige Vertrauen. Der Mandant offenbart zwangsläufig Einblicke in seine finanziellen Verhältnisse, und das macht dieser dauerhaft nur dann gern, wenn die sprichwörtliche „Chemie“ stimmt.

Für Existenzgründer in der Steuerberatung bedeutet dies, dass sie sich nicht ohne Weiteres darauf verlassen können, dass die Mandanten der gekauften Kanzlei erhalten bleiben. Vielmehr kommt es darauf an, dass die Kanzlei zu ihnen passt. Am einfachsten herausfinden können sie dies über die Person des Eigentümers. Ist dieser dem Käufer vom Typ her ähnlich, werden auch Mitarbeiter und Mandanten wahrscheinlich gut mit ihm auskommen.

1. Sympathie und Marktumfeld sind wichtig

Vor allen harten Zahlen muss daher die Frage stehen: Ist mir der Verkäufer sympathisch? Könnte ich mir vorstellen, mit ihm zusammenzuarbeiten? Nur wer diese beiden Fragen vorbehaltlos mit einem „Ja“ beantworten kann, sollte weitere Verhandlungen führen.

Außerdem wichtig: Welche Kanzleiform in welcher Region kommt überhaupt in Frage? Wer kaufen will, geht finanziell in Vorleistung. Er muss eine mittlere sechsstellige Summe investieren – das will gut überlegt sein.

2. Allein oder mit Partnern?

Die wichtigste Frage, die Kanzleikäufer im Vorfeld beantworten müssen, ist, ob sie eine gesamte Kanzlei oder nur einen Anteil erwerben wollen. Beide Modelle haben Vor- und Nachteile: Einerseits muss der neue Partner immer Kompromisse eingehen. Wesentliche unternehmerische Entscheidungen werden gemeinsam getroffen; finanziell sitzen die Partner in einem Boot. Andererseits trägt sich geteilte Verantwortung deutlich leichter. In Zeiten komplexer werdender Beratung ist es sinnvoll, nicht alle Fachgebiete selbst abdecken zu müssen. Auch die Vertretung im Krankheitsfall oder bei Urlaub stellt hier kein Problem dar.

Wer eine komplette Kanzlei übernimmt, ist dagegen „Herr im eigenen Haus“. Sämtliche unternehmerischen Fragen entscheidet der Gründer allein; er ist völlig frei





in der Ausrichtung seiner Kanzleistrategie sowie seiner Organisation, und auch die Erträge müssen nicht geteilt werden. Allerdings lastet auch immenser Druck sowie das gesamte Risiko auf ihm.

3. Regionale Lage und passende Größe

Neben der Frage der Kanzleiform spielt auch die regionale Lage eine Rolle. Soll die Kanzlei in der Stadt oder auf dem Land sein? Ist eine mittelgroße Stadt vielleicht die beste Option? Unter Rentabilitäts- und Wettbewerbsgesichtspunkten ist diese Frage gar nicht so leicht zu beantworten. Daneben spielen selbstverständlich auch die persönlichen Präferenzen eine große Rolle – letztlich muss der Kanzleigründer seinen Lebensmittelpunkt (und ggf. den seiner Familie) dauerhaft dorthin verlegen, wo die Kanzlei ihren Sitz hat.

Ein wesentlicher Aspekt ist auch die Größe der Kanzlei. Erfahrungsgemäß sollten Neuselbstständige nicht unbedingt ein Umsatzvolumen verantworten, das über 400.000 € liegt. Erfahrene Steuerberater können durchaus bis zu 600.000 bis 700.000 € erfolgreich managen.

4. Suche auf verschiedenen Wegen

Sind diese grundlegenden Entscheidungen getroffen, kann die Suche nach einer passenden Kanzlei beginnen. Dies kann über professionelle Plattformen im Internet erfolgen, traditionell über Inserate oder komfortabel über einen Kanzleivermittler. Egal auf welchem Weg – die Suche kann einige Zeit in Anspruch nehmen, wenn viele Parameter berücksichtigt werden sollen.

Und das ist auch gut so. Es herrscht zwar grundsätzlich kein Mangel auf dem Markt – doch etliche Kanzleien sind Existenzgründern schlichtweg nicht für einen Kauf zu empfehlen. Begründet ist dies in der Tatsache, dass in den vergangenen Jahren bereits eine gewisse Konsolidierung des Marktes stattgefunden hat, und derzeit eben auch Kanzleien zum Verkauf stehen, deren Inhaber in den vergangenen Jahren wesentliche Investitionen und Innovationen unterlassen haben.



5. Den Mandantenstamm beurteilen

Besonders problematisch wirkt sich dies auf den Mandantenstamm aus. Ihn beurteilen Kaufinteressenten in den Verhandlungen meist mittels einer anonymisierten Mandantenumsatzliste. Dabei ist es jedoch unerlässlich, dass diese ebenfalls Daten zum Alter der Mandanten enthält. Denn nicht nur Steuerberater kämpfen mit dem Nachfolgeproblem – beim gesamten deutschen Mittelstand verhält es sich genauso.

Das kann mitunter dazu führen, dass von einem überalterten Mandantenstamm innerhalb weniger Jahre ein Teil wegbricht. In der Historie vieler Kanzleien sind die Mandanten zusammen mit dem Steuerberater gealtert. Die Nachfolgeregelung gelingt nicht bei allen; gerade kleinere Betriebe werden einfach aufgegeben. Selbst wenn ein Nachfolger gefunden werden kann, ist dies eine heikle Situation für den Kanzleikäufer. Denn möglicherweise hat der neue Chef im Mandantenunternehmen bereits einen eigenen Steuerberater oder gute Gründe, das Mandat anderweitig zu vergeben.

6. Rendite nicht unter 35 %

Das Alter der Mandanten ist daher der entscheidende Faktor bei der Beurteilung des Mandantenstamms. Parallel ist darauf zu achten, dass die Mandanten zu den eigenen Beratungsschwerpunkten passen. Generell gilt Folgendes: Unternehmensmandanten sind renditestärker als Privatmandanten; wenige Großmandate stellen ein erhebliches Risiko dar. Und: Kein Mandat soll allein mehr als 10 bis 15 % des Umsatzes ausmachen.

Für die Einschätzung der künftigen Ertragskraft der Kanzlei ist deren aktuelle Rendite von großer Bedeutung. Diese sollte nicht unter 35 % liegen. Bewegt sie sich zwischen 25 und 30 %, hat dies Einfluss auf den Kaufpreis, der dann nicht bei 100 bis 110 % des nachhaltigen Kanzleiumsatzes, sondern nur bei 80 bis 90 % liegt.

7. Das Mitarbeiterteam einschätzen

Was für den Mandantenstamm gilt, betrifft auch die Mitarbeiter: Das Alter spielt eine große Rolle. Natürlich bilden erfahrene Mitarbeiter das stabile Rückgrat einer Kanzlei. Fehlen jedoch jüngere Nachwuchskräfte, steht der Kanzleinachfolger kurz- oder langfristig vor einem Personalproblem.

In Zeiten des Fachkräftemangels werden Kanzleien mittlerweile nicht mehr nur aufgrund ihres Mandantenstamms, sondern auch wegen ihrer Mitarbeiter gekauft. Das verdeutlicht, wie wichtig die Beurteilung des Kanzleiteams im Vorfeld eines Kaufs ist: Sind genügend Nachwuchskräfte vorhanden, und wie sind deren Vertragskonditionen? Wie hoch ist die Fluktuationsquote? Ist davon auszugehen, dass die Kanzlei auch in Zukunft genügend qualifizierte Mitarbeiter an sich binden kann (siehe auch *Stücker*, S. 55)?

Für Letzteres spielen nicht nur die Höhe des Gehalts, sondern immer stärker auch Perspektiven und Flexibilität der Arbeit eine große Rolle. Jüngere Mitarbeiter wollen sich weiterentwickeln und legen zunehmend Wert auf eine gesunde Work-Life-Balance.

8. Prozesse und Strukturen prüfen

Neben Mitarbeitern und Mandanten spielen die Prozesse und Strukturen innerhalb der Kanzlei eine große Rolle. Für den Kanzleigründer von heute ist es selbstverständlich, dass eine Kanzlei die vielen Vorzüge der Digitalisierung nutzt. Dazu zählt beispielsweise

„Nicht alle Kanzleien auf dem Markt sind für Existenzgründer zu empfehlen.“

se das beleglose Buchen oder das Arbeiten in der Cloud. In der Realität sieht es jedoch leider anders aus: Viele Kanzleien sind noch nicht vollständig im digitalen Zeitalter angekommen (siehe auch *Gutenberg*, S. 51). Daraus ergeben sich zwei Probleme: Auf der einen Seite könnte diese Tatsache jüngere potenzielle Mandanten abschrecken, auf der anderen Seite kann man den Bestandsmandanten jedoch nicht gleichzeitig einen neuen Inhaber sowie neue Abläufe zumuten.

In der Konsequenz bedeutet dies Folgendes: Wer eine Kanzlei kauft, die bisher nicht in digitale Prozesse eingestiegen ist, der steht nicht nur vor größeren Investitionen, sondern hängt auch erst einmal in der Warteschleife fest. Will der Käufer nicht Gefahr laufen, langjährige Mandanten zu verschrecken, muss er noch eine Zeitlang abwarten, bevor er auf digitale Prozesse umsteigen kann.

9. Das Wettbewerbsumfeld analysieren

Diese Wartezeit kostet den Kanzleikäufer Wettbewerbsvorteile bei den jüngeren Mandanten, über die er als innovativer Gründer

eigentlich verfügt. Viele etablierte Kanzleien haben noch keine durchgehenden Angebote für eine jüngere, technikaffine Klientel. Sich hier entsprechend zu positionieren, ist eine große Chance für heutige Gründer.

Generell sollte das Wettbewerbsumfeld im Vorfeld eines Kanzleikaufs genauestens analysiert werden. So sind die großen Städte aufgrund ihrer Vielzahl an potenziellen Mandanten zwar attraktiver, gleichzeitig ist dort aber auch eine andere Konkurrenzsituation gegeben.

Wesentlich bei der Suche nach einer Kanzlei unter Wettbewerbsgesichtspunkten ist die Berücksichtigung der aktuellen Position und ob diese wahrscheinlich haltbar bzw. ausbaufähig ist. Wenngleich dies nicht immer einfach zu beantworten sein wird, lohnt ein Vergleich mit den Kanzleien in der Nachbarschaft.

10. Professionelle Verträge schließen

Ernsthafte Marktkonkurrenz kann dem Kanzleikäufer vonseiten der Alteigentümer drohen. Um diese Möglichkeit im Vorfeld auszuschließen, muss der Kaufvertrag eine professionell ausgearbeitete Wettbewerbsklausel enthalten. Vorsicht: Das Wettbewerbsverbot ist räumlich und zeitlich begrenzt; sonst käme es einem Berufsverbot gleich.

Häufig werden Kaufverträge über Kanzleien nach simplen Standardmustern ohne jegliche Prüfung derselben geschlossen. Dies kann ein hohes Risiko darstellen – auch für den Käufer. Ins-



ECONNECT

Vorbereitungslehrgänge zum
Steuerberater
Wirtschaftsprüfer
Fachanwalt

hemmer und ECONNECT sind seit vielen Jahren ein Begriff für erfolgreiche und qualitativ hochwertige Berufsausbildung, spezialisiert auf die fundierte Aus- und Weiterbildung von Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern sowie die Durchführung von Fachanwalts-Lehrgängen.

Hochqualifizierte Dozenten stehen für ein bundesweit renommiertes Ausbildungssystem. Alle Kursangebote sind stets prüfungs-/examensorientiert ausgerichtet – zu Gunsten einer individuellen Planung bis zur letzten Prüfung.

Präsenz- und Fernkurse können in Teilen gebucht und beliebig miteinander kombiniert werden – ganz wie es der beruflichen und privaten Situation entspricht.

Sprechen Sie mit uns über Ihre Karrierepläne – wir versorgen Sie mit dem perfekten Wissen.

ECONNECT/hemmer Steuerfachschule GmbH | hemmer/ECONNECT GmbH | hemmer/ECONNECT Fachanwaltsausbildung GbR

Rödelheimer Straße 47 · 60487 Frankfurt/M. · Tel 0 69/970 970 0 · Fax 069/970 970 70 · info@ECONNECT.com

besondere die Regelungen zur Übertragung der Mandanten sind oftmals alles andere als „wasserdicht“. Schlimmstenfalls sind die Verträge unwirksam und müssen Jahre später wieder rückabgewickelt werden.

Die berufs- und datenschutzrechtlichen Regelungen bei der Übertragung der Mandanten sind unbedingt einzuhalten. Theoretisch dürfte ein Kanzleikäufer keine Informationen über Mandanten, die Rückschlüsse auf die Person erlauben, erhalten, ehe diese der Übertragung zugestimmt haben (Stichwort „Datenschutz“ und „Verschwiegenheit“). Dafür hat letztlich der Verkäufer Sorge zu tragen.

Eine ganz wichtige Klausel für den Käufer ist die sogenannte Abschmelzungsklausel. Darin wird festgelegt, dass Mandate, die innerhalb eines bestimmten Zeitraums ohne Verschulden des Käufers verloren gehen, nachträglich vom Kaufpreis abgezogen werden.

Unbedingt regeln sollte der Käufer darüber hinaus, in welcher Form und in welchem Umfang die Altinhaber während einer Übergangsphase zur Verfügung stehen müssen. Diese überleitende Tätigkeit dauert üblicherweise sechs bis zwölf Monate und ist unentgeltlich bzw. bereits mit dem Kaufpreis abgegolten.

11. Einen angemessenen Preis finden

Bevor ein Kaufvertrag aber überhaupt zustande kommen kann, muss noch die Frage des Kaufpreises geklärt werden. Hier gehen die Vorstellungen von Verkäufer und Käufer naturgemäß auseinander. Gelegentlich sind die Erwartungen, die Kanzleihinhaber hinsichtlich des Werts ihrer Kanzlei haben, allerdings überzogen.

Als Grundregel für den Kaufpreis gilt folgende Formel:

$$\text{Nachhaltiger Umsatz} \times \text{Faktor} = \text{Kaufpreis}$$

Der nachhaltige Umsatz ist in diesem Zusammenhang derjenige Kanzleiumsatz, der mit periodisch wiederkehrenden Aufträgen wie Fibu, Lohn oder Jahresabschluss erwirtschaftet wird. Ausgenommen sind hierbei hingegen Umsätze, die aus reinem Projektgeschäft stammen.

Während diese Größe anhand der anonymisierten Mandantenumsatzliste vergleichsweise leicht zu bestimmen ist, obliegt der Faktor weitestgehend dem Verhandlungsgeschick. Üblich waren in den vergangenen Jahren Werte zwischen 80 und 130 %. Hauptursache für Ab- oder Zuschläge sind die Rendite und die Lage der Kanzlei; während auf dem Land Werte von etwa 90 bis 110 % üblich sind, werden in der Stadt eher 100 bis 130 % erreicht.

Jedoch gilt: Jede Kanzlei ist individuell und muss daher auch eigens bewertet werden. Nicht mehr von Belang ist im Übrigen das Anlagevermögen einer Kanzlei. Es spielt bei der Kaufpreisfindung i. d. R. nur noch eine untergeordnete Rolle.

12. Die Finanzierung nicht vergessen

Kaum ein Kanzleikäufer verfügt über genügend Eigenkapital, um den Kanzleikauf ohne Finanzierung zu bewerkstelligen. Daher sollte in einer frühen Phase – deutlich vor Unterzeichnung des Kaufvertrags – die Finanzierung mit der Hausbank geklärt sein. Eine entsprechende Zusage ist üblicherweise Voraussetzung dafür, dass überhaupt ein Kaufvertrag geschlossen wird.

Die Förderbanken unterstützen Kanzleikäufer mit vergünstigten Konditionen; für die Tilgung stehen je nach Ertragskraft der Kanzlei verschiedene Modelle zur Verfügung.

Vereinfachtes Finanzierungsbeispiel (ohne AfA, Aufbau von Forderungen, Berücksichtigung von Steuern; Zinssätze können abweichen)

Eine Kanzlei erwirtschaftet im Jahr nachhaltige Umsätze i. H. von 500.000,00 €. Der Verkäufer möchte für den Mandantenstamm 120 % und für das Anlagevermögen 10.000,00 € erzielen. Das entspricht einem Gesamtkaufpreis von 610.000,00 €.

Bemessungsgrundlage:	610.000,00 €	610.000,00 €
Laufzeit:	10 Jahre	5 Jahre
Zinssatz nominal:	2,80 %	2,80 %
monatliche Annuität:	5.943,27 €	11.032,52 €
jährliche Annuität:	71.319,19 €	132.390,29 €

Situation eines potenziellen Käufers bei einer bereinigten Rendite von 40 % der zu übernehmenden Kanzlei:

bereinigte Rendite (40 % von 500.000,00 €)	200.000,00 €
abzüglich jährliche Annuität (10 Jahre)	71.319,19 €
verbleiben	128.680,81 €

Situation eines potenziellen Käufers bei einer bereinigten Rendite von 40 % der zu übernehmenden Kanzlei:

bereinigte Rendite (40 % von 500.000,00 €)	200.000,00 €
abzüglich jährliche Annuität (5 Jahre)	132.390,29 €
verbleiben	67.609,71 €

Situation eines potenziellen Käufers bei einer bereinigten Rendite von nur 25 % der zu übernehmenden Kanzlei:

bereinigte Rendite (25 % von 500.000,00 €)	125.000,00 €
abzüglich jährliche Annuität (10 Jahre)	71.319,19 €
verbleiben	53.680,81 €

Fazit:

An diesem Beispiel lässt sich gut erkennen, dass bei einer Rendite von nur 25 % nie ein Kaufpreis von 120 % darstellbar ist.

Abschließend noch einmal die **sechs größten Fehler**, die beim Kauf einer Kanzlei unbedingt zu vermeiden sind, in Kürze zusammengefasst:

1. Wenig werthaltigen Mandantenstamm kaufen

Insbesondere das Alter der Mandanten macht manches Mandat zum Problem. Beachten Käufer dies nicht, können ihnen Umsätze wegbrechen.

2. Instabiles Kanzleiteam übernehmen

In Zeiten des Fachkräftemangels kommt den Mitarbeitern einer Kanzlei große Bedeutung zu. Gehen in der Übergangsphase wichtige Mitarbeiter, verliert die Kanzlei mit ihnen Wissen und Arbeitskapazitäten, die der Gründer nur schwerlich kurzfristig wieder aufbauen kann.

3. Wettbewerbssituation unterschätzen

Der Steuerberatungsmarkt ist ein Verdrängungsmarkt. Insbesondere in den Ballungszentren ist die Konkurrenzsituation immens. Dagegen helfen nur innovative Beratungskonzepte – diese sollten in der gekauften Kanzlei vorhanden oder möglich sein.

4. Unprofessionelle Verträge schließen

Abschmelzungsklausel, Wettbewerbsverbot, überleitende Tätigkeit und Datenschutz sind die wichtigsten Aspekte, die der Praxisübertragungsvertrag regeln sollte. Wer sich ausschließ-

lich auf ein Entwurfsmuster des Verkäufers verlässt, geht erhebliche Risiken ein.

5. Persönliche Belastung unterschätzen

Wer eine Kanzlei übernimmt, geht – ähnlich einem Neugründer – eine hohe persönliche Belastung ein. Diese Phase sollte in die persönlichen Lebensumstände passen und nicht mit anderen großen Herausforderungen zusammenfallen.

6. Ungünstige Finanzierung wählen

Die Förderbanken unterstützen Kanzleikäufer. Allerdings sollten sie beim Tilgungsplan darauf achten, dass dieser zur Ertragskraft der Kanzlei passt.

AUTOR



Alexander Jost, Vorstand und Kanzleiberater bei der Jost AG, ist für die Betreuung von Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern im gesamten Bundesgebiet verantwortlich.

infoSteuerseminar 
Aus- und Fortbildung für steuerberatende Berufe

Steuerberater-Examen 2017/2018

Wir machen Sie fit für Ihr Karriereziel:

Die maßgeschneiderten Intensivkurse der info-Steuerseminar bringen Ihr Wissen in Bestform.

Profitieren Sie von kleinen individuellen Lehrgangsguppen, exzellenter fachlicher Betreuung und umfangreichen Studienunterlagen.

Klausurenkurs - KL

14.08.2017 bis 21.09.2017

14 Klausuren à 6 Std. und 112 Unterrichts-Std.

Kurs Mündliche Prüfung - LMP

18.11.2017 bis 13.01.2018

80 Unterrichts-Std. und Rhetoriktraining

Kurs Prüfungssimulation - SIR

27. und 28.01.2018

Simulation der mündlichen Prüfung

Melden Sie sich an und machen Sie sich fit für Ihre Karriere:

☎ Telefon 0211 - 86721-0

✉ info@info-steuerseminar.de

🌐 www.info-steuerseminar.de

📍 info-Steuerseminar GmbH | Steinstraße 4 | 40212 Düsseldorf



Impressum

NWB Karriereführer
NWB Verlag GmbH & Co. KG
 AG Bochum HRA 5124
 Geschäftsführung:
 Dr. Felix Friedlaender,
 Dr. Ludger Kleyboldt,
 Mark Liedtke
 Eschstr. 22 · 44629 Herne
 Fon 02323.141-900
 Fax 02323.141-123
 Internet: www.nwb.de

Redaktion:

RA Karin Hückel, LL.M. (ZA) (verantwortlich)
 Dipl.-Betriebsw. (FH) Katja Krips
 E-Mail: steuerstud-redaktion@nwb.de

Gestaltung/Satz:

Tanja Thomae

Verantwortlich für Anzeigen:

Andreas Reimann

Anzeigenabteilung:

Nicole Bracke · Fon 02323.141-387
 Susanna Marazzotta · Fon 02323.141-378
 Fax 02323.141-919
 E-Mail: anzeigen@nwb.de

Anzeigenpreisliste: Nr. 12

Erscheinungsweise: jährlich

**Der NWB Karriereführer ist eine
 Beilage zu: NWB Steuer und Studium
 und Die Steuerfachangestellten**

Manuskripte:

Annahme nur von Originalaufsätzen, die ausschließlich dem Verlag zur Alleinverwertung in allen Medien (einschließlich Datenbanken) angeboten werden. Die Zeitschrift und alle in ihr enthaltenen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Mit Ausnahme der gesetzlich zugelassenen Fälle ist eine Verwertung ohne Einwilligung des Verlages unzulässig.

Empfohlene Zitierweise:

Verfasser, NWB KAF 2017 S. 3

Druck:

Griebisch & Rochol Druck GmbH,
 Hamm

Gedruckt auf 100 % Recyclingpapier.
 Zertifiziert mit dem Umweltzeichen
 Blauer Engel



Bildernachweis:

Titel, S. 2, S. 30; © Vera Kuttelvaserova - Fotolia.com
 S. 2, S. 38; © Scanrail - Fotolia.com
 S. 2, S. 4, S. 16, S. 32; © pathdoc - Fotolia.com
 S. 2, S. 51; © Nmedia - Fotolia.com
 S. 6; © shock - Fotolia.com
 S. 6; © Syda Productions - Fotolia.com

S. 13; © Antonioguillet - Fotolia.com
 S. 14, S. 16; © vectorfusionart - Fotolia.com
 S. 15; © luckybusiness - Fotolia.com
 S. 16; © drubig-photo - Fotolia.com
 S. 16; © jannoon028 - Fotolia.com
 S. 17; © Voyagerix - Fotolia.com
 S. 18; © georgerudy - Fotolia.com
 S. 23; © deagreez - Fotolia.com
 S. 24; © inarik - Fotolia.com
 S. 24; © Sebastian Duda - Fotolia.com
 S. 25, S. 55; © contrastwerkstatt - Fotolia.com
 S. 26; © Bilan 3D - Fotolia.com
 S. 27; © Kaspars Grinvalds - Fotolia.com
 S. 34; © Thomas Reimer - Fotolia.com
 S. 41, S. 60; © ra2 studio - Fotolia.com
 S. 42; © airdone - Fotolia.com
 S. 43; © sk_design - Fotolia.com
 S. 44 ff.; © Finanzgericht Münster
 S. 46; © BillionPhotos.com - Fotolia.com
 S. 47; © aerogondo - Fotolia.com
 S. 52; © elnariz - Fotolia.com
 S. 58; © Reicher - Fotolia.com
 S. 64; © PBaishev - Fotolia.com

Inserentenverzeichnis

Steuerrechtsinstitut Knoll	U2	AFB – Assekuranz freier Berufe	12	DATEV	33	EXAMINA e.V.	U3
www.knoll-steuer.com		www.afb24.de		www.datev.de		www.examina-ev.de	
Steuerakademie Bremen	3	Taxacademy	13	AWS – Arbeitskreis für Wirtschafts- und Steuerrecht	36, 53	Deloitte & Touche GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft	U4
www.steuerakademie-bremen.de		www.tax-academy.de		www.aws-online.de		www.deloitte.com	
VWA – Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie Baden	5	Studienwerk der Steuerberater	19	European Tax & Law	37		
www.vwa-baden.de		www.studienwerk.de		www.ETL.de			
Albert-Ludwigs-Universität, Zentrum für Business and Law	7	Vereinigte Lohnsteuerhilfe e.V.	20	EY	40		
www.taxmaster-freiburg.de		www.vlh.de/karriere		www.de.ey.com/karriere-tax			
Lehrgangswerk Haas	8	Stollfuß Medien GmbH & Co. KG	21	BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft	43		
www.lwhaas.de		www.stotax-kanzlei-software.de		www.bdo.de/jobs-karriere			
IWS Institut für Wirtschaft und Steuerlehrgänge		DWS Steuerberater-ONLINE-GmbH	28	ECONECT/hemmer Steuerfachschule GmbH	61		
Dr. Stephan Bannas	11	www.dws-steuerberater-online.de		www.econnect.com			
www.iwsinstitut.de, www.steuerlehrgaenge.com		Steuerlehrgänge Dr. Stitz, Deutsche Akademie für Steuern, Recht und Wirtschaft	29	INFO-Steuerseminar	63		
		www.stitz.de, www.aks-online.de, www.aks-pit.de		www.info-steuerseminar.de			



Aus- und Weiterbildung im Steuerrecht

EXAMINA - das erfolgreiche Ausbildungskonzept!

Präsenzkurse:

VORBEREITUNG AUF DIE SCHRIFTLICHE STEUERBERATERPRÜFUNG

Stoffvermittlung	der Prüfungsgebiete gemäß § 37 Abs 3 StBerG über 400 Unterrichtsstunden – Gesamtlehrgang oder Einzel-Module, Neues Konzept.
Klausurentraining	12 Klausuren mit Besprechung und individueller Korrektur, Einführung in das Klausurenschreiben, Klausurentchnik und -taktik, ausführliche Musterlösungen und Bewertungsbogen.
Kompaktseminare	Umwandlungssteuerrecht: 4-Tages-Seminar Internationales Steuerrecht: 2-Tages-Seminar
Intensivseminare	Komplexe Fallbeispiele, Sachverhalte und Abwandlungen, Klausurtechnik und –taktik, Fachsystematik, Schemata
Die Generalprobe	Simulation der schriftlichen Steuerberaterprüfung 12 Übungsklausuren unter Examensbedingungen, Besprechung individueller Korrektur, ausführliche Musterlösung, Bewertungsbogen in Art, Umfang und Schwierigkeit prüfungsorientiert und –relevant

VORBEREITUNG AUF DIE MÜNDLICHE STEUERBERATERPRÜFUNG

Stoffvermittlung	Betriebswirtschafts- und Volkswirtschaftslehre, Wirtschafts- /Berufsrecht, (als Fernkurs vorab, in kurzen anschaulichen und handlichen Skripten)
Aktuelles	Prüfungsorganisation, Aktuelles aus Gesetzgebung, Rechtsprechung, Finanzverwaltung.
Stressbewältigung	Allgemeines, Mentaltraining, Rhetorik, Stil, Performance.
Vortragstraining	in den prüfungstypischen Fachgebieten, Protokolleinsicht,
Die Generalprobe	Simulation der mündlichen Steuerberaterprüfung Vortrag und Prüfungsgespräch vor einer Prüfungskommission, persönliche Bewertung und Optimierungsvorschläge.

Fernkurse:

Qualitätszertifiziert von der ZFU Köln (Nr. 552304 und 538499)

Stoffvermittlung	der Prüfungsgebiete gemäß § 37 Abs 3 StBerG, verständliche, selektierte, prüfungsorientierte Unterlagen, Fallbeispiele, Sachverhalte, Aufgaben- und Lösungshefte, Zusammenfassungen, Schaubilder
Klausurentraining	24 Klausuren zur häuslichen Bearbeitung mit ausführlichen Musterlösungen, Leistungskontrollen durch Korrektureinsendung.

Ziel
erreicht !



Besuchen Sie uns auf unserer Webseite! Hier finden Sie Ihr persönliches Konzept!

Kooperationspartner des LSWB in Bayern.

Deloitte.



Leave an impression that defines you.

Wer wir sind, wird bestimmt durch das, was wir tun. Die Menschen bei Deloitte denken um die Ecke, ihre Lösungsansätze sind alles andere als gewöhnlich, aber immer zielgerichtet und zukunftsweisend. Setzen auch Sie Maßstäbe – für unsere Kunden, für die Gesellschaft und für die Zukunft. Ihre Karriere startet hier.



What impact will you make?

careers.deloitte.com